



Die Vorsorge- vollmacht

Was darf
der Bevollmächtigte?

4. Auflage



Die Vorsorge- vollmacht

Was darf der Bevollmächtigte?

von

Prof. Dr. Bernhard Knittel

4. Auflage



Vorwort

Niemand denkt gerne darüber nach, doch es kann jederzeit passieren: Infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter ist man nicht mehr in der Lage, seine Angelegenheiten wie gewohnt selbst zu regeln.

Eingehende Hinweise und Empfehlungen hierzu enthält die seit mehr als zehn Jahren vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügung.“

Wer diesen Empfehlungen folgt und einer Vertrauensperson Vollmacht erteilt, stellt diese allerdings im Ernstfall häufig vor viele Fragen: Was bedeutet die Vollmacht konkret und zu welchen Rechtsgeschäften berechtigt sie? Welche Rechte und Pflichten hat der Bevollmächtigte im Einzelnen? Wem ist er Rechenschaft schuldig? Haftet er für etwaige Fehler? Kann er Ersatz von Aufwendungen oder gar eine Vergütung beanspruchen? Darf er, z. B. bei anderweitiger Überlastung oder einem Zerwürfnis mit dem Vollmachtgeber bzw. dessen Angehörigen, von sich aus das Vollmachtsverhältnis beenden?

Zu diesen und anderen Problemen will diese Broschüre Antworten und Hilfestellung geben. Sie wendet sich nicht nur an Bevollmächtigte nach Eintritt des Vorsorgefalls. Wer sich zur künftigen Ausübung

einer solchen Vollmacht bereiterklärt, sollte vielmehr möglichst schon zu diesem Zeitpunkt seine späteren Rechte und Pflichten kennen. Nur so ist eine optimale Abstimmung mit den manchmal noch näher zu bestimmenden Wünschen und Vorstellungen des Vollmachtgebers möglich.

Eine vorausschauende und sinnvolle Gestaltung der eigenen Rechtsverhältnisse durch Bevollmächtigung einer Vertrauensperson für den Vorsorgefall setzt nicht nur wohlüberlegte Verfügungen seitens der Vollmachtgeber voraus. Wichtig ist auch, dass die Bevollmächtigten ausreichende Kenntnisse über die Bedeutung und den Inhalt ihrer Aufgabe haben.

Die Broschüre zielt auf eine möglichst verständliche Darstellung des rechtlichen Rahmens und der wichtigsten Fragen, die sich bei der Ausübung einer Vorsorgevollmacht stellen können. Bei Interesse an Vertiefung wird auf das auf der folgenden Seite verzeichnete weiterführende Schrifttum verwiesen.

Aus Gründen leichter Lesbarkeit lehnt sich der Text bewusst an die Rechtssprache an, in der auch Bezeichnungen wie „der Bevollmächtigte“ und „der Vertretene“ bzw. „der Auftraggeber“ üblich sind. Wir hoffen, dass die nachfolgenden Ausführungen viele Leser ermutigen, sich mit dem möglichen Eintritt des Vorsorgefalls auseinanderzusetzen und rechtzeitig die notwendigen Verfügungen zu treffen.

München, im August 2017



Prof. Dr. Winfried Bausback
Bayerischer Staatsminister
der Justiz



Prof. Dr. Bernhard Knittel
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht a. D.

Weiterführende Literaturhinweise

Die vorliegende Broschüre wendet sich mit Informationen und Hinweisen vorwiegend an Interessenten ohne juristische Fachkenntnisse. Sie verzichtet deshalb auf Gesetzeszitate sowie auf Belegstellen aus Rechtsprechung und Literatur. Etwa gewünschte Vertiefung bietet eine Vielzahl von einschlägigen Werken.

Besonders genannt seien hierfür die folgenden Broschüren, erschienen im Verlag C.H.BECK:

- Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter**, 18. Auflage 2017
- Vorsorge für den Erbfall**, 8. Auflage 2017
- „Meine Vorsorgemappe“ mit der Broschüre
Vorsorge für den Notfall**, 4. Auflage 2017
- Der große Vorsorgeberater**, 2017
- Elternunterhalt**, 2017
- Der Patientenwille**, 4. Auflage 2017
- Meine Rechte als Betreuer und Betreuter**, 2. Auflage 2015
- Meine Rechte als Patient**, 3. Auflage 2013
- Das richtige Pflege- und Seniorenheim**, 2. Auflage 2011
- Erfolgreich Vermieten**, 5. Auflage 2017

Darüber hinaus:

- Müller/Renner*, **Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis**, erschienen in der Reihe „ZNotP Schriften für die Notarpraxis“, 4. Auflage 2015
- Lipp* (Hrsg.), **Handbuch der Vorsorgeverfügungen, Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung – Betreuungsverfügung**, 2009
- Raack/Thar*, **Leitfaden Betreuungsrecht, Ratgeber für Betreuer, Angehörige, Betroffene, Ärzte und Pflegekräfte**, 6. Auflage 2014
- Zimmermann*, **Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung für die Beratungspraxis**, 3. Auflage 2017

Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung	6
1. Kapitel. Vorsorge durch Vollmachten	
– Grundsätzliche Fragen an den Experten –	7
1. Rechtswirkungen	7
2. Vorsorgeverhältnis	7
3. Inhalt/Grundverhältnis	8
4. Zeitliche Wirksamkeit	9
5. Höchstpersönliche Geschäfte	9
6. Offenlegung der Vollmacht	9
7. Geschäftsfähigkeit	10
8. Vollmacht/Vorsorgevollmacht	10
9. Betreuung	10
10. Tod des Vollmachtgebers	11
11. Form der Vollmacht	13
12. Beglaubigung	13
13. Beurkundung	13
14. Umfang der Vollmacht	14
15. Wirksamwerden der Vollmacht	15
16. Missbrauch	15
17. Registrierung	15
18. Mehrere Personen als Bevollmächtigte	16
19. Gesamtvertretung	16
20. Widerrufsrecht	17
21. Überwachungsvollmacht	17
22. Ersatzvollmacht	17
2. Kapitel. Rechte und Pflichten des Bevollmächtigten	19
1. Ab wann kann bzw. darf der Bevollmächtigte von der Vorsorgevollmacht Gebrauch machen?	19
2. Worum muss sich der Bevollmächtigte im Vorsorgefall als erstes kümmern?	20
3. Was darf der Bevollmächtigte tun?	21
a) Inhalt der Vollmacht	21
b) Überschreiten der Befugnisse	21
4. Wo bekommt der Bevollmächtigte Rat im Einzelfall?	21
5. Darf der Bevollmächtigte Schenkungen aus dem Vermögen des Vollmachtgebers tätigen?	22
6. Kann der Bevollmächtigte Untervollmacht erteilen?	22
7. Darf der Bevollmächtigte Vertretungsgeschäfte mit sich selbst tätigen?	24
8. Wem und wie ist der Bevollmächtigte Rechenschaft schuldig?	25
a) Rechnungslegungspflicht	25
b) Kontrollbetreuer	26
9. Haftet der Bevollmächtigte für Fehler?	28
10. Steht dem Bevollmächtigten Vergütung oder Aufwendungsersatz zu?	29
a) Vergütung	29
b) Aufwendungen	30
11. Wirkt eine inländische Vollmacht auch im Ausland?	30

12. Wie kann der Bevollmächtigte die Vollmacht „loswerden“?	31
13. Der Vollmachtgeber stirbt. Was darf oder muss der Bevollmächtigte tun?	32
3. Kapitel. Handlungsfeld „Ärztliche Behandlung“	34
1. Allgemeine Voraussetzungen	34
2. Stellvertretung bei riskanten Eingriffen oder Maßnahmen mit schwerwiegenden Folgen ...	35
3. Stellvertretung bei Entscheidung über Zwangsbehandlungen	36
4. Stellvertretung bei Entscheidung über lebensverlängernde Maßnahmen	37
5. Prognose/Therapieziel	37
6. Behandlungsbegrenzung	38
7. Patientenverfügung	38
8. Prüfungspflicht	41
9. „Dialogischer Prozess“	41
10. Genehmigung durch das Betreuungsgericht	42
11. Verfahren vor dem Betreuungsgericht	43
4. Kapitel. Handlungsfeld „Wohnungs- und Heimangelegenheiten“	44
5. Kapitel. Handlungsfeld „Geschlossene Unterbringung des Vollmachtgebers“	46
1. Allgemeine Voraussetzungen, gerichtliche Genehmigung	46
2. „Offene“ Unterbringung	46
3. „Geschlossene“ Unterbringung	46
4. Genehmigung des Betreuungsgerichts	46
5. Vorabereinwilligung	47
6. Gefahr der Selbstschädigung	47
7. Notwendige Untersuchung/Heilbehandlung	48
8. Genehmigungsverfahren	48
9. Zeitliche Begrenzung	49
10. Unterbringungsähnliche Maßnahmen	49
11. Voraussetzungen	50
12. Alternativen	50
13. Leben in der eigenen Wohnung	51
6. Kapitel. Handlungsfeld „Vermögenssorge“	52
1. Allgemeine Grundsätze und Empfehlungen	52
2. Vermögensanlage	53
3. Immobilien	53
4. Vorweggenommene Erbfolge	54
5. Rückabwicklung von Geschäften	54
6. Abgabe von Steuererklärungen	55
Sachregister	56
Formulare	
Vollmacht	
Regelung des Innenverhältnisses („Versorgeverhältnis“) zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten	

Zur Einführung

Auch ein trockenes Thema kann durch Beispiele anschaulich und verständlich werden. Deshalb sollen in dieser Broschüre die Erteilung und der Gebrauch von Vorsorgevollmachten anhand mehrerer fiktiver Personen „durchgespielt“ werden. Im 1. Kapitel werden die allgemeinen Grundlagen im Rahmen von Fragen und Antworten allgemein dargestellt. Der Leser kann aber auch direkt mit dem 2. Kapitel beginnen und nur im Bedarfsfall auf das 1. Kapitel zurückgreifen.

AUSGANGSFALL:

Frau Anne Geb-Voll ist 72 Jahre alt, verwitwet und lebt in Nürnberg. Ihr 40-jähriger Sohn Benno (im Folgenden meist „B. Voll“) wohnt in Frankfurt a.M. und ihre 37-jährige Tochter Carola Müller, geb. Voll, in Erfurt.

Frau Geb-Voll hatte sich schon seit langem mit der Frage befasst: *„Was wird einmal geschehen, wenn ich durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung selbst nicht mehr handlungsfähig bin?“* Sie weiß, dass dann ggf. das Amtsgericht für sie einen rechtlichen Betreuer als gesetzlichen Vertreter bestellen muss. Ihr ganzes Leben lang hat sie aber gern selbst die Dinge in die Hand genommen. Deshalb wollte sie selbst Vorsorge treffen. Vor zwei Jahren hat sie sich daher entschlossen, ihrem Sohn B. Voll eine Vorsorgevollmacht zu erteilen.

Hierbei hat sich Frau Geb-Voll an die Empfehlungen der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügung“ (siehe die Weiterführenden Literaturverweise) gehalten und die dort und auch in dieser Broschüre abgedruckte Vollmacht nach ihren Bedürfnissen ausgefüllt.

Bevor sie die Urkunde unterschrieb, hat sie die Angelegenheit mit ihrem Sohn B. Voll besprochen: *„Ich möchte dir gern eine Vorsorgevollmacht, verbunden mit einer Patientenverfügung, ausstellen. Dann kannst du für mich handeln, wenn ich das nicht mehr für mich selbst kann. Bist du damit einverstanden?“* Benno meinte nur: *„Warum nicht? Aber eigentlich möchte ich mich schon ganz gern vorher genauer informieren, was das konkret bedeutet und was ich dabei zu beachten habe.“*

Auch ihrer Tochter Carola hat Frau Geb-Voll von ihrer Absicht erzählt. Diese ist nicht sehr erfreut hierüber, weil sie mit ihrem Bruder zerstritten ist. Wegen eines lange zurückliegenden Streites traut sie ihm nicht und fürchtet zudem, dass ihre Mutter sie im Erbfall zugunsten ihres Bruders benachteiligen könnte.

1. Kapitel. Vorsorge durch Vollmachten – Grundsätzliche Fragen an den Experten –

B. Voll wollte vor der Zusage an seine Mutter Anne Geb-Voll wissen: „Was bedeutet es eigentlich genau, wenn mir eine Vorsorgevollmacht erteilt wird?“ Als Ingenieur kennt er sich in Rechtsdingen nicht so gut aus.

Im Tennisclub befragt er seinen Vereinskameraden Rechtsanwalt Dr. Klaus Klug, nachdem er ihm von der Vorsorgeabsicht seiner Mutter erzählt hat.

1. Rechtswirkungen

B. Voll: „Was bedeutet es, wenn mir eine Vollmacht erteilt wird?“

RA Klug: „Die Rechtswirkungen einer Vollmacht sind im Bürgerlichen Gesetzbuch, also im BGB, geregelt: Wer eine Vollmacht (siehe hierzu die am Ende der Broschüre abgedruckte und ausfüllbare „Vollmacht“) ausstellt, gibt einer Vertrauensperson die Rechtsmacht, an seiner Stelle unmittelbar mit Wirkung für ihn zu handeln. Das heißt also, dass Erklärungen, die du als Bevollmächtigter im Namen deiner Mutter (als Vollmachtgeberin) abgibst, so behandelt werden, als hätte sie es selbst erklärt.

Das können z. B. Vertragsangebote und -annahmen sein, aber auch Kündigungen, Bankverfügungen, Rechtsbehelfe gegen Behördenbescheide, die Einwilligung in ärztliche Behandlungen und alles andere, was du aufgrund der Vollmacht erklären kannst.

Was du in Vertretung deiner Mutter sagst und schreibst, wird rechtlich ihr zugerechnet. Es wahrt ihre Rechte, aber bindet sie zugleich ebenso, als wenn sie es selbst erklärt hätte. Vollmacht bedeutet im wahrsten Sinne des Wortes die volle Macht, zugunsten und zulasten des Vertretenen Entscheidungen zu treffen.“

B. Voll: „Heißt das, ich kann meine Mutter nur dadurch vertreten, dass ich Erklärungen für sie abgebe?“

RA Klug: „Nein. Als Bevollmächtigter bist du auch berechtigt, Erklärungen anderer, die inhaltlich für deine Mutter bestimmt sind, entgegenzunehmen. Die Juristen nennen das ‚Passivvertretung‘. Diese Erklärungen wirken dann so, als wenn sie ihr selbst zugewandten wären.“

Deine Mutter muss sich also die Rechtsfolgen einer Mahnung, einer Kündigung, einer Vertragsanfechtung, eines Steuerbescheids, eines Bußgeldbescheids usw. zurechnen lassen, wenn du eine solche Erklärung oder Verfügung wirksam für sie entgegengenommen hat.

Durch die Bevollmächtigung wirst du zum Stellvertreter deiner Mutter im Rechtsverkehr: Du ‚repräsentierst‘ sie. Wie weit dein ‚**rechtliches Können**‘ dabei geht, das ergibt sich aus dem **Inhalt** der Vollmacht. Was du aber als Bevollmächtigter tatsächlich nach dem Willen des Vollmachtgebers bewirken **darfst**, ergibt sich aus dem **Grundverhältnis** der Vollmacht. Das **rechtliche Können** im Rechtsverkehr kann dabei weitergehen als das **rechtliche Dürfen**, das der Vollmachtgeber gestattet hat.“

B. Voll: „Warum brauche ich denn überhaupt eine Vollmacht meiner Mutter für den Notfall? Dürfen denn nicht nächste Angehörige wie ich schon laut Gesetz Entscheidungen für sie treffen, wenn sie das selbst nicht mehr kann?“

RA Klug: „Das ist eine in der Bevölkerung weit verbreitete Annahme. Aber sie stimmt so nicht. Nach unserem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem BGB, gibt es ein gesetzliches Vertretungsrecht nur für Eltern minderjähriger Kinder. Für Volljährige können hingegen grundsätzlich nicht andere Personen entscheiden, außer aufgrund einer ausdrücklich erteilten Vollmacht oder im Rahmen einer gerichtlich angeordneten rechtlichen Betreuung. Was das genau bedeutet, werden wir später noch sehen (S. 10). Damit haben auch nächste Angehörige wie Ehegatten kein allgemeines gesetzliches Notfall-Vertretungsrecht für einander. Dasselbe gilt für volljährige Kinder gegenüber ihren Eltern und umgekehrt.“

2. Vorsorgeverhältnis

B. Voll: „Was du mit Grundverhältnis meinst, ist mir aber noch nicht ganz klar.“

RA Klug: „Fast jeder Vollmacht – und damit auch der Vorsorgevollmacht – liegt ein bestimmtes Rechtsverhältnis zugrunde. Das gilt selbst dann, wenn die Beteiligten sich dessen nicht bewusst sind. Aus diesem Rechtsverhältnis ergibt sich, ob und in welcher

Weise der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen darf.

Die Rechtsbeziehung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten wird zumeist **Grundverhältnis** oder **Innenverhältnis** genannt (siehe hierzu die am Ende der Broschüre abgedruckte und ausfüllbare „Regelung des Innenverhältnisses“). Bei einer Vorsorgevollmacht kann man insoweit auch von **Vorsorgeverhältnis** sprechen.

3. Inhalt/Grundverhältnis

Der Zweck, der mit der Vollmachtserteilung verfolgt wird, bestimmt maßgeblich, wie das Grundverhältnis inhaltlich ausgestaltet ist. Wie ich schon sagte: **Der Inhalt der Vollmacht bezeichnet den Umfang der Vertretungsmacht nach außen.** Der Inhalt regelt also, was du **anderen gegenüber** wirksam tun kannst. Das Grundverhältnis dagegen bestimmt, was du nach dem Willen des Vollmachtgebers – im Innenverhältnis – darfst. Das kann weniger sein als aufgrund der Vollmacht nach außen möglich ist.“

B. Voll: „Kannst du mir das mal mit einem Beispiel erklären?“

RA Klug: „Aber sicher! Zum Beispiel: Dem Bevollmächtigten wird eine **umfassende Generalvollmacht** erteilt. (Die Generalvollmacht wird später erklärt, S. 14). Im Innenverhältnis (= Grundverhältnis, Vorsorgeverhältnis) aber wird festgelegt, dass er nichts verschenken darf. Und nun verschenkt der Bevollmächtigte absprachewidrig doch das Auto des Vollmachtgebers. Lösung: Der Beschenkte darf das Auto behalten, denn sein Vertrauen in die Vollmacht muss geschützt werden. Er wusste ja nichts von der internen Beschränkung. Allerdings wird der Bevollmächtigte nun dem Vollmachtgeber gegenüber wohl Schadenersatz leisten müssen (dazu S. 21).

Wird dagegen von vornherein **in der Vollmachtsurkunde** bestimmt, dass nichts verschenkt werden darf, fehlt dem Bevollmächtigten die entsprechende Rechtsmacht hierzu. Dennoch vorgenommene Schenkungen sind zunächst schwebend unwirksam, das heißt, der Vertretene kann das Geschäft nachträglich genehmigen. Kann oder will er das nicht, muss der Beschenkte, der von der Beschränkung hätte wissen können, das Auto zurückgeben. Das ‚Können‘ des Bevollmächtigten und sein ‚Dürfen‘ stimmen in diesem Fall überein.

Hat der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten im Innenverhältnis keine Grenzen gesetzt, dann darf

der Bevollmächtigte die Vollmacht zumindest **nicht rechtsmissbräuchlich** nutzen. Ein Rechtsmissbrauch würde beispielsweise vorliegen, wenn der Bevollmächtigte die Vollmacht nach dem Tod des Bevollmächtigten gebraucht, um Konten des Erblassers leer zu räumen, ohne dass er einen fälligen Anspruch auf das Geld hat.“

B. Voll: „Und wie kann man das Grundverhältnis rechtlich beschreiben? Ihr Juristen habt doch immer gleich eine ‚Begriffs-Schublade‘ für so etwas!“

RA Klug: „Soll der Bevollmächtigte im Rahmen des Grundverhältnisses **unentgeltlich** tätig werden, handelt es sich um einen **Auftrag** im Sinne des BGB. Ist stattdessen Bezahlung vereinbart, liegt ein Geschäftsbesorgungsvertrag vor. Das gilt etwa dann, wenn ein Rechtsanwalt oder Steuerberater ‚beauftragt‘ wird.“

B. Voll: „Käme man denn nicht auch ohne so ein Grundverhältnis aus?“

RA Klug: „Nein, es gehört zum ‚juristischen Wesen‘ der Vollmacht, dass Rechte und Pflichten im Innenverhältnis geregelt sein müssen.

Gerade bei der Vorsorgevollmacht kommt dem Grundverhältnis ganz besondere Bedeutung zu. Denn diese Vollmacht soll doch ausgleichen, dass die Handlungsmöglichkeiten des Vollmachtgebers schwinden. Damit verbunden ist aber auch der Verlust der unmittelbaren eigenen Kontrolle des Vollmachtgebrauchs. Der Vollmachtgeber begibt sich in gewisser Weise in die Hand des Bevollmächtigten. Deshalb ist das Vorsorge-Grundverhältnis ganz wichtig für die Regelung, ob, wann und wie von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden darf.

Übrigens ist ggf. auch eine **Patientenverfügung** Teil eines solchen Grundverhältnisses. Sie bestimmt im einzelnen, welche Wünsche der Vollmachtgeber für eine spätere ärztliche Behandlung hat.“

B. Voll: „Kann man denn nicht alles, was der Vollmachtgeber im Verhältnis zum Bevollmächtigten geregelt haben möchte, gleich in die Vollmacht hineinschreiben?“

RA Klug: „Davon ist dringend abzuraten! Trotz ihrer engen Beziehung sind Vollmacht und Vorsorge-Grundverhältnis rechtlich strikt voneinander **zu trennen**. Das gilt schon gedanklich: Die Vollmacht ist abstrakt; sie ist also auch dann wirksam, wenn das Innenverhältnis aus irgendwelchen Gründen unwirksam ist.

Beispiel zum Auseinanderfallen der Wirksamkeiten: Stell dir vor, deine Mutter ist zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung geschäftsfähig (dazu näher S. 10).

Erst später, nach Auftreten von Demenzercheinungen, unterschreibt sie eine von dir vorgelegte Vereinbarung über deine Rechte und Pflichten ihr gegenüber – also die Vereinbarung über das Vorsorge-Grundverhältnis. Dann ist die Vollmacht wirksam, nicht aber das, was als Vorsorge-Grundverhältnis gelten soll. Im Zweifel gilt dann, was hierzu von Anfang an mit ihr vereinbart war. Fehlen ausdrückliche Absprachen, sind die BGB-Bestimmungen zum Auftrag maßgebend.

Der Grundsatz der rechtlichen Trennung von Vollmacht und Vorsorge-Grundverhältnis meint auch **die jeweiligen Urkundentexte**, soweit das Vorsorge-Grundverhältnis schriftlich geregelt wird. Man sollte also nicht alles, was im Innenverhältnis gelten soll, in die Vollmacht selbst schreiben. Den Rechtsverkehr gehen die im Innenverhältnis getroffenen Absprachen grundsätzlich nichts an. Je detaillierter das Grundverhältnis geregelt ist, desto schwerfälliger ist die Vollmacht zu gebrauchen, wenn ihr Text mit dem Grundverhältnis in einer Urkunde zusammengefasst ist. Geschäftspartner, mit denen zum Beispiel Verträge geschlossen werden sollen, könnten in solchen Fällen verunsichert werden: Sie erfahren alle Details des Grundverhältnisses, die sie meist nichts angehen. Auch können sie vielleicht nicht immer genau zwischen ‚nach außen beschränkter Vollmacht‘ und bloßen Schranken im Innenverhältnis rechtlich unterscheiden. Deshalb werden sie in manchen Fällen die Ausführung des Geschäfts als zu riskant ablehnen.“

4. Zeitliche Wirksamkeit

B. Voll: „Werden Vollmacht und Vorsorge-Grundverhältnis eigentlich gleichzeitig wirksam?“

RA Klug: „Das kommt auf die konkrete Absprache an. Im Allgemeinen sollte der Vollmachtgeber rechtzeitig **mit seiner Vertrauensperson besprechen**, ob diese bereit ist, ihn zu gegebener Zeit im Rahmen eines Vorsorge-Grundverhältnisses zu vertreten. Selbstverständlich ist, dass ein anderer nur bevollmächtigt werden sollte, wenn er auch bereit ist, die mit der Vollmacht verbundene Verantwortung zu übernehmen. Auch die eigenen Wünsche sollten mit dem Bevollmächtigten intensiv erörtert werden. Zum einen erleichtert dies dem Bevollmächtigten spätere Entscheidungen, zum anderen stellt es sicher, dass er den Willen des Vertretenen dann richtig umsetzen kann.

Sind sich **beide darüber einig** (dies kann mündlich bekundet werden oder durch stillschweigende Annahme des beispielsweise in einem Brief des

Vollmachtgebers liegenden Angebots), kommt ein entsprechender Auftrag zustande. Er steht aber unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vollmachtgeber tatsächlich fürsorgebedürftig wird. Erst zu diesem Zeitpunkt wird das Vorsorgeverhältnis wirksam.

Allerdings hat der Bevollmächtigte bereits zuvor die Pflicht, sich bereitzuhalten, um im Bedarfsfall seine Aufgaben unverzüglich wahrnehmen zu können.

Hingegen wird die **Vollmacht** in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde in Besitz nimmt.“ (Näheres hierzu auf S. 15 und 19.)

5. Höchstpersönliche Geschäfte

B. Voll: „Können Vollmachten eigentlich für alles und jedes erteilt werden?“

RA Klug: „Nein. Für **höchstpersönliche Rechtsgeschäfte** kann keine Vollmacht erteilt werden. So kann niemand einen anderen bei einer Eheschließung oder einem Testament vertreten. Die Anerkennung oder Anfechtung der Vaterschaft sind nur durch ‚gesetzliche Vertreter‘ möglich, das gilt auch für Vereinbarungen des künftigen Erblassers über Erb- oder Pflichtteilsverzichte.

Auch das staatsbürgerliche Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Strafanträge durch Bevollmächtigte sind unzulässig. Selbst hier in unserem Verein kannst du deine Mitgliedsrechte nur selbst ausüben und nicht etwa einen Vertreter zur Jahresversammlung schicken. Dasselbe wird übrigens manchmal für Wohnungseigentümer in der Gemeinschaftsordnung bestimmt.“

6. Offenlegung der Vollmacht

B. Voll: „Worauf muss ich denn sonst noch achten, wenn ich in Vollmacht meiner Mutter handle?“

RA Klug: „Deine Erklärungen müssen **in ihrem Namen** abgegeben werden. Es muss offenkundig sein und deutlich zum Ausdruck kommen, dass der Bevollmächtigte für einen anderen handelt. Anders ist es nur bei **Rechtsgeschäften des täglichen Lebens**: Wer für einen anderen Lebensmittel einkauft, muss seine Vertretungsmacht **nicht** offenlegen. Das Geschäft wirkt dann ‚für den, den es angeht‘.

Aber jetzt mal eine Gegenfrage. Ist deine Mutter eigentlich geistig noch fit?“

7. Geschäftsfähigkeit

B. Voll: „Und wie! Da können viele Jüngere kaum mit ihr mithalten! Aber warum fragst du das?“

RA Klug: „Weil die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers **im Zeitpunkt der Bevollmächtigung** Voraussetzung für eine wirksame Vollmacht ist. Dazu gehört die geistige Fähigkeit zu freier Willensentscheidung. Diese fehlt, wenn jemand nicht in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen leiten zu lassen. Dem Vollmachtgeber muss dabei auch klar sein, dass der von ihm Bevollmächtigte rechtswirksam für ihn handeln kann. **Grundsätzlich ist aber von der Geschäftsfähigkeit Volljähriger auszugehen.**“

Das Fehlen der Geschäftsfähigkeit muss positiv festgestellt werden. Im Streitfall muss ggf. ein psychiatrisches Gutachten vorgelegt werden.

Aber das alles ist ja erfreulicherweise bei deiner Mutter kein Problem!“

B. Voll: „Aber was ist, wenn meine Mutter doch einmal geschäftsunfähig werden sollte, nachdem sie mir die Vollmacht gegeben hat?“

RA Klug: „Es ist ja gerade der Sinn der Vorsorgevollmacht, dass sie bei eintretender Geschäftsunfähigkeit greifen soll. Wenn die Vollmacht wirksam erteilt wurde und zum Zeitpunkt der Vertretertätigkeit fortbesteht, also weder durch Widerruf noch durch zeitliche Befristung erloschen ist, wirkt sie fort.“

8. Vollmacht/ Vorsorgevollmacht

B. Voll: „Gibt es eigentlich einen Unterschied zwischen ‚Vollmacht‘ und ‚Vorsorgevollmacht‘?“

RA Klug: „Die Vorsorgevollmacht ist im BGB nicht eigenständig und umfassend geregelt. Das Gesetz und seine Überschriften verwenden diesen Begriff nur an wenigen Stellen in sehr speziellen Zusammenhängen. Unter einer Vorsorgevollmacht ist nichts anderes als eine normale Vollmacht zu verstehen, die dazu geeignet und zumeist auch dazu bestimmt ist, eine **rechtliche Betreuung zu vermeiden**. Das trifft jedenfalls auf eine Generalvollmacht im Allgemeinen zu. Dass im Vollmachtstext nichts über eine Beschränkung des Bevollmächtigten im Innenverhältnis steht, von der Vollmacht erst bei Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit Gebrauch machen zu dürfen, schadet nicht. Im Gegenteil: Im Sinne der Klarheit für den Rechtsverkehr muss das gerade vermieden werden (vgl. auch den Tipp im 2. Kap. Ziff. 1 auf S. 19).“

B. Voll: „Darf ich als Vorsorgebevollmächtigter auch Gerichtsprozesse für meine Mutter führen?“

RA Klug: „Ja, denn insoweit gilt eine wichtige **Besonderheit im Prozessrecht**. Während durch Vollmachterteilung grundsätzlich keine gesetzliche, sondern (nur) eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht begründet werden kann, trifft die Zivilprozessordnung eine Sonderregelung für Vorsorgevollmachten. Sie hat folgenden Hintergrund: Normalerweise sind geschäftsunfähige Volljährige auch prozessunfähig. Sie brauchen einen gesetzlichen Vertreter, um gerichtlich klagen zu können oder verklagt zu werden. Für diesen Zweck müsste also ein Betreuer bestellt werden. Eine einfache Vollmacht des Betroffenen, auch wenn sie zuvor noch in Zeiten ungetrübter Geisteskraft ausgestellt wurde, würde nicht reichen.“

Nach dem Gesetz steht aber der Vorsorgebevollmächtigte **einem gesetzlichen Vertreter des prozessunfähigen Betroffenen gleich**, wenn die Vorsorgevollmacht die gerichtliche Vertretung umfasst. Eine etwa wegen Geschäftsunfähigkeit fehlende Prozessfähigkeit des Betroffenen wird daher im Wege der gesetzlichen Vertretung durch den Vorsorgebevollmächtigten ersetzt.

Das gilt übrigens auch für die **Zwangsvollstreckung**. Muss etwa der wirtschaftlich auf die schiefe Bahn geratene Vollmachtgeber eine „Vermögensauskunft“ abgeben (früher „eidesstattliche Versicherung“ oder „Offenbarungseid“ genannt), kann dies auch der Vorsorgebevollmächtigte für ihn tun.“

9. Betreuung

B. Voll: „Und worin besteht der Unterschied zur Betreuung?“

RA Klug: „Nehmen wir einmal an, deine Mutter hätte **keine** Vollmacht erteilt und würde in späteren Jahren vielleicht doch geistig stark abbauen – bis hin zur Demenz. Sie könnte dann viele ihrer eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln. Dann müsste ihr vom Amtsgericht – die zuständige Abteilung dort heißt Betreuungsgericht – **ein Betreuer oder eine Betreuerin zur gesetzlichen Vertretung für die entsprechenden Aufgaben bestellt** werden. Das geschieht von Amts wegen (oder in seltenen Fällen auf eigenen Antrag) dann, wenn der oder die Betroffene infolge psychischer Krankheit oder geistig/seelischer Behinderung eigene Angelegenheiten (ganz oder teilweise) nicht mehr besorgen kann. Betreuer können und sollen in erster Linie Familienangehörige sein. Das Gericht würde also vermutlich zunächst daran denken, dich oder deine Schwester zu bestellen.“

Die **Betreuung ist aber nicht erforderlich**, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen geeigneten Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Wenn jemand also rechtzeitig – wie man so sagt: ‚in guten Tagen‘ – eine wirksame und inhaltlich ausreichende Vollmacht erteilt, kann er damit regelmäßig **ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden**, wenn der Vorsorgefall tatsächlich eintritt.“

B. Voll: „Dann geht eine Vollmacht immer einer sonst notwendigen rechtlichen Betreuung vor?“

RA Klug: „Wenn sie **wirksam** erteilt ist, ja! Soweit allerdings begründete Zweifel an der Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht bestehen – etwa weil der Aussteller seinerzeit vielleicht schon geschäftsunfähig war –, muss der vorhandene Betreuungsbedarf doch durch einen Betreuer abgedeckt werden. Dasselbe gilt, wenn die Vollmacht **inhaltlich** nicht ausreicht. Wer nur in Vermögensfragen vertretungsbefugt ist, darf nicht über die ärztliche Behandlung entscheiden. Allein dafür muss dann im Bedarfsfall das Gericht einen Betreuer bestellen.

Ob neben der Vollmacht ein Betreuungsbedarf besteht, kann allerdings immer nur anhand der **konkreten gegenwärtigen Lebenssituation** des Betroffenen beurteilt werden. Ermächtigt etwa eine Vollmacht nicht auch zur Führung von Prozessen (dazu oben S. 10), muss nicht allein deswegen vorsorglich eine Betreuung mit entsprechendem Aufgabenkreis angeordnet werden, falls eine gerichtliche Auseinandersetzung für den Vollmachtgeber überhaupt nicht absehbar ist. Ebenso wenig benötigt der Betroffene ohne konkreten Anlass eine Betreuung für „die Eingehung von Verbindlichkeiten“, wenn seine Vertretung im Rahmen von „einfachen Verträgen“ durch die erteilte Vorsorgevollmacht erfasst ist.

Das Amtsgericht kann im Übrigen womöglich auch dann eine Betreuung anordnen, wenn der Bevollmächtigte wegen erheblicher Bedenken bezüglich seiner **Geeignetheit oder Redlichkeit** als ungeeignet erscheint. Auf diesen Gedanken wird aber bei dir, lieber Benno, hoffentlich niemand kommen!“

B. Voll: „Der Vollmachtgeber erspart sich durch seine Vorsorge also ein Gerichtsverfahren, in dem ein Betreuer bestellt wird, und damit die richterliche Anhörung, Begutachtung durch einen Psychiater usw. Von den Kosten mal ganz abgesehen ...“

RA Klug: „Ja, aber das ist noch nicht alles. Auch für den Bevollmächtigten ist vieles einfacher. Er unterliegt im Grundsatz **nicht den Beschränkungen** eines gesetzlichen Vertreters, hier also des Betreuers. Weder steht der Bevollmächtigte unter gerichtlicher Aufsicht wie der Betreuer, noch braucht er richterliche Genehmigungen für sein Handeln.

In wenigen, aber besonders wichtigen Fällen stellt das Gesetz allerdings auch den Bevollmächtigten unter eine richterliche Kontrolle: Die **Genehmigung des Betreuungsgerichts ist unter bestimmten weiteren Voraussetzungen nötig** bei gewissen risikoreichen ärztlichen Eingriffen, beim Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen (dazu S. 35 ff.) sowie regelmäßig bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, darunter fällt die Unterbringung in der geschlossenen Abteilung einer Klinik oder eines Pflegeheims (dazu S. 46 ff.).

Auf das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung kann laut Bundesverfassungsgericht bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht nicht wirksam verzichtet werden. Der damit verbundene Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ist aufgrund des staatlichen Schutzauftrags gerechtfertigt.“



TIPP

Hilfreiche Hinweise zum Thema Betreuung enthält die Broschüre „Meine Rechte als Betreuer und Betreuter“ von Walter Zimmermann, erschienen im Verlag C.H.BECK, siehe die Weiterführende Literatur.

10. Tod des Vollmachtgebers

B. Voll: „Und wenn meine Mutter stirbt? Endet dann die Vollmacht automatisch?“

RA Klug: „Die Vollmacht gilt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch so lange, wie es der Vollmachtgeber selber festlegt. Er hat es also in der Hand zu bestimmen, dass die Vollmacht beispielsweise nur befristet bis zu seinem Tod gelten soll. Er kann auch ausdrücklich anordnen, dass die Vollmacht erst mit seinem Tod wirksam sein soll. Eine solche „**post-mortale**“ Vollmacht wäre allerdings keine Vorsorgevollmacht, über die wir gerade reden. Schließlich kann festgelegt werden, dass die noch zu Lebzeiten erteilte Vollmacht über den eigenen Tod hinaus Geltung haben soll („**transmortale**“ Vollmacht).

Wenn der Vollmachtgeber stirbt, besteht eine Vollmacht ohne ausdrückliche Beschränkung bis zu einem Widerruf durch die Erben fort. Nach überwiegender Ansicht gilt das auch für die Vorsorgevollmacht. Jedenfalls kann und sollte das in der Vollmacht ggf. ausdrücklich so bestimmt werden (z. B. durch den Satz: ‚Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt‘).

Unterscheidung von Vorsorgebevollmächtigter und Betreuer

Vorsorgebevollmächtigter	Betreuer
<p><i>Wie wird man Vorsorgebevollmächtigter?</i></p> <p>Er wird durch den Vollmachtgeber ausgewählt und erklärt sich zur Übernahme des damit verbundenen Auftrags bereit.</p>	<p><i>Wie wird man Betreuer?</i></p> <p>Er wird durch das Betreuungsgericht (Amtsgericht) bestellt, ggf. auf Vorschlag des Betreuten (durch eine sog. Betreuungsverfügung). Grundsätzlich besteht eine Übernahmepflicht für ehrenamtliche Betreuer.</p>
<p><i>Ab wann kann oder muss er handeln?</i></p> <p>Wie in der Vollmacht bzw. im Auftragsverhältnis bestimmt; meist, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird.</p>	<p><i>Ab wann kann oder muss er handeln?</i></p> <p>Ab Bestellung durch das Betreuungsgericht.</p>
<p><i>Wie kann er handeln?</i></p> <p>Rechtlich nach außen im Rahmen dessen, was im Innenverhältnis vereinbart ist.</p>	<p><i>Wie kann er handeln?</i></p> <p>Für die Aufgabenkreise, für die er bestellt worden ist, also z. B. für Vermögenssorge, Gesundheitssorge etc.</p>
<p><i>Wer kontrolliert?</i></p> <p>Der – hierzu noch fähige – Vollmachtgeber, andernfalls ein hierzu bestimmter weiterer Bevollmächtigter. Bei erhöhtem Überwachungsbedarf auch ein speziell hierzu gerichtlich eingesetzter „Kontrollbetreuer“; später eventuell die Erben. Für einige Bereiche mit Auswirkungen auf Gesundheit bzw. persönliche Freiheit des Vollmachtgebers braucht auch der Bevollmächtigte eine gerichtliche Genehmigung.</p>	<p><i>Wer kontrolliert?</i></p> <p>Das Betreuungsgericht. Es besteht umfassende Berichts- und Rechnungslegungspflicht, allerdings mit gewissen Erleichterungen für Angehörige als Betreuer.</p>
<p><i>Wann endet die Vorsorgevollmacht?</i></p> <p>Durch Widerruf des Vollmachtgebers, eines hierzu befugten Betreuers oder anderen Bevollmächtigten oder des Erben (sofern die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll).</p>	<p><i>Wann endet die Betreuung?</i></p> <p>Bei Aufhebung der Betreuung, Entlassung durch das Betreuungsgericht oder Tod des Betreuten.</p>

Eine solche ‚transmortale‘ **Vollmacht** hat den Vorteil, dass der Bevollmächtigte, der **zugleich der Erbe** sein kann, direkt nach dem Erbfall über Nachlassgegenstände, insbesondere über Bankkonten verfügen kann. Die oft zeitraubende und teure Beschaffung eines Erbscheins entfällt.

Hat der Vollmachtgeber mit der Vollmacht einen konkreten **Auftrag** an den Bevollmächtigten verbunden (z. B. ‚Kümmere Dich um meinen Hund‘ oder ‚Sorge dafür, dass meine Mietwohnung ordnungsgemäß aufgelöst wird‘), dann erlischt dieser Auftrag und damit auch die Vollmacht im Zweifel nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers.

Da wir gerade bei Festlegungen im Vollmachtstext sind: Dieser kann ausdrücklich klarstellen, dass die Vorsorgevollmacht entsprechend ihrem Zweck gültig bleibt, wenn später eine **Geschäftsunfähigkeit** des Vollmachtgebers eintritt. In diesem Fall muss nicht

auf eine diesbezügliche gesetzliche Auslegungsregel zurückgegriffen werden, wonach das ‚im Zweifel‘ so anzunehmen sei. Aber Vorsicht: Diese sinnvolle Klarstellung ist nicht zu verwechseln mit einer schwer nachprüfbar und deshalb verfehlten Bedingung, wonach die Vollmacht erst bei Geschäftsunfähigkeit gelten soll“ (dazu S. 19).

B. Voll: „Eine Frage noch. Du weißt, dass ich Beamter bin. Brauche ich für die Ausübung einer Vorsorgevollmacht eine Genehmigung meines Dienstherrn?“

RA Klug: „Beamtenrechtlich ist die Wahrnehmung von öffentlichen Ehrenämtern keine Nebentätigkeit. Hierzu gehören für Bundesbeamte auch die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft. In den Landesbeamtengesetzen – auch in dem für dich als Ingenieur bei einer Landesbehörde

geltenden – wird das teilweise auf die ehrenamtliche Tätigkeit für Angehörige beschränkt; auch muss dort z. T. die Übernahme solcher Tätigkeiten dem Dienstherrn schriftlich angezeigt werden. Für die Ausübung einer Vorsorgevollmacht, die zur Vermeidung einer Betreuung bestimmt ist, dürfte nichts anderes gelten, auch wenn das in den jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften nicht ausdrücklich geregelt sein sollte.

Für die Ausübung einer Vorsorgevollmacht für deine Mutter brauchst du also keine Erlaubnis. Du musst es ggf. aber deinem Dienstherrn anzeigen, wenn der Vorsorgefall eintritt und du von der Vollmacht Gebrauch machen sollst.“

B. Voll: „Danke, Klaus. Das hat mir jetzt wirklich weitergeholfen. Wenn ich später noch mehr Fragen haben sollte, darf ich dich dann weiter löchern?“

RA Klug: „Klar, Benno, immer! Du weißt aber schon, dass ich Beratungen mit Stundenhonorar abrechne? Kleiner Scherz!“

Auch Anne Geb-Voll hatte noch einige Fragen, bevor sie die Vorsorgevollmacht für ihren Sohn B. Voll abfasste. Sie wandte sich hiermit an einen langjährigen guten Bekannten, den Notar Horst Hagenau.

11. Form der Vollmacht

Anne Geb-Voll: „Lieber Herr Hagenau, muss ich die Vorsorgevollmacht schriftlich abfassen oder reicht auch, wenn ich alles mündlich mit meinem Sohn bespreche?“

Notar Hagenau: „Grundsätzlich kann eine Vollmacht formfrei erteilt werden, d. h. auch mündlich. Auch eine notarielle Beurkundung ist nicht zwingend nötig. Aber schon aus Beweisgründen ist zumindest **Schriftform ratsam**. Der Rechtsverkehr wird kaum akzeptieren, wenn jemand eine nur mündliche Vollmacht behauptet.

Schriftform ist für bestimmte Fälle sogar ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Wenn Benno Sie auch bei schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen oder bei der Entscheidung über lebenserhaltende Maßnahmen vertreten können soll, braucht er eine schriftliche Vollmacht, die das zudem **ausdrücklich** vorsieht.

Dasselbe gilt für eine geschlossene Unterbringung (etwa bei der Zustimmung des Bevollmächtigten zu Vorkehrungen, dass ein von ihmvertretener Heimbewohner zu seinem Schutz nicht in verwirrtem Zustand das Haus verlassen kann).

Auch ist in verschiedenen Prozessordnungen für die Vertretung vor Gericht die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vorgeschrieben.“

Anne Geb-Voll: „Genügt eine schriftliche Vollmacht auch, wenn Benno mich bei meiner Bank vertreten soll? Schließlich muss er im Bedarfsfall doch über mein Girokonto verfügen können oder über meine Spar- und Wertpapiere!“

Notar Hagenau: „Banken und Sparkassen verlangen regelmäßig eine auf einem einheitlichen Formular erstellte **Konto- bzw. Depotvollmacht**. Sie muss grundsätzlich bei persönlicher Anwesenheit des Vollmachtgebers im Geldinstitut vom Bevollmächtigten unterschrieben werden. Die Banken wollen sich hierdurch absichern: Spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung sollen von vornherein gar nicht aufkommen können.

Auch wenn eine **notariell beurkundete Vollmacht** jedenfalls dann, wenn sie ausdrücklich die Identität des Vollmachtgebers mit seinem amtlichen Personalausweis benennt, allen rechtlichen Erfordernissen genügt und vom Geldinstitut nicht zurückgewiesen werden dürfte: Es empfiehlt sich, späteren Streit von vornherein zu vermeiden, indem das zumindest vorab besprochen wird. Wenn das Institut darauf besteht, sollte zusätzlich auch eine bankübliche Vollmacht erteilt werden.“

12. Beglaubigung

Anne Geb-Voll: „Empfiehlt sich eine Beglaubigung der Vorsorgevollmacht?“

Notar Hagenau: „Der Beweiswert einer Vollmachtsurkunde wird in jedem Fall erhöht durch eine **Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers**. Sie ist möglich durch uns Notare, aber für Vorsorgevollmachten auch durch die Betreuungsbehörde der jeweiligen kreisfreien Stadt oder des Landkreises. Die sogenannte ‚öffentliche‘ Beglaubigung bezeugt, dass die Unterschrift vor dem Notar oder der Behörde geleistet bzw. anerkannt wurde. Inhaltlich geprüft – wie etwa bei der Beurkundung – wird der unterzeichnete Text allerdings nicht.“

13. Beurkundung

Anne Geb-Voll: „Und welche Vorteile hat eine notarielle Beurkundung?“

Notar Hagenau: „Sie ist die höchstrangige Form der Vollmacht. Ihr besonderer Wert liegt in der **Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Erklärenden** durch

den Notar in Zweifelsfällen: Zwar darf er bei der Beurkundung von Erklärungen eines Volljährigen im Grundsatz davon ausgehen, dass der Beteiligte geschäftsfähig ist. Wenn er aufgrund des Verhaltens des Beteiligten oder wegen sonstiger Umstände Zweifel an dessen Geschäftsfähigkeit haben muss, hat er weitere Nachforschungen anzustellen.

Bei schwerer Erkrankung, wozu nicht nur körperliche, sondern gerade auch psychische Erkrankungen zählen, ist der Notar besonders verpflichtet, die Geschäftsfähigkeit des Beteiligten zu prüfen. Wenn der Notar das beachtet, ist die spätere Behauptung Dritter, der Vollmachtgeber sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschäftsfähig gewesen, zumindest wesentlich erschwert.

Auch ist der Notar **zur rechtlichen Prüfung des Inhalts der Vollmacht verpflichtet**. Oft wird er selbst geeignete Formulierungen vorschlagen und in jedem Fall über deren Inhalt und Tragweite belehren.

Eine notariell beurkundete Vollmacht hat zudem den Vorteil, dass dann Rechtsgeschäfte über Grundstücke des Vollmachtgebers (Verkauf, Belastung mit Grundpfandrechten, Eintragung von Wegerechten usw.) gleich vom Grundbuchamt vollzogen werden können. Allerdings gilt das inzwischen auch für eine Vollmacht, die vom Notar bzw. der hierfür ebenfalls zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde nur öffentlich beglaubigt wurde.“

14. Umfang der Vollmacht

Anne Geb-Voll: „Wie weit begeben Sie sich durch eine Vollmacht an meinen Sohn eigentlich in seine Hand?“

Notar Hagenau: „Das kommt auf den Umfang der erteilten Vollmacht an. Dieser muss für das konkrete Vertreterhandeln ausreichen. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn die Vertrauensperson eine umfassende Vertretungsmacht (**Generalvollmacht**) erhalten hat. Sie berechtigt zur **unbeschränkten Vertretung in allen den Vollmachtgeber betreffenden Angelegenheiten**, in denen Vertretung rechtlich zulässig ist.

Ausgenommen sind nach Treu und Glauben lediglich ganz außergewöhnliche Geschäfte, bei denen der Vollmachtgeber erkennbar geschädigt wird, z. B. wenn Ihr Sohn in Ihrem Namen eine Bürgschaftsverpflichtung für Sie begründen würde. Schließlich sind Sie nicht kaufmännisch tätig!

Dass die allgemein formulierte Generalvollmacht für bestimmte Vertretererklärungen zu Ihrer Gesundheit oder persönlichen Freiheit nicht ausreicht, weil die Befugnis hierzu ausdrücklich in der Vollmacht ge-

nannt sein muss, habe ich schon erwähnt.“ (Siehe hierzu S. 14.)

Anne Geb-Voll: „Aber ich kann doch auch bei einer Generalvollmacht sicher bestimmte Bereiche, z. B. Grundstückverkäufe oder besonders riskante Börsengeschäfte, ausdrücklich ausnehmen?“

Notar Hagenau: „Das ist richtig. Außerdem kann eine Generalvollmacht **nur widerruflich** erteilt werden. Andere Vollmachten sind zwar grundsätzlich auch widerruflich, der Vollmachtgeber kann jedoch einen Widerruf ausschließen. Bei der Generalvollmacht geht das nicht.“

Anne Geb-Voll: „Und wie müssen Vollmachten formuliert werden, die nicht so umfassend sein sollen?“

Notar Hagenau: „Bei sonstigen Vollmachten kommt es auf den **Wortlaut der darin eingeräumten konkreten Befugnisse** an. Damit die Vollmachtserteilung verständlicher wird, sind häufig die Vollmachtbereiche (z. B. Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, sonstige persönliche Angelegenheiten) einzeln genannt. Das verdeutlicht die Reichweite der Vollmachtserteilung für alle, nämlich für den Vollmachtgeber, den Bevollmächtigten und auch den Rechtsverkehr. Die Vollmacht wird dadurch zugleich inhaltlich begrenzt auf die konkret genannten Gegenstände.

Aber Vorsicht: Ist in Wirklichkeit eine Generalvollmacht gewollt, darf bei der Nennung der Einzelbefugnisse nicht der Eindruck entstehen, dass die Aufzählung abschließend ist. Denn wenn die Befugnisse beschränkt werden, stellt das rechtlich nicht mehr eine Generalvollmacht dar. Es darf sich nur um sog. Regelbeispiele handeln, was durch die Formulierung „insbesondere“ betont werden kann. Allerdings kann jede Aufzählung zu Auslegungsproblemen führen, wenn das Rechtsgeschäft im Einzelfall nicht unter den Katalog fällt.“

Anne Geb-Voll: „Wenn ich mich an den Text einer Mustervollmacht halte, wie sie am Ende dieser Broschüre abgedruckt ist, kann ich doch nichts falsch machen – oder?“

Notar Hagenau: „Wohl kaum. Aber dieses und andere Muster enthalten nur – freilich praktisch besonders wichtige – Beispiele für den Inhalt einer Vollmacht. Maßgebend ist die **jeweilige konkrete Fassung der Urkunde**. Diese kann und soll der Vollmachtgeber nach seinen Vorstellungen festlegen.

Hierfür sind verschiedenen Möglichkeiten denkbar, z. B. Generalvollmacht mit oder ohne Regelbeispiele, konkrete Umschreibung einzelner Vermögensgegenstände, ausdrücklicher Ausschluss bestimmter Befugnisse.“

15. Wirksamwerden der Vollmacht

Anne Geb-Voll: „Wann wird denn die Vollmacht eigentlich wirksam?“

Notar Hagenau: „Voraussetzung ist, dass der Bevollmächtigte die **Originalvollmachtsurkunde in seinem Besitz** hat.“

Händigt der Vollmachtgeber der Vertrauensperson die Vollmachtsurkunde sogleich aus, dann wird die **Bevollmächtigung sofort wirksam**. Dabei sollte mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, dass er von der Vollmacht nur im Ernstfall Gebrauch macht. Diese Variante birgt allerdings die Gefahr, dass der Bevollmächtigte sich nicht an diese Vereinbarung hält und die Vollmacht vorab nutzt.

Man kann aber dem Bevollmächtigten auch nur den **Aufbewahrungsort** benennen. Dann wird die Vollmacht erst wirksam, wenn die Vertrauensperson die Urkunde an sich nimmt. Freilich trägt der Vollmachtgeber auch dann das Risiko eines etwaigen Missbrauchs, den er allerdings früher oder später bemerken wird, soweit er noch bei guter geistiger Gesundheit ist.“

Anne Geb-Voll: „Kann man das Missbrauchsrisiko auch ausschließen oder zumindest verringern?“

Notar Hagenau: „Will der Vollmachtgeber das Missbrauchsrisiko verringern, kann er hierfür auch einen Dritten einschalten: Dieser wird ermächtigt, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde im Bedarfsfall auszuhändigen. Der Zeitpunkt kann in das Ermessen des Dritten gestellt sein oder auch von konkreten Bedingungen abhängig gemacht werden (etwa einem ärztlichen Attest über den Gesundheitszustand des Vollmachtgebers). Dritter kann insoweit auch ein Überwachungsbevollmächtigter sein.“ (Dazu näher S. 17.)

Anne Geb-Voll: „Was empfehlen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung?“

Notar Hagenau: „Bei der Festlegung des Zeitpunkts, ab dem die von Ihnen erteilte Vollmacht wirksam werden soll, müssen Sie abwägen: Wollen Sie sich möglichst weitgehend vor Missbrauch schützen? Dann müssen Sie auch in Kauf nehmen, dass Ihre Absicherung das Inkrafttreten der Vollmacht im Bedarfsfall womöglich etwas schwerfällig werden lässt und vielleicht sogar verzögert!

Oder Sie halten Ihre Vertrauensperson für zuverlässig. Dann können Sie auf weitergehende Vorkehrungen verzichten und die Vollmacht gleich aushändigen oder zumindest den Aufbewahrungsort nennen. Al-

lerdings tragen Sie als Vollmachtgeberin die ‚Gefahr‘ einer etwaigen Schädigung durch absprachewidrigen vorzeitigen Gebrauch und damit Missbrauch der Vollmacht.

Geldinstitute nehmen Ihnen übrigens die Entscheidung von vornherein ab. In dem von **Banken und Sparkassen** verwendeten einheitlichen Vordruck für eine Konto-/Depotvollmacht für den Vorsorgefall wird ausdrücklich festgelegt: Unabhängig von den im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten getroffenen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber dem Geldinstitut ab dem Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse prüft nicht, ob der Vorsorgefall beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist. Sie vermeidet damit das Risiko einer eventuellen Haftung gegenüber dem Kunden.“

16. Missbrauch

Anne Geb-Voll: „Wie kann ich mich denn überhaupt vor einem Missbrauch der Vollmacht schützen?“

Notar Hagenau: „Da gibt es schon einige Möglichkeiten. Um das Abräumen von Konten zu verhindern, empfiehlt es sich, die Befugnis, Geld abzuheben und zu überweisen, auf bestimmte **Höchstbeträge** zu begrenzen. Man kann auch bestimmen, dass beim Abheben von höheren Beträgen ein Überwachungsbevollmächtigter (dazu näher S. 17) seine Zustimmung geben muss. Ebenso ist es sinnvoll, zu regeln, dass die zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Geldmittel generell von einer festgelegten anderen Person gegengezeichnet werden muss.“

Allerdings darf man auch nicht **zu große Hürden** aufbauen und dem künftigen Bevollmächtigten übergroßes Misstrauen signalisieren. Man riskiert dann, dass er die Tätigkeit entweder gar nicht übernimmt oder später niederlegt.“

17. Registrierung

Anne Geb-Voll: „Ich habe übrigens gehört, dass man seine Vollmacht auch registrieren kann. Was hat es denn damit auf sich?“

Notar Hagenau: „Unabhängig davon, wie die Vorsorgevollmacht verwahrt wird, besteht die Möglichkeit, diese gegen eine geringe Gebühr (zur Zeit etwa ab 13 EUR) beim **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** (www.vorsorgeregister.de) registrieren zu lassen. Durch die Registrierung stellt man sicher, dass das Gericht, bei dem ein Betreuungsverfahren anhängig gemacht wird, durch Rückfrage

bei dem Vorsorgeregister Kenntnis von der Existenz der Vollmacht erlangt. Wenn die Vorsorgevollmacht ausreichend ist, muss im Regelfall keine Betreuung angeordnet werden. Das ist schließlich der Sinn der Vorsorgevollmacht, die deshalb im Ernstfall auch dem Gericht bekannt werden muss.“

18. Mehrere Personen als Bevollmächtigte

Anne Geb-Voll: „Eine andere Frage, lieber Herr Hagenau. Sie wissen, dass ich zwei Kinder habe, neben Benno noch meine Tochter Carola. Ich habe zu beiden ein gutes Verhältnis. Könnte ich auch beide bevollmächtigen?“

Notar Hagenau: „Ein Vollmachtgeber kann **mehrere verschiedene Vertreter** bevollmächtigen. Dies kann in **gleichrangiger** Weise geschehen. Möglich ist aber auch eine **zeitlich vor- und nachrangige** (Ersatz-) Bevollmächtigung sowie eine **Haupt- und eine Überwachungsvollmacht**.“

Anne Geb-Voll: „Das klingt aber kompliziert. Nehmen wir einfach einmal an, ich würde Benno und Carola bevollmächtigen, mich zu vertreten. Kann dann jeder allein für mich tätig werden?“

Notar Hagenau: „Wenn Sie in der Vollmacht **beide** Kinder als Bevollmächtigte benennen und dabei nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, führt das zu einer sog. **Gesamtvollmacht**. Ihre Kinder sind dann nur **gemeinschaftlich aktiv vertretungsbe-rechtigt**.“

Zur Passivvertretung, also der Entgegennahme von Erklärungen anderer Personen oder etwa Behörden, ist aber jeder allein berechtigt.“

Anne Geb-Voll: „Müssen dann beide Kinder, wenn sie für mich handeln, immer wie ‚siamesische Zwillinge‘ gemeinsam auftreten?“

Notar Hagenau: „Nicht unbedingt. Gesamtvertreter können ihre **nur gemeinschaftlich wirksamen** Vertretererklärungen tatsächlich gemeinsam oder auch einzeln (zeitlich nacheinander) abgeben. Wirksam wird die Vertreterhandlung, wenn beide sie geleistet haben.“

Anne Geb-Voll: „Was passiert, wenn eines meiner Kinder die gemeinsame Vollmacht nicht mehr wahrnehmen kann, z. B. durch Krankheit oder Wegzug ins Ausland?“

Notar Hagenau: „In einer rechtsgeschäftlich erteilten **Gesamtvollmacht** muss unbedingt geregelt wer-

den, welche Folgen der Wegfall eines von mehreren Gesamtbevollmächtigten auf die Wirksamkeit der Vollmacht haben soll. Es bleibt sonst unklar, ob die Vollmacht insgesamt erlischt oder ob verbleibende Bevollmächtigte weiterhin vertretungsberechtigt sein sollen.“

19. Gesamtvertretung

Anne Geb-Voll: „Und welche Vor- oder Nachteile hat die Gesamtvertretung?“

Notar Hagenau: „Sie dient vor allem dem Schutz des Vertretenen und nutzt die Fähigkeiten und Erfahrungen aller Vertreter: Der Vollmachtgeber wird dadurch sowohl vor unüberlegtem und unzweckmäßigem Handeln eines Vertreters bewahrt als auch vor etwaigen Pflichtwidrigkeiten. Gesamtvertretung ist damit ein Mittel zur Missbrauchsverhinderung.“

Allerdings können mehrere Gesamtvertreter wiederum einen oder mehrere von ihnen zur Abgabe, Entgegennahme oder Genehmigung von Willenserklärungen ermächtigen. Die **vollständige Übertragung** der Gesamtvertreterbefugnisse auf eine der Vertretungspersonen **ist aber unzulässig**.

Nachteil ist, dass sich die Bevollmächtigten **immer abstimmen** müssen. Wenn sich Ihre Kinder in einer Frage nicht einig sind, wird es problematisch. Gerade im Bereich von Gesundheitsangelegenheiten sollte einer Person die letztverbindliche Entscheidung vorbehalten bleiben. Jeder Vollmachtgeber sucht sich doch ohnehin denjenigen als Bevollmächtigten aus, der nach seiner Meinung seine Wünsche am besten aktiv zur Geltung bringen kann und bespricht mit diesem höchstpersönliche Angelegenheiten. Wenn da mehrere entscheidend mitreden dürfen, kommt es sicher zu Streitereien, und der Vollmachtgeber leidet erheblich darunter, weil er sich nicht mehr wehren kann, aber oftmals das ‚Gezerre‘ noch mitbekommt.“

Anne Geb-Voll: „Aber ein Pluspunkt für mich ist doch wohl auch, dass sich beide Bevollmächtigte gegenseitig auf die Finger schauen?“

Notar Hagenau: „Das ist richtig. Und das gilt sogar dann, wenn Sie Ihre Kinder anders als im Regelfall so bevollmächtigen, dass jedes Sie allein vertreten kann. Diese Variante können Sie in der einheitlichen Urkunde für beide so regeln. Der jeweils Handelnde muss dann aber diese einzige Urkunde vorlegen können. Sie können aber auch jedem Kind eine eigene gleichlautende Vollmachtsurkunde aushändigen.“

Sind **nebeneinander** mehrere Hauptbevollmächtigte eingesetzt, kann diesen auch die Überwachung

der oder des jeweils anderen zugewiesen werden. Möglich ist dies etwa durch die Formulierung: *„Jeder Bevollmächtigte kann auch die dem Vollmachtgeber gegenüber dem/den anderen Bevollmächtigten zustehenden Rechte geltend machen.“*

Hierzu gehört der Anspruch auf Auskunft und Rechenschaftslegung. Allerdings sollte das im Innenverhältnis durch möglichst klare Anweisungen geregelt werden. Es kann nicht Ziel der Kontrolle sein, dass die Bevollmächtigten mehr miteinander streiten als sich um die Belange des Vollmachtgebers zu kümmern.

So kann etwa festgelegt werden, dass Einnahmen und Ausgaben von dem anderen Bevollmächtigten jährlich eingesehen werden. Eine Überwachung von außen ist noch empfehlenswerter, z. B. durch die Anordnung, dass eine Plausibilitätskontrolle durch den Steuerberater stattzufinden hat.

Bei allen Überlegungen zur Kontrolle sollte aber nicht vergessen werden: **Vorsorgevollmacht ist in erster Linie Vertrauenssache.** Es ist auch sehr zu empfehlen, noch vor Eintritt des Vorsorgefalles von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob einmal gewählte Bevollmächtigte wirklich noch geeignet sind.“

20. Widerrufsrecht

Anne Geb-Voll: „Und was ist, wenn die beiden Bevollmächtigten auf einmal völlig zerstritten sind?“

Notar Hagenau: „Entscheidet sich der Vollmachtgeber für die Einsetzung **mehrerer gleichrangiger** Bevollmächtigter (= parallele Bevollmächtigung), kann in diesem Fall jeder auch die Vollmacht des anderen widerrufen. Allerdings besteht bei paralleler Bevollmächtigung mehrerer Personen die Gefahr, dass ein Bevollmächtigter einen unliebsamen oder unbequemen Mitbevollmächtigten ausschaltet, z. B. durch Widerruf der diesem erteilten Vollmacht. So kann der vom Vollmachtgeber beabsichtigte Zweck einer wechselseitigen Kontrolle geradezu in das Gegenteil verkehrt werden. Deshalb sollte der Vollmachtgeber besser die Bevollmächtigten zwar zur wechselseitigen Kontrolle ermächtigen, aber **das Recht zum Widerruf der Vollmacht jeweils ausnehmen.**“

21. Überwachungsvollmacht

Anne Geb-Voll: „Entspricht diese Kontrollfunktion übrigens der Überwachungsvollmacht, von der Sie vorhin bei der Übersicht über mögliche Vollmachtsgestaltungen sprachen?“

Notar Hagenau: „Nicht ganz. Mit der reinen Überwachungsvollmacht ist gemeint, dass Sie z. B. allein Benno zum Hauptbevollmächtigten einsetzen, aber Carola eine spezielle und begrenzte Vollmacht geben. Mit dieser kann sie gegenüber ihrem Bruder die Informations- und Widerrufsrechte wahrnehmen, die sonst Ihnen als Vollmachtgeberin zustehen.“

Auch kann der Vollmachtgeber bestimmen, dass **gewisse Entscheidungen nur mit Zustimmung des Überwachungsbevollmächtigten** getroffen werden dürfen. Wenn das auch so in der Vollmacht steht, ist sichergestellt, dass der Rechtsverkehr für die entsprechenden Bereiche die Zustimmung des Kontrollbevollmächtigten verlangen wird. Das ist sinnvoll, wenn das Vertrauen zum Bevollmächtigten nicht ganz frei von Hintergedanken ist. Und es kann empfehlenswert sein, wenn es um gravierende Entscheidungen geht, wie etwa Auflösung des eigenen Lebensmittelpunktes, endgültige Übersiedlung in ein Heim oder Zulassen des Sterbens.“

22. Ersatzvollmacht

Anne Geb-Voll: „Und was ist mit der Ersatzvollmacht, von der Sie ebenfalls sprachen?“

Notar Hagenau: „Sie könnten etwa Benno zum alleinigen Bevollmächtigten bestellen, aber für den Fall vorsorgen, dass er unvorhergesehen ausfällt, z. B. durch Tod oder eine nicht nur vorübergehende sonstige Verhinderung. Hierfür könnten Sie Carola als **Ersatzbevollmächtigte** bestellen. Diese hat dann ggf. dieselbe Rechtsstellung wie zuvor Benno als erstrangig Bevollmächtigter.“

Anne Geb-Voll: „Dann muss ich aber doch wohl genau festlegen, wann Carola statt Benno als meine Ersatzbevollmächtigte zum Zuge kommen soll?“

Notar Hagenau: „Das ist sehr zu empfehlen. Denn im Einzelfall kann streitig werden oder schwer nachweisbar sein, ob die Voraussetzung einer ‚sonstigen Verhinderung‘ vorliegt. Sinnvoll ist, dass Sie als Vollmachtgeberin festlegen: Von der Ersatzvollmacht soll Carola erst dann Gebrauch machen können, wenn die zunächst vorrangig an Benno erteilte Vollmacht erloschen ist. Als eindeutige und ggf. jederzeit belegbare Gründe hierfür bieten sich an: der **Widerruf** der Vollmacht durch Sie oder einen hierzu Berechtigten,

die **Kündigung** des Grundverhältnisses durch Benno als Bevollmächtigten oder dessen Verzicht auf die Vollmacht, im schlimmsten Fall: der **Tod** Ihres bevollmächtigten Sohnes, ebenfalls wenig erfreulich: die **Anordnung einer rechtlichen Betreuung** für Benno als Bevollmächtigten.“

Anne Geb-Voll: „Aber wenn Benno nun einfach nur untätig bleibt, obwohl er sich als Bevollmächtigter um meine Angelegenheiten kümmern müsste?“

Notar Hagenau: „Wenn Ihr Sohn als Bevollmächtigter pflichtwidrig untätig bleibt oder am Vollmachtsgebrauch aus sonstigen Gründen gehindert ist (z. B. Krankheit, Verschollenheit auf einer Auslandsreise), könnte über einen **Vollmachtswiderruf** jederzeit Abhilfe geschaffen werden. Im Regelfall genügt hierfür ein einfaches Schreiben an den Bevollmächtigten. Wichtig ist es dabei, alle Originale und Abschriften des Dokuments zurückzufordern, um einen Missbrauch der Vertretungsmacht in Zukunft zu verhindern. Weigert sich der Bevollmächtigte, die Urkunde herauszugeben, sollte der Vollmachtgeber einen Anwalt einschalten und die Urkunde für kraftlos erklären lassen.“

Kann das Widerrufsschreiben dem Bevollmächtigten nicht zugehen, etwa weil er verschollen oder untergetaucht ist, sieht das Gesetz hierfür eine ‚**Kraftloserklärung durch öffentliche Bekanntmachung**‘ vor. Hierfür bedarf es nur eines schriftlichen Antrags an das Amtsgericht, die Kraftloserklärung zu veröffentlichen.

Die Vollmacht widerrufen kann ein hierzu ausdrücklich von Ihnen als Vollmachtgeberin eingesetzter Überwachungsbevollmächtigter (hierzu näher S. 17). Ist ein solcher nicht vorhanden, gibt es eine Ersatzlösung. Das Betreuungsgericht kann aus gegebenem Anlass allein zu diesem Zweck einen **Vollmachtbetreuer („Kontrollbetreuer“)** bestellen. Das ist ein gerichtlich eingesetzter Betreuer, der aber nur eine einzige Aufgabe hat: Den vom Vollmachtgeber eingesetzten Bevollmächtigten zu kontrollieren und notfalls auch die Vollmacht zu widerrufen (dazu näher S. 26 f.).

In beiden Fällen könnte beispielsweise jeweils Ihre Tochter Carola die Initiative ergreifen – sei es durch Information des vorhandenen Überwachungsbevollmächtigten über die Sachlage und über die Voraussetzungen eines Widerrufs oder durch entsprechendes Herantreten an das Betreuungsgericht.

Ach, und noch ein praktischer Tipp: Wenn Sie mit Ihrem Sohn alle Angelegenheiten besprechen, sollten Sie ihm auch sagen, wo Sie alle wichtigen Unterlagen wie Verträge oder Versicherungsscheine, Kontoauszüge und Steuerunterlagen aufbewahren. Und wie Ihre diversen Benutzernamen und Passwörter von E-Mail- und anderen Konten im Internet lauten (Stichwort: „**Digitaler Nachlass**“). Das wird ihm seine doch sehr belastende Aufgabe erleichtern.

Anne Geb-Voll: „Lieber Herr Hagenau, vielen Dank für diese Informationen. Ich weiß jetzt viel besser, wie ich meine Interessen durch eine Vorsorgevollmacht wahrnehmen lassen kann!“

Nach den ausführlichen Gesprächen mit den beiden Experten hat sich Benno Voll bereiterklärt, die Vorsorgevollmacht für seine Mutter wahrzunehmen. Anne Geb-Voll hat die Vollmachtsurkunde unterschrieben und Benno das Original exemplar der Vollmacht ausgehändigt. Bedenken hatte sie nicht, weil sie ihrem Sohn vertraut. Überdies war sie überzeugt, einen etwaigen Missbrauch der Vollmacht rechtzeitig zu bemerken und abstellen zu können.

In Begleitung ihres Sohnes hat Frau Geb-Voll bei ihrer Bank eine Konto- und Depotvollmacht auf ihn ausgestellt, und Benno Voll hat dort eine Unterschriftsprobe hinterlegt.

Ihrer Tochter Carola hat Anne Geb-Voll eine eigene gleichlautende Vollmachtsurkunde ausgestellt. In einem Brief an sie hat sie aber klargestellt: Erst-rangig bevollmächtigt ist Benno. Die Vollmacht an Carola ist eine Ersatzbevollmächtigung. Von ihr darf Carola erst Gebrauch machen, falls Benno verstirbt oder die Vollmacht widerrufen ist. Zum Widerruf der Vollmacht hat sie ihren Bekannten Horst Hagenau ermächtigt.

Schließlich hat Anne Geb-Voll nach einem Beratungsgespräch mit ihrem Hausarzt eine Patientenverfügung verfasst und hierbei persönliche Ergänzungen schriftlich beigefügt. Außerdem hat sie den Inhalt ausführlich mit ihrem Sohn und bei anderer Gelegenheit auch mit ihrer Tochter besprochen.

2. Kapitel. Rechte und Pflichten des Bevollmächtigten

1. Ab wann kann bzw. darf der Bevollmächtigte von der Vorsorgevollmacht Gebrauch machen?

Am Pfingstmontag erleidet Frau Geb-Voll einen schweren Schlaganfall und wird im Klinikum intensivmedizinisch versorgt. Da sie auf einem Zettel in ihrem Geldbeutel vermerkt hatte, dass im Notfall ihr Sohn verständigt werden soll, konnte dieser noch am Abend erreicht werden. Am nächsten Tag fährt er nach Nürnberg und besucht seine nicht ansprechbare Mutter am Krankenbett. Er führt Gespräche mit den über ihren Gesundheitszustand sehr besorgten behandelnden Ärzten.

Anschließend fährt er in ihre Wohnung, wo er mehrere fällige Rechnungen findet. Als er deswegen sogleich ihre Bank aufsucht, erfährt er vom Kundenbetreuer, dass ein Geldbetrag über 40.000 EUR zur Wiederanlage ansteht.

Voraussetzung für den Gebrauch einer Vollmacht ist, dass der Bevollmächtigte die **Vollmachturkunde in Besitz** hat. Ab diesem Zeitpunkt kann der Rechtsverkehr darauf vertrauen, dass die Vollmacht besteht, wenn der Bevollmächtigte die Originalurkunde oder eine notarielle Ausfertigung vorlegt. Eine bloße Fotokopie muss von Dritten nicht akzeptiert werden. Eine banküblich erstellte **Konto-/Depotvollmacht** ist bereits ab der Ausstellung durch den Vollmachtgeber im Geldinstitut wirksam.

Das betrifft das **rechtliche „Können“** des Bevollmächtigten.

Ab wann er von einer Vollmachtsurkunde Gebrauch machen darf, richtet sich nach den bestehenden internen Absprachen: Regelmäßig wird der Fall der **Fürsorgebedürftigkeit** vorliegen müssen, für den die Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Ist deren Eintritt an besondere vom Vollmachtgeber festgelegte Bedingungen geknüpft (ärztliches Attest, Aushändigung der Vollmachturkunde durch einen Dritten), ist auch dieser Zeitpunkt klar.



TIPP

Soweit ein Vollmachtgeber derartige Bedingungen überhaupt für erforderlich hält, gehören sie keineswegs in die Vollmachtsurkunde selbst. Gänzlich unpraktikabel sind Formulierungen wie „Wenn ich einmal geschäftsunfähig sein sollte“ o. Ä. Wie soll der Rechtsverkehr dies feststellen?

Auch die Verknüpfung mit Arztattesten als formelle Voraussetzung der wirksamen Vollmacht ist keine wirklich gute Lösung. In Zweifelsfällen werden Ärzte schon aus Haftungsgründen ungern eine solche Bescheinigung ausstellen. Außerdem: Muss wirklich jedermann, dem eine Vollmacht präsentiert wird, aufgrund des Attestes erfahren, dass und wie krank der Vollmachtgeber inzwischen ist?

Meist liegt der Fall vor, dass der Bevollmächtigte – wie im Beispiel Benno Voll – die Urkunde aufgrund des ihm entgegengebrachten Vertrauens vorweg erhalten hat oder sie selbstständig an sich nehmen kann, weil er weiß, wo sie aufbewahrt wird. Dann unterliegt es der **selbstständigen Beurteilung des Bevollmächtigten**, ob der Vorsorgefall eingetreten ist.

Manchmal wird das offenkundig sein: Der Vollmachtgeber hat einen Schlaganfall oder einen schweren Unfall erlitten und liegt nicht ansprechbar in der Klinik. Schwieriger ist die Fürsorgebedürftigkeit dann einzuschätzen, wenn sie durch ein allmähliches Schwinden der geistigen Kräfte des Vollmachtgebers (demenzielles Syndrom) herbeigeführt wird. Gelegentlich werden auch hierfür einschneidende Anlässe auftreten, etwa weil im Rechtsverkehr offen die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bezweifelt wird. So kann sich etwa die Bank weigern, aufgrund des Verhaltens des Vollmachtgebers oder aufgrund sonstiger außergewöhnlicher Umstände aus dem Rahmen fallende Überweisungen auszuführen.



TIPP

Der Bevollmächtigte muss grundsätzlich sicherstellen, dass er erreichbar ist. Schon mit der Annahme des Auftrags, sich im Bedarfsfall um die Belange des Vollmachtgebers zu kümmern, setzt seine Bereithaltungspflicht ein. Bei längerer Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung muss er

den Vollmachtgeber oder weitere Kontaktpersonen informieren.

Sieht der Bevollmächtigte Anlass zum Tätigwerden, sollte er seine Einschätzung über den konkreten Eintritt des Vorsorgefalles möglichst mit anderen Vertrauenspersonen des Vollmachtgebers abstimmen. Im Zweifel sollte ein hausärztliches Attest über den psychischen Gesundheitszustand eingeholt werden (ärztliche Bedenken hierbei werden weniger stark sein, als wenn die Vollmacht mit dem Attest „steht und fällt“).

Es empfiehlt sich in jedem Fall, die Tatsachen zu dokumentieren, die dazu führten, dass Fürsorgebedürftigkeit des Vollmachtgebers angenommen worden ist.

2. Worum muss sich der Bevollmächtigte im Vorsorgefall als erstes kümmern?

Häufig wird ein **konkreter Anlass** bestehen, den Vorsorgefall anzunehmen und von der Vollmacht Gebrauch zu machen. Der Vollmachtgeber kann beispielsweise einen schweren Unfall, einen großen Schlaganfall oder andere lebensbedrohliche Krankheitszustände erleiden, die mit einer mehr oder weniger lang anhaltenden Bewusstlosigkeit und damit Entscheidungsunfähigkeit des Vollmachtgebers einhergehen.

Erfährt der Bevollmächtigte davon, wird er als erstes Kontakt zum Krankenhaus und dem behandelnden Personal aufnehmen und sich um die **Gesundheit des Vollmachtgebers** kümmern. Er muss sich Klarheit über dessen Zustand und die tatsächlichen Voraussetzungen seiner eigenen rechtlichen Vertretungsmacht verschaffen.

Muss er tatsächlich seine Tätigkeit aufnehmen, ist also der Vorsorgefall eingetreten, hat er so bald wie möglich die **Vollmachtsurkunde in Besitz zu nehmen**, sofern er sie nicht ohnehin bereits ausgehändigt bekommen hat.

Möglicherweise sind nun **medizinische Entscheidungen** zu treffen, zu denen der Bevollmächtigte berufen ist (Näheres siehe S. 34 ff.). Die Finanzierung eines Klinikaufenthalts und der ärztlichen Behandlung ist zu klären. Hierzu ist die Feststellung nötig: Welcher **Krankenversicherungsschutz** besteht? Sind Kostenzusagen des Versicherers für Operationen einzuholen?

Weiterhin ist zu prüfen, ob **sofortige Sicherungsmaßnahmen für das Vermögen** des Vollmachtgebers erforderlich sind (Näheres siehe S. 52). Das

gilt besonders dann, wenn dieser sich in einer Klinik aufhält und seine eigene Wohnung nicht von weiteren Angehörigen bewohnt wird. Wichtig ist dann zu klären, wer sonst Zugang zu dieser Wohnung haben kann. Sind Wertgegenstände in der Wohnung, die sicher verwahrt werden müssen? Wer hat Verfügungsberechtigung über Konten des Vollmachtgebers? Notfalls ist diese zu ändern, um sicherzustellen, dass das Einkommen des Vertretenen ausschließlich in dessen Interesse verwendet wird.

Ferner ist die bereits eingegangene und künftig eingehende **Post** durchzusehen, um beispielsweise Rechnungen bezahlen oder Rechtsmittel gegen Behördenbescheide prüfen zu können. Bei absehbar längerer Abwesenheit des Vollmachtgebers empfiehlt sich ein Nachsendeantrag an die Adresse des Bevollmächtigten, falls dieser nicht regelmäßig dessen Wohnung aufsuchen kann.

Überhaupt steht am **Anfang der Vollmachtausübung die Ermittlung der aktuellen finanziellen Situation**. Soweit der Bevollmächtigte nicht ohnehin hiervon wenigstens ungefähre Kenntnis hatte, erhält er die ersten Informationen bei der Durchsicht und dem Ordnen der Unterlagen des Vertretenen. Für den Fall, dass diese unvollständig sind, ist es Aufgabe des Bevollmächtigten, für den Ersatz der Unterlagen zu sorgen. Vorrangig ist herauszufinden, welche Geschäftsverbindungen der Vollmachtgeber hat. So gibt die Auskunft der Bank über die Buchungen des Girokontos (Daueraufträge, Abbuchungen, Überweisungen) in der Regel erste Hinweise für weitere Ermittlungen.

Sind demnächst steuerliche Pflichten zu erfüllen, bspw. Vorauszahlungen zu leisten oder Erklärungen abzugeben (Näheres siehe S. 55)? Hierzu sind etwa vorhandene Ordner zu sichten, ggf. auch Kontakt mit einem bekannten Steuerberater des Vollmachtgebers aufzunehmen.

Ist absehbar, dass der Bevollmächtigte für längere Zeit die Vermögenssorge auszuüben hat, muss ein **Vermögensverzeichnis** erstellt werden (Näheres siehe S. 52).



TIPP

Erklärt sich der Bevollmächtigte bereit, die Vollmacht anzunehmen, sollte bereits dann zumindest in groben Zügen besprochen werden, wo die entsprechenden Unterlagen aufbewahrt werden und was im Notfall vorrangig zu beachten ist. Idealerweise stellt der Vollmachtgeber selbst entsprechende Listen zusammen (z. B. mit Anschriften, Telefonnummern, Versicherungsnummern, Steuernummern usw.) oder verwendet die Broschüre „Vorsorge für den Notfall“ (siehe weiterführende Literatur).

3. Was darf der Bevollmächtigte tun?

a) Inhalt der Vollmacht

Der Inhalt der Vollmacht bestimmt das „**rechtliche Können**“ des Bevollmächtigten (siehe S. 8).

Handelt es sich um eine **Generalvollmacht** (dazu S. 14), berechtigt sie grundsätzlich zu allen Rechtsgeschäften, bei denen eine Vertretung zulässig ist.

Sind in einer Generalvollmacht mit der Formulierung „insbesondere“ einzelne Gegenstände aufgeführt, handelt es sich um Regelbeispiele. Dies schließt nicht die Vertretung durch den Bevollmächtigten in anderen, nicht ausdrücklich genannten Bereichen aus (siehe S. 14 f.).

Ist hingegen **keine umfassende Generalvollmacht** erteilt, wird der Umfang der Vertretungsmacht durch die einzeln beschriebenen Vollmachtsgegenstände konkretisiert und zugleich beschränkt.

b) Überschreiten der Befugnisse

Überschreitet der Bevollmächtigte **die Grenzen seiner Vertretungsmacht, ohne dass dies der Geschäftsgegner erkennt**, ist sein Handeln „schwebend unwirksam“ (siehe S. 8). Es kann ggf. vom Berechtigten genehmigt werden. Da der fürsorgebedürftige Vollmachtgeber dazu im allgemeinen kaum in der Lage sein wird, kommt die Genehmigung durch einen Überwachungsbevollmächtigten in Betracht. Zur Genehmigung befugt sind auch ein durch das Betreuungsgericht später anstelle des Bevollmächtigten eingesetzter Betreuer oder die Erben des Vollmachtgebers.

Bleibt eine Genehmigung aus, haftet der (ohne Vertretungsmacht handelnde) Bevollmächtigte dem Vertragspartner oder sonstigen Geschäftsgegner für einen etwaigen Schaden, der aus dem Nichtzustandekommen des Geschäfts herrührt.

Überschreitet der Bevollmächtigte **seine nur intern im Rahmen des Vorsorgeverhältnisses abgesprochenen Befugnisse**, ist das von ihm nach außen getätigte Geschäft wirksam. Hier bleibt das „rechtliche Dürfen im Innenverhältnis“ des Bevollmächtigten hinter seinem „rechtlichen Können im Rechtsverkehr“ zurück. Das ist dann der Fall, wenn sich aus dem Innen- d. h. Vorsorgeverhältnis bestimmte Einschränkungen ergeben.

So kann etwa der Vollmachtgeber in seinem Auftrag an den Bevollmächtigten anordnen, eine bestimmte Immobilie keinesfalls zu veräußern. Eine solche An-

ordnung muss im Verhältnis zum Bevollmächtigten befolgt werden (es sei denn, ihre Einhaltung wird unmöglich, etwa weil der Lebensunterhalt ohne den Grundstücksverkauf nicht mehr finanziert werden kann). Verstößt der Bevollmächtigte hiergegen, ist seine Verfügung nach außen zwar rechtlich wirksam. Er kann sich aber gegenüber dem Vertretenen bzw. dessen Erben schadensersatzpflichtig machen. Das kann z. B. dann von Bedeutung sein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Grundstück unter Wert veräußert wurde.

4. Wo bekommt der Bevollmächtigte Rat im Einzelfall?

In vielen Städten und Landkreisen bestehen sog. **Betreuungsvereine**. Es handelt sich um gemeinnützige Vereine, nicht selten in Trägerschaft großer Hilfsorganisationen wie Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz. Sie führen u. a. rechtliche Betreuungen und werben um ehrenamtliche Betreuer, die sie auch in ihre Aufgaben einführen, fortbilden und beraten. Zu den gesetzlichen Aufgaben dieser Vereine gehört die unentgeltliche Beratung bei der Ausübung von Vorsorgevollmachten.

Die **Beratungskompetenz von Betreuungsvereinen** kann vor allem dann hilfreich sein, wenn der Bevollmächtigte vor schwierigen sozialen oder sozialrechtlichen Fragen steht (etwa die Auswahl eines Heimes für den Vollmachtgeber, die Beantragung von Renten- oder sonstigen Sozialleistungen).

Ansprechpartner für Fragen kann auch die jeweilige **kommunale Betreuungsbehörde** bzw. „Betreuungsstelle“ sein – eine Dienststelle des Landratsamts oder der kreisfreien Stadt.

Benötigt der Bevollmächtigte allgemeinen Rechtsrat, vielleicht im Zusammenhang mit Vermögensangelegenheiten des Betroffenen, kann er auch **anwaltliche Hilfe** in Anspruch nehmen. Soweit der Rechtsrat als „Verbraucher“ eingeholt wird, also außerhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, sind die Gebühren des Rechtsanwalts – wenn keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist – für eine Erstberatung auf 190 EUR und für eine weitergehende Beratung auf 250 EUR begrenzt (zzgl. Auslagen und MwSt.).

Da es sich insoweit um Aufwendungen des Bevollmächtigten im Rahmen seines Auftrags handelt, kann er Erstattung der gezahlten Anwaltsgebühren vom Vollmachtgeber bzw. aus dessen Vermögen beanspruchen.

5. Darf der Bevollmächtigte Schenkungen aus dem Vermögen des Vollmachtgebers tätigen?

Am Wochenende nach Pfingsten feiert Bennos 14jährige Tochter Doris ihre Konfirmation.

Benno Voll weiß, dass seine Mutter ihrer Enkelin zu diesem Fest ein größeres Geldgeschenk zum Kauf einer von Doris gewünschten Stereoanlage überreichen wollte.

Da Anne Geb-Voll bis auf weiteres nicht ansprechbar in der Klinik liegt, hebt er von ihrem Girokonto 500 EUR ab, um sie am Konfirmationstag im Namen seiner Mutter seiner Tochter Doris zu überreichen.

Ob der Bevollmächtigte **Schenkungen aus dem Vermögen** des Betroffenen tätigen darf, richtet sich zunächst nach dem Inhalt der Vollmacht. Liegt eine Generalvollmacht vor und sind Schenkungen nicht ausgeschlossen, sind diese rechtlich wirksam.

Sofern der Bevollmächtigte vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit ist (Näheres siehe S. 24), darf er sogar sich selbst Vermögensgegenstände des Vertretenen schenken.

Ob diese Verfügungen im Interesse des Betroffenen liegen bzw. von seinem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen (ggf. nach Maßgabe des Grundverhältnisses) gedeckt sind, spielt für ihre Wirksamkeit keine Rolle. Das kann allenfalls Schadensersatzpflichten des Bevollmächtigten auslösen.

Anders ist es, wenn in der Vollmacht **Schenkungen ausdrücklich verboten sind**. Dann sind die Verfügungen auch nach außen rechtsunwirksam. Ihre Gegenstände können ggf. durch den Vollmachtgeber, einen später eingesetzten Betreuer oder seitens des Erben zurückgefordert werden.

Vielfach wird in Vollmachten in sinnvoller Weise eine **beschränkte Erlaubnis zu Schenkungen** aufgenommen. So empfiehlt auch die als Muster am Ende der Broschüre abgedruckte Vorsorgevollmacht, Schenkungen, wie sie „einem Betreuer rechtlich gestattet sind“, zuzulassen. In diesem Fall darf der Bevollmächtigte jedenfalls sogenannte **Anstandsschenkungen** machen, durch die einer sittlichen Pflicht entsprochen wird. Hier wird auf kulturell übliche Schenksitten abgestellt, etwa zu Weihnachten, Geburtstag, Taufe, Firmung/Konfirmation, Hochzeit, schließlich auch auf das übliche

„Trinkgeld“ (z. B. Zuwendungen an Schwestern und Pfleger nach einer Kur oder einem Krankenhausaufenthalt). Es wird sich dabei meist um begrenzte Beträge handeln.

Erlaubt sind dann aber auch „**Pflichtschenkungen**“. Eine solche Pflichtschenkung liegt vor, wenn dem Vollmachtgeber als Schenker das **Unterbleiben** als Verletzung einer sittlichen Pflicht anzulasten wäre (z. B. im Hinblick auf jahrelange Pflege, unbezahlte Mitarbeit im Haus und Geschäft durch den Empfänger der Schenkung). Im Rahmen einer solchen „Pflichtschenkung“ können nicht nur kleinere Beträge, sondern auch erhebliche Werte wie Grundstücke zugewendet werden.

Pflichtschenkungen kommen aber **nur in Ausnahmefällen** in Betracht: Eine bloße sittliche Rechtfertigung oder Nächstenliebe reicht nicht aus. Vielmehr muss eine sittliche Pflicht die Zuwendung in dem Sinne nicht nur rechtfertigen, sondern gerade gebieten. Hierbei kommt es auf die Gegebenheiten des Einzelfalles an, wie etwa Vermögensverhältnisse, Lebenslage der Beteiligten, vom Beschenkten früher erbrachte Leistungen, örtliche und gesellschaftliche Verhältnisse, soziales Umfeld. Schließlich sind dem Betreuer – und damit bei einer entsprechenden Vollmachtsklausel ebenso dem Bevollmächtigten – auch **Gelegenheitsgeschenke** gestattet. Es handelt sich hierbei um Geschenke aus allgemeiner Nächstenliebe oder Zuwendungen im Freundeskreis. Das Geschenk muss dem Wunsch des Vertretenen entsprechen und nach seinen Lebensverhältnissen üblich sein, also mit Einkommen, Vermögen, Lebenszuschnitt und bisherigen Gepflogenheiten vereinbar sein.

Hierzu können auch **Spenden** an kirchliche oder gemeinnützige Organisationen gehören.

6. Kann der Bevollmächtigte Untervollmacht erteilen?

Benno Voll ist seit langem von seiner Dienststelle dafür vorgesehen, ab Mitte Juli zusammen mit anderen deutschen Experten an einer vierwöchigen technischen Entwicklungshilfemission in Südostasien teilzunehmen.

Da ihm sehr an dieser schon gebuchten Reise liegt und der Gesundheitszustand seiner Mutter inzwischen stabil ist – die Folgen ihres Schlaganfalls bessern sich zwar nur sehr langsam, Lebensgefahr besteht nach ärztlicher Auskunft derzeit nicht –, entschließt er sich, die Reise anzutreten.

Für alle Fälle erteilt er seiner Ehefrau Eva eine schriftliche Untervollmacht. Sie soll Anne Geb-Voll im Bedarfsfall im gleichen Umfang vertreten können wie er selbst.

Da der Mieter der in Frankfurt a.M. gelegenen Eigentumswohnung seiner Mutter bereits seit zwei Monaten die Miete nicht gezahlt hat, beauftragt er Rechtsanwalt Klug, im Namen seiner Mutter letztmals zu mahnen und sodann ggf. das Mietverhältnis zu kündigen sowie Räumungsklage zu erheben.

Manchmal möchte der Bevollmächtigte **einen anderen** beauftragen, der an seiner Stelle für den Vollmachtgeber handeln oder Erklärungen entgegennehmen kann. Das liegt vor allem dann nahe, wenn der Bevollmächtigte zeitweilig durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert ist oder aber bestimmte notwendige Vertretungshandlungen nicht selbst vornehmen kann oder will (z. B. die Prozessführung einem Rechtsanwalt übertragen möchte oder die Verwaltung einer Immobilie einem Hausverwalter).

Eine solche **Untervollmacht ist unproblematisch**, wenn der Vollmachtgeber sie ausdrücklich gestattet hat (im Grundverhältnis oder in der Vollmachturkunde).

Natürlich kann der Vollmachtgeber aber auch ausdrücklich jegliche Unterbevollmächtigung ausschließen; zweckmäßigerweise sollten freilich Prozessvollmachten hiervon ausgenommen werden. Fehlt eine Festlegung des Vollmachtgebers, kommt es auf die Auslegung der erteilten Vollmacht an. Bei Vorsorgevollmachten wird im Zweifel das besondere Vertrauen in die Person des Bevollmächtigten **gegen** die Möglichkeit einer Unterbevollmächtigung sprechen. Andererseits kann ein besonderes Näheverhältnis zur Person des Unterbevollmächtigten aber auch wieder dafür sprechen, dass der Vollmachtgeber insoweit keine Einwendungen haben dürfte.

Allerdings kommt es auch auf den **Umfang der Vorsorgevollmacht** an. Bei einer weitreichenden Generalvollmacht wird man eher eine Befugnis zur Unterbevollmächtigung für einzelne Angelegenheiten annehmen können.

Problematisch ist freilich, wenn eine Untervollmacht aus Verhinderungsgründen erteilt wird, obwohl ein Ersatzbevollmächtigter vorhanden ist. Hat allerdings der Vollmachtgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Ersatzvollmacht erst bei endgültigem Ausfall des Hauptbevollmächtigten greifen soll, kann ggf. auch eine Untervollmacht bei dessen nur kurzfristiger Verhinderung in Betracht kommen. Das Beispiel zeigt, dass derartige Konstellationen möglichst vorab zwi-

schen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten geklärt werden sollten.

Von vornherein **ausgeschlossen** ist eine **Untervollmacht für höchstpersönliche Angelegenheiten**. Keinesfalls kann also ein Unterbevollmächtigter anstelle des Hauptbevollmächtigten in eine ärztliche Behandlung oder geschlossene Unterbringung einwilligen.

Bei **wirksamer Unterbevollmächtigung** ist zu beachten:

- Die Vertretungsmacht des Unterbevollmächtigten kann den gleichen Umfang haben wie die des Hauptvertreters. Sie kann aber auch nur einen Teil der diesem gestatteten Rechtsgeschäfte umfassen. Keinesfalls darf die Untervollmacht so formuliert sein, dass sie weitergeht als die Hauptvollmacht.
- Erklärungen des Unterbevollmächtigten wirken unmittelbar für und gegen den Vollmachtgeber („Direktvertretung“). Schließt der Unterbevollmächtigte einen Vertrag ausdrücklich im Namen des Vollmachtgebers, werden nur dieser und der Unterbevollmächtigte in der Urkunde aufgeführt.
- Ein Vertreter kann einen Unterbevollmächtigten nur dann vom Verbot des Selbstkontrahierens befreien, wenn er selbst davon befreit ist (Näheres siehe dazu S. 24).
- Bei Missbrauch der Vertretungsmacht durch den Unterbevollmächtigten haftet dieser auf Schadensersatz. Aber auch der Hauptvertreter kann in diesem Fall bereits für ein „Auswahlverschulden“ gegenüber dem Vollmachtgeber haftbar sein. Es empfiehlt sich deshalb eine sorgfältige Auswahl der Person des Unterbevollmächtigten und nach Möglichkeit auch dessen Überwachung.
- Der Widerruf der Hauptvollmacht führt nicht zwingend zum Erlöschen der Untervollmacht. Allerdings kann sich dies aus der Auslegung der Vollmachtsverhältnisse ergeben. Andernfalls muss der Vollmachtgeber selbst die Untervollmacht widerrufen, was im Einzelfall schwierig werden kann (z. B. bei eingetretener Geschäftsunfähigkeit oder fehlender Kenntnis von der Person bzw. dem Aufenthalt des Unterbevollmächtigten).

Die Untervollmacht kann aber auch von Personen widerrufen werden, die ausdrücklich zum Widerruf der Hauptvollmacht berechtigt sind (z. B. als Kontrollbevollmächtigte, Vollmachtsüberwachungsbe- treuer).



TIPP

Auch wenn dem Bevollmächtigten die Erteilung von Untervollmachten gestattet ist, sollte er sorgfältig prüfen, ob dies im Einzelfall notwendig ist. Oft genügt die Einschaltung von „Gehilfen“, etwa eines Maklers zur Suche eines Mieters, ohne dass hiermit eine Vollmacht verbunden sein muss. Im Zweifel sollte der Bevollmächtigte solche Angelegenheiten, die Fachwissen verlangen (z. B. Verwaltung von Wertpapieren oder Immobilien), von beauftragten Experten vorbereiten lassen, sich aber die letzte Entscheidung selbst vorbehalten.

Unumgänglich ist eine Untervollmacht aber stets bei notwendiger Prozessführung durch einen Rechtsanwalt.

7. Darf der Bevollmächtigte Vertretungsgeschäfte mit sich selbst tätigen?

Nach Rückkehr von seiner Reise stellt B. Voll beim ersten Besuch fest, dass seine Mutter zwar ansprechbar ist, aber ihre Gehirnfunktionen immer noch so beeinträchtigt sind, dass sie zu eigenen Entscheidungen nicht in der Lage ist. Selbst bei weiterhin günstigem Verlauf wird nach Meinung der Ärzte in jedem Fall eine Lähmung des rechten Arms zurückbleiben.

B. Voll schließt daraus, dass seine Mutter, bisher eine leidenschaftliche Autofahrerin, wohl nicht mehr in der Lage sein wird, jemals wieder ihr fünf Jahre altes und gut gepflegtes Cabrio selbst zu steuern. Ein Verkauf scheint ihm dringend angezeigt, zumal Steuer, Versicherung und Garagenmiete weiter anfallen.

Da ihm der Wagentyp gefällt und sein eigenes Fahrzeug zuletzt sehr reparaturanfällig war, entschließt sich B. Voll, das Cabrio selbst zu erwerben. Nach Einsicht in einschlägige Gebrauchtwagen-Listen und laut Händler-Auskünften ist ein Preis von 9.500 EUR angemessen. Diesen Betrag will B. Voll auf das Konto seiner Mutter überweisen und sodann das Fahrzeug auf sich umschreiben lassen.

Es kann – wenn auch nicht sehr oft – vorkommen: Der Vorsorgebevollmächtigte möchte ein Rechtsgeschäft tätigen, bei dem er den Vollmachtgeber ver-

tritt, auf der anderen Seite aber zugleich im eigenen Namen handelt. Ein praktisches Beispiel ist der Kauf eines auf den Vollmachtgeber zugelassenen Kraftfahrzeugs: Kann dieser es nicht mehr nutzen, mag der Bevollmächtigte vielleicht Interesse haben, das gut erhaltene Fahrzeug selbst zu erwerben.

Dem steht aber grundsätzlich das **gesetzliche Verbot des „Selbstkontrahierens“** entgegen. Danach kann ein Vertreter nicht im Namen des Vertretenen mit sich selbst Rechtsgeschäfte tätigen. Ebenso darf er nicht gleichzeitig als Vertreter eines Dritten handeln. Er darf also nicht innerhalb eines Rechtsgeschäfts sowohl den Vollmachtgeber als auch beispielsweise seine eigene Ehefrau vertreten.

Ausgenommen sind nur **reine „Erfüllungsgeschäfte“**: Hat der Vollmachtgeber beim Bevollmächtigten ein Darlehen aufgenommen, kann dieser die Rückzahlung an sich selbst aus dem Vermögen des Vertretenen bewirken. Auch **Aufwendungen**, z. B. Fahrtkosten, verauslagte Gebühren usw., darf der Bevollmächtigte vom Konto des Vollmachtgebers entnehmen.

Der Grund für die allgemeine Beschränkung der Vertretungsmacht liegt auf der Hand: Der Bevollmächtigte geriete bei derartigen Geschäften schnell in einen Interessenkonflikt. Die Gefahr eines Missbrauchs der Vollmacht wäre nicht gering (wenn etwa das bevollmächtigte Kind das Haus der Eltern ohne Gegenleistung auf sich übertragen könnte).

Geschäfte, die trotzdem getätigt worden sind, sind „schwebend unwirksam“. Der Vertretene, sofern er geschäftsfähig ist, kann sie genehmigen. Auch der Erbe kann die Genehmigung erteilen.

Allerdings erlaubt das Gesetz eine **Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens**. Ist dies in der Vollmacht ausdrücklich formuliert, darf der Bevollmächtigte auch Verpflichtungsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich tätigen oder hierbei zugleich einen Dritten vertreten.

Diese Befreiung mit ihren weitreichenden Folgen muss vor der Erteilung der Vollmacht gut überlegt werden. Sie wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn **besonderes Vertrauen** des Vollmachtgebers zum Bevollmächtigten und in dessen persönliche Integrität besteht. Unter Eheleuten sollte es allerdings selbstverständlich sein, dass eine derartige Rechtsmacht wechselseitig eingeräumt wird. Im familiären Bereich erlaubt sie zugleich vorweggenommene Erbauseinandersetzungen (dazu näher S. 54).

Andererseits sollten gerade mögliche **Streitigkeiten unter späteren Erben** zur Vorsicht bei Befreiungen mahnen: Vermietet etwa nach einem Umzug des Vollmachtgebers in ein Heim der Bevollmächtigte

dessen Haus an sich selbst zu einem günstigen Miete, ist vor allem bei längerer Nutzungsdauer absehbar, dass die (Mit-)Erben das womöglich nicht ohne Erstattungsforderung hinnehmen werden. An derartige Konfliktfälle sollte vorausschauend gedacht werden, bevor eine Befreiung erteilt wird.

Auch kann bei **Kindern als (Ersatz-) Bevollmächtigten** nicht immer sicher vorhergesagt werden, ob andere Personen nicht später einmal negativen Einfluss auf diese nehmen könnten. Zumeist kann aber verantwortet werden, dass die Kinder von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit sind, also in einem Rechtsgeschäft sowohl den Vollmachtgeber als auch einen Dritten vertreten können.

Von dem gesetzlichen Verbot von vornherein ausgenommen und damit erlaubt ist übrigens folgender Fall: Der Bevollmächtigte überweist Geld vom Konto des Vollmachtgebers auf ein eigenes Konto oder er nimmt eine Barabhebung vor, ein klassisches „**Bankgeschäft**“. Hier wird der maßgebende Vertrag zwischen der Bank und dem vertretenen Vollmachtgeber geschlossen. Der Überweisungs- oder Zahlungsempfänger als solcher ist hieran rechtlich nicht beteiligt. Damit ist die einschlägige gesetzliche Bestimmung weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar.

8. Wem und wie ist der Bevollmächtigte Rechenschaft schuldig?

a) Rechnungslegungspflicht

Der Bevollmächtigte ist gesetzlich verpflichtet, dem Vollmachtgeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

Allerdings wird diese **Rechenschaftspflicht** gegenüber dem Vollmachtgeber persönlich nur selten praktisch relevant werden. Denn zumeist wird dieser nach Eintritt des Vorsorgefalles dauerhaft nicht mehr in der Lage sein, den Bevollmächtigten zu überwachen. Anders kann das dann sein, wenn sich der Gesundheitszustand des Vollmachtgebers wieder deutlich bessert, etwa nach zeitweiligem Koma infolge eines schweren Unfalls.

Im Regelfall wird der Bevollmächtigte aber anderen Personen rechenschaftspflichtig sein. Zu Lebzeiten des Vollmachtgebers können dies **Mitbevollmächtigte** oder auch ein ausdrücklich zu diesem Zweck eingesetzter Überwachungsbevollmächtigter sein.

Dasselbe gilt für den Fall der gerichtlichen Einsetzung eines Kontrollbetreuers (dazu S. 26).

Fehlt es auch hieran, werden spätestens die Erben Rechnungslegung verlangen (sofern nicht ausnahmsweise der Bevollmächtigte zugleich Alleinerbe des Auftraggebers ist). Allerdings beschränkt sich der Auskunfts- und Rechenschaftslegungsanspruch nach Umfang und Inhalt darauf, inwieweit der Bevollmächtigte **von der ihm erteilten Vollmacht Gebrauch gemacht** hat. Er muss nicht – losgelöst von der Vollmacht – nunmehr über sämtliche Vermögensentwicklungen des Vollmachtgebers Auskunft (bzw. Rechnungslegung) erteilen. Freilich wird diese Unterscheidung regelmäßig nur von formaler Bedeutung sein, falls der Bevollmächtigte im Einzelfall entsprechend verklagt wird. Im Allgemeinen wird das Vermögen tatsächlich auch durch seine auftragsgemäß verwaltende Tätigkeit beeinflusst worden sein. Über einen Lottogewinn oder eine Erbschaft des Vollmachtgebers muss als solche nicht Auskunft gegeben werden. Sobald aber der Bevollmächtigte das zugeflossene Vermögen anlegt, ist er insoweit rechenschaftspflichtig.

Erfahrungsgemäß ist im Erbfall – aber auch bei sonstiger Kontrolle des Bevollmächtigten in Wahrnehmung seines Amtes – ein besonders häufiger Streitpunkt, ob von ihm getätigte **Barabhebungen** tatsächlich für den Vollmachtgeber verwendet wurden. Hiervor und vor einer etwaigen Herausgabepflicht schützt den Bevollmächtigten eine möglichst genaue Aufzeichnung, z. B. in Form eines Haushaltsbuches (vgl. dazu S. 26 und S. 52). Es kann aber auch im Grundverhältnis vereinbart werden, dass den Bevollmächtigten bei monatlichen Bargeschäften für den Vollmachtgeber bis zu einem bestimmten Betrag keine Nachweispflicht gegenüber dessen Erben trifft.

Im Beispielfall sollte B. Voll – auch ohne aktuell bestehende Rechtspflicht – also durchaus seiner Schwester zumindest Auskunft über den sie besonders interessierenden Pkw-Verkauf geben, da sie diese Information später als Miterbin ohnehin beanspruchen könnte. Im Einzelfall sollte am besten danach unterschieden werden: Was bietet sich als vertrauensbildendes Entgegenkommen insbesondere unter nahen Angehörigen von selber an? Welches Ansinnen kann andererseits eher als aufdringliche Einmischung unter Hinweis auf einen derzeit fehlenden Rechtsanspruch zurückgewiesen werden?



TIPP

Der Bevollmächtigte sollte während seiner gesamten Tätigkeit die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht im Blick behalten. Das gilt auch dann, wenn

der Vollmachtgeber selbst zu einer entsprechenden Kontrolle nicht mehr in der Lage ist und kein zur Überwachung eingesetzter anderer Bevollmächtigter vorhanden ist. Spätestens wenn andere Personen (Mit)Erben werden, drohen Streit und Ärger, falls dem Bevollmächtigten unklares Geschäftsgebaren vorgeworfen wird.

Deshalb ist der Bevollmächtigte gut beraten, eigene und fremde Konten strikt zu trennen sowie sämtliche Ausgaben und Aktivitäten vollständig zu dokumentieren, möglichst durch Buchhaltung und Belege. Der Bevollmächtigte sollte daher ein Haushaltsbuch führen oder Einnahmen und Ausgaben durch eine überschaubare Buchführung nachweisen. Dasselbe gilt für die lückenlose und geordnete Aufbewahrung von Kontoauszügen.

b) Kontrollbetreuer

Ausnahmsweise kann bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers eine gerichtlich erzwungene Überwachungsmöglichkeit geschaffen werden: nämlich durch Einsetzung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht mit der speziellen Aufgabe, die Ausübung der Vollmacht zu überwachen („Kontrollbetreuer“, „Vollmachtsbetreuer“). Das Betreuungsgericht prüft die Voraussetzungen von Amts wegen, wenn ihm ein entsprechender Sachverhalt mitgeteilt wird (z. B. von Angehörigen oder Bekannten des Vollmachtgebers). Zur Unterscheidung Bevollmächtigter/Betreuer siehe S. 12.

Sofern die Vollmacht überhaupt wirksam erteilt wurde und nicht wieder erloschen ist, setzt dies als erstes voraus: Der Vollmachtgeber kann aufgrund seiner zwischenzeitlichen geistigen/psychischen Defizite den **Bevollmächtigten nicht mehr hinreichend überwachen**. Allerdings genügt das für sich genommen nicht: Denn der Vollmachtgeber hat die Vorsorgevollmacht ja gerade für den Fall erteilt, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Er wollte damit eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermeiden. Und der Wille des Vollmachtgebers ist auch bei der Frage der Errichtung einer Kontrollbetreuung zu beachten. Daher müssen **weitere Umstände** hinzutreten, die eine Kontrollbetreuung erforderlich machen. Notwendig ist der konkrete Verdacht, dass mit der Vollmacht dem Betreuungsbedarf nicht Genüge getan wird, d. h. es muss hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte geben, dass das so ist.

Dies kann nach der Rechtsprechung der Fall sein,

- wenn nach den üblichen Maßstäben aus der Sicht eines vernünftigen Vollmachtgebers und

- unter Berücksichtigung des in den Bevollmächtigten gesetzten Vertrauens

eine ständige Kontrolle schon deshalb geboten ist, weil Anzeichen dafür sprechen, dass der Bevollmächtigte mit dem Umfang und der Schwierigkeit der vorzunehmenden Geschäfte **überfordert** ist, oder wenn gegen die **Redlichkeit oder die Tauglichkeit** des Bevollmächtigten Bedenken bestehen. Ein Missbrauch der Vollmacht oder ein entsprechender Verdacht ist nicht erforderlich. Ausreichend sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Bevollmächtigte nicht mehr entsprechend der Vereinbarung und dem Interesse des Vollmachtgebers handelt.

Ein **konkretes Beispiel** aus der Rechtsprechung: Eine 89jährige Betroffene leidet an einer senilen Demenz. Sie hatte zu gesunden Zeiten ihren Söhnen (wirksam) notarielle Generalvollmacht zur Vorsorge erteilt. Es besteht ein Bedürfnis für die Einrichtung einer Kontrollbetreuung, wenn 1. erhebliches Immobilienvermögen zu verwalten ist, 2. die Verwaltung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und 3. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bevollmächtigten mit dem Umfang und der Schwierigkeit der vorzunehmenden Geschäfte überfordert sind.

Zumindest muss aber **ein konkreter Überwachungsbedarf** gegeben sein. Das kann der Fall sein, wenn der Bevollmächtigte nach dem Ableben des Vollmachtgebers dessen Erbe werden soll, und es Anlass gibt zu befürchten, dass der Vollmachtgeber zu seinen Lebzeiten nicht ausreichend versorgt ist oder von seinem bisherigen Lebensstandard abweichen muss.

Bei einer umfassenden Generalvollmacht ist nicht ohne weiteres die Einrichtung einer **Kontrollbetreuung** (= „Vollmachtsüberwachungsbetreuung“) erforderlich. Das gilt sogar dann, wenn der Bevollmächtigte vom Selbstkontrahierungsverbot befreit ist (Näheres siehe dazu S. 24) oder wenn sich die Vollmacht auch auf die Vertretung bei risikoreichen bzw. schwerwiegenden ärztlichen Maßnahmen (Näheres siehe dazu S. 35 ff.) oder auf Unterbringungsangelegenheiten (vgl. dazu S. 46 ff.) erstreckt.

Selbst bei Vorliegen eines konkreten Überwachungsbedarfs ist die Bestellung eines **Kontrollbetreuers** durch das Betreuungsgericht nicht erforderlich, wenn mehrere geeignete **Bevollmächtigte** bestellt sind, die sich gegenseitig kontrollieren oder von denen der eine den anderen überwacht. Falls dies versäumt wurde, genügt es auch, wenn der Vollmachtgeber nachträglich einen **Kontroll-Bevollmächtigten** oder weiteren Bevollmächtigten bestellt, sofern er hierzu noch in der Lage ist. Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Bevollmächtigten allein

rechtfertigen die Bestellung eines Kontrollbetreuers nicht, solange die ordnungsgemäße Umsetzung der Vollmachten nicht beeinträchtigt ist, d. h. die Pflege und die Wahrnehmung der sonstigen Interessen des Vollmachtgebers nicht konkret gefährdet sind.

Die **Aufgaben und Befugnisse des Kontrollbetreuers** richten sich zunächst nach dem Aufgabenkreis, den ihm das Betreuungsgericht übertragen hat. Umfasst sein Aufgabenkreis allgemein die Geltendmachung der Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten, stehen ihm grundsätzlich alle Rechte zu, die der Vollmachtgeber hinsichtlich der Vollmacht hat.

Dies sind zum einen die sich aus dem zugrundeliegenden Vorsorgeverhältnis ergebenden Rechte (z. B. hinsichtlich Auskunft und Rechenschaft oder Geltendmachung von Ersatzansprüchen). Der Betreuer kann darüber hinaus eine **Vorsorgevollmacht aber nur dann widerrufen**, wenn ihm diese Befugnis als eigenständiger Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen ist. Denn in der Ermächtigung zum Vollmachtswiderruf liegt ein schwerwiegender Grundrechtseingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Vollmachtgebers: Deshalb bedarf es einer gesonderten gerichtlichen Feststellung der Notwendigkeit dieser Maßnahme.

Dieser Aufgabenkreis darf laut Bundesgerichtshof einem Betreuer nur dann übertragen werden, wenn das Festhalten an der erteilten Vorsorgevollmacht eine **künftige Verletzung des Wohls des Betroffenen** mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betroffenen geeignet erscheinen. Wird trotz vorliegender Vorsorgevollmacht vom Betreuungsgericht ein Verfahren auf Bestellung eines Kontrollbetreuers eingeleitet, sollte der Bevollmächtigte möglichst umgehend anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen: Denn in diesem Verfahren ist aus seiner Sicht darauf achten, dass der **Aufgabenkreis des Kontrollbetreuers nicht den Widerruf der Vorsorgevollmacht** umfasst, sondern auf die soeben genannten Auskunftsrechte des Vollmachtgebers aus dem Grundverhältnis beschränkt wird.

Wird dem Kontrollbetreuer hingegen auch das Recht zum Widerruf der Vollmacht übertragen und übt er dieses aus, kann dies schwerwiegende Konsequenzen haben: Ist der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig, sind die **Folgen des Widerrufs irreparabel**. Ein Kontrollbetreuer kann nach einem von ihm ausgesprochenen **Widerruf der Vollmacht** nicht selbst die Angelegenheiten des Betreuten besorgen. Er kann auch keinen anderen Bevollmächtigten bestellen. Im Bedarfsfall muss dann deshalb eine Vollbetreuung durch das Gericht angeordnet werden. Dadurch

wird aber der Betroffene letztlich in ganz erheblicher Weise nachträglich in seiner Entscheidungsfreiheit, seine Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten regeln zu lassen, eingeschränkt.

Wird durch das Betreuungsgericht der Aufgabenkreis „Widerruf der Vorsorgevollmacht“ angeordnet, empfiehlt es sich, dagegen unverzüglich **Beschwerde einzulegen**. Vor allem aber ist schnellstmöglich eine einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts zu erwirken. Damit wird die Befugnis des bestellten Betreuers zum Widerruf der Vollmacht für die Dauer des Beschwerdeverfahrens ausgesetzt.

Sollte das unterblieben sein und sollte der bestellte Kontrollbetreuer die **Vollmacht bereits wirksam widerrufen** haben, kann der Bevollmächtigte gleichwohl noch im Namen des Betroffenen Beschwerde gegen die vorangegangene Betreuerbestellung einlegen. Hat das Rechtsmittel Erfolg, wird zwar die Vollmacht nicht wieder rückwirkend in Kraft gesetzt. Bei der dann erforderlich werdenden Bestellung eines Vollbetreuers kann diese Aufgabe aber dem zunächst tätig gewesenen Vorsorgebevollmächtigten übertragen werden, wenn er auf seine erfolgreiche Beschwerde gegen die Kontrollbetreuerbestellung durch das Ergebnis dieses Verfahrens gewissermaßen rehabilitiert wurde.

Wurde hingegen die Vollmacht wirksam widerrufen und bereits durch Beschluss des Betreuungsgerichts eine **andere Person zum Vollbetreuer** bestellt, kann der – ehemalige – Bevollmächtigte dagegen kein **Rechtsmittel** einlegen: Zu einer Anfechtung im eigenen Namen ist er nicht befugt, weil allein durch seine Rechtsstellung als (ehemaliger) Bevollmächtigter kein eigenständiges Beschwerderecht begründet wird. Und im Namen des Vollmachtgebers kann er nicht handeln, wenn die Vollmacht wirksam widerrufen ist (mag dies aus Sicht des Bevollmächtigten auch ohne hinreichenden Grund geschehen sein).

Häufig wird eine Vorsorgevollmacht zur Vertretung nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch in weiteren Bereichen erteilt. Dann kann eine **nur im Vermögensbereich erforderliche** Kontrollbetreuung entsprechend beschränkt werden. In diesem Fall kann der zur Überwachung bestellte Betreuer im Fall eines rechtmäßigen Widerrufs der Vertretungsmacht nicht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde insgesamt, sondern nur deren Vorlage zur Anbringung eines diesbezüglichen Vermerks verlangen.

Der Kontrollbetreuer unterliegt bei seiner Amtsführung **der allgemeinen Aufsicht des Betreuungsgerichts**.

9. Haftet der Bevollmächtigte für Fehler?

Als B. Voll über die Wiederanlage der „frei gewordenen“ 40.000 EUR zu entscheiden hatte, riet ihm der Bankberater zu einem erneuten Kauf festverzinslicher Wertpapiere. Das habe immer den risikoscheuen Anlagewünschen seiner Mutter entsprochen.

B. Voll, der selbst über wenig Börsenerfahrung verfügt, hat aber einen Tipp eines Kollegen im Kopf, den er schon immer für sein „goldenes Händchen“ bei Aktiengeschäften bewundert hat. Dieser hatte erst vor kurzem den Kauf einer ausländischen Aktie empfohlen und ihr „ein ganz großes Kurspotenzial“ vorausgesagt. Trotz der ausdrücklichen Warnung des Kundenberaters legt B. Voll die gesamten 40.000 EUR in diesem Wertpapier an.

Nach drei Monaten ist der Kurs so stark gefallen, dass das Aktienpaket nur noch 5.500 EUR wert ist. Nach Meinung aller Experten ist eine nachhaltige Kurserholung nicht mehr zu erwarten. Das Unternehmen steht kurz vor der Insolvenz.

Grundsätzlich haftet **der Bevollmächtigte für schuldhaft verursachte Schädigungen des Vollmachtgebers**, auch wenn er in der Regel unentgeltlich tätig wird. Er muss dem Vollmachtgeber den Schaden ersetzen, den er **schuldhaft** in Ausführung seines Auftrags verursacht hat.

Typische Haftungsfälle können etwa sein:

- Der Bevollmächtigte versäumt eine Frist z. B. zur Abgabe einer Erklärung, zur Einlegung eines Rechtsmittels oder zur Zahlung eines Geldbetrages, etwa einer Versicherungsprämie. Hierzu kann auch das Unterlassen der rechtzeitigen Beantragung von Sozialleistungen, etwa Pflegegeld, gehören.
- Er übersieht, einen Anspruch für den Vollmachtgeber geltend zu machen und die Forderung verjährt.
- Er trifft eine Fehlentscheidung im Bewusstsein eines Risikos, etwa durch Kauf hochspekulativer Wertpapiere, deren Kurs danach dauerhaft sinkt. Der Kauf entsprach nicht dem Willen des Vollmachtgebers.

Der Bevollmächtigte haftet für **Vorsatz oder Fahrlässigkeit**. Damit ist eine Haftung auch für **leichte Unachtsamkeit** möglich. Das Gesetz sieht insoweit keine Beschränkung auf „grobe“ Fahrlässigkeit vor.

Diese kann aber zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem vereinbart werden. Die Haftung für Vorsatz kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Wird ein **Ehegatte** bevollmächtigt, kann die Haftung gesetzlich gemildert sein nach der allgemeinen BGB-Regelung für die Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen: Ehegatten haben einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Soweit der Bevollmächtigte im Rahmen seiner rechtsgeschäftlichen Tätigkeit einen **Dritten schädigt**, haftet hierfür **zunächst einmal der Vollmachtgeber**, da ja für ihn gehandelt worden ist.

Hierzu ein Beispiel: B. Voll verkauft den Pkw der Anne Voll-Geb an Frau Huber. Die Übergabe des Pkw ist für den nächsten Monat geplant. Anstatt den Kaufvertrag zu erfüllen und den Pkw zu übergeben, verkauft (d. h. juristisch: veräußert und übereignet) er den Wagen an Herrn Meier. Frau Huber fordert von Frau Voll-Geb Schadensersatz, weil sie für eine fest geplante Reise anstelle des Pkw ein Fahrzeug mieten musste und überdies der Kauf eines gleichartigen anderen Gebrauchtwagens mehr kostete.

Im Innenverhältnis muss der **Bevollmächtigte allerdings dem Vollmachtgeber seinerseits Ersatz leisten** bzw. ihn von der Haftung gegenüber dem Dritten freistellen, also die Schadensersatzzahlung selbst erbringen.

Denkbar ist aber auch eine **eigene Haftung** des Bevollmächtigten als Vertreter für Schäden Dritter, etwa aus Verschulden bei Vertragsschluss oder bei Überschreiten der Vertretungsmacht.

Schwierig ist der Fall, wenn der **Vollmachtgeber Schäden Dritter herbeiführt** (indem er z. B. wegen seiner Verwirrtheit einen Brand verursacht oder in ein fremdes Fahrzeug läuft). Hier könnte der Bevollmächtigte selbst haften wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht, sofern er diese ausdrücklich vertraglich übernommen hat (was selten vorkommen wird).

In unserem „Anlage-Fall“ hat B. Voll wahrscheinlich fahrlässig gehandelt, so dass er seiner Mutter gegenüber haften muss.



TIPP

Der Bevollmächtigte sollte prüfen, ob er für seine Tätigkeit ausreichend haftpflichtversichert ist. Ist der Abschluss einer (Zusatz-) Versicherung geboten, kann er die Erstattung der Prämien ggf. vom Vollmachtgeber als Aufwendungsersatz fordern.

10. Steht dem Bevollmächtigten Vergütung oder Aufwendungsersatz zu?

B. Voll hat seit der schweren Erkrankung von Anne Geb-Voll zahlreiche Fahrten nach Nürnberg unternommen. Einerseits sieht er es als normale familiäre Verpflichtung an, seine kranke Mutter zu besuchen. Andererseits hatte er aber bei seinen Besuchen in Nürnberg einen erheblichen Zeitaufwand bei der Regelung vieler Vermögensangelegenheiten für sie, einschließlich ihrer Steuererklärung, die er besonders ungern ausfüllte.

Obwohl er eigentlich kein gutes Gefühl dabei hätte, Aufwendungsersatz und Vergütung für seine Bevollmächtigtentätigkeit zu beanspruchen, möchte B. Voll doch gern wissen, ob und ggf. in welcher Höhe ihm hierfür etwas zusteht.

a) Vergütung

Häufig wird schon aufgrund der persönlichen bzw. familiären Nähe zum Vollmachtgeber der Bevollmächtigte von vornherein bereit sein, seine Aufgaben rein **ehrenamtlich** zu erledigen und gar nicht erst die Frage nach einer Vergütung stellen. In Ausnahmefällen mag dies anders sein. Vielleicht wünscht auch umgekehrt der Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten eine angemessene Vergütung zukommen zu lassen, wenn man schon absehen kann, dass dieser viel Zeit aufwenden muss.

Allerdings sind hierbei gesetzliche Schranken zu beachten, die sich aus dem **Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)** ergeben. Dieses Gesetz regelt „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“. Erlaubt sind diese Rechtsdienstleistungen etwa für Rechtsanwälte und Notare und auch für rechtliche Betreuer. Für Nichtanwälte sind sie z. B. gestattet, wenn sie als typische Nebenleistung zu einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit gehören, etwa im Rahmen einer Haus- oder Wohnungsverwaltung.

Andererseits ist die **unentgeltliche Tätigkeit des Vorsorgebevollmächtigten** aufgrund eines engen Vertrauensverhältnisses im Familien- oder Freundeskreis auch dann, wenn sie Rechtsdienstleistungen enthält, nach dem RDG zulässig.

Im Umkehrschluss bedeutet das: Wenn ein Vollmachtgeber seinem ehrenamtlichen Vorsorgebevollmächtigten eine Vergütung verspricht, kann dies so-

mit gegen das Gesetz verstoßen, **sofern und soweit sich dessen Tätigkeit als „Rechtsdienstleistung“ darstellt**. Denn diese wäre ihm als *entgeltliche* Tätigkeit nicht mehr erlaubt. Das trifft aber nicht auf jegliches Handeln des Bevollmächtigten im Rechtsverkehr zu. Wenn dieser z. B. die Miete des Vollmachtgebers überweist oder Rechnungen für diesen bezahlt, wird das zumeist keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern. Die Abgrenzung kann allerdings manchmal schwierig sein. Eindeutig unzulässig wäre etwa die Vergütung eines Zeitaufwands für die Abfassung der Steuererklärung, das Aushandeln und die Prüfung eines Heimvertrages, den Verkauf einer Immobilie, die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Mietern des Vollmachtgebers oder mit der Stadtverwaltung wegen eines in dessen Namen angefochtenen Gebührenbescheids.

Deshalb muss bei einer etwaigen Vereinbarung einer Vergütung für den Vorsorgebevollmächtigten auf der Grundlage von dessen Zeitaufwand **genau unterschieden** werden: Eine solche Absprache könnte etwa Besuchsfahrten zu dem Bevollmächtigten und Besorgungen allgemeiner Art für diesen abgelden. Sie müsste aber ausdrücklich regeln, dass hiervon **Tätigkeiten ausgenommen** sind, die sich als „**Rechtsdienstleistungen**“ im Sinne des Gesetzes darstellen, weil sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern. Inwieweit eine solche differenzierende Vereinbarung im jeweiligen Vollmachtsverhältnis sinnvoll und praktikabel ist, müssen ggf. die unmittelbar Beteiligten überlegen und entscheiden.

In jedem Fall liegt in der **Nichtbeachtung der Bestimmungen des RDG** ein Fallstrick nicht nur für die Vergütungsvereinbarung selbst. Denn nach der Rechtsprechung kann ein Verstoß gegen dieses Gesetz zur Nichtigkeit des Auftragsverhältnisses führen und als Folge auch die zu dessen Ausführung erteilte Vollmacht erfassen. Vor allem dann, wenn Vollmachtgeber und Bevollmächtigte damit rechnen müssen, dass Dritte (z. B. Kontrollbetreuer oder -bevollmächtigter, spätere Erben) Rechenschaft über die Ausübung der Vollmacht verlangen werden, kann sich die Vereinbarung einer nicht gesetzeskonformen Vergütungsregelung als hoch riskant erweisen.

Eine etwaige Vergütung sollte jedenfalls **nicht pauschal vereinbart** werden, etwa auf 1.000 EUR im Jahr. Denn dann könnte nicht ausgeschlossen werden, dass auch vom Bevollmächtigten zu erbringende Rechtsdienstleistungen in unzulässiger Weise damit abgegolten werden. Unbedenklich wäre hingegen die Abrechnung einzelner Stunden, wenn diese klar erkennen lässt, dass nur Zeitaufwand für Tätigkeiten ohne Bezug zum RDG geltend gemacht und vergütet wird. Welcher Stundensatz hierbei vereinbart werden könnte, ist Verhandlungssache und

hängt vor allem von den finanziellen Verhältnissen des Vollmachtgebers ab. Ein Anhalt könnte der Stundensatz eines berufsmäßigen Betreuers ohne spezifische Ausbildung für seine Tätigkeit sein. Er liegt derzeit bei 27 EUR.

b) Aufwendungen

Hingegen kann der Bevollmächtigte auch bei einem unentgeltlichen Auftrag und bei Fehlen einer konkreten Vereinbarung nach dem Gesetz den Ersatz der **auftragsbezogenen Aufwendungen** verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf (z. B. Fahrtkosten, Telefonkosten, Kosten für anwaltliche Beratung).

Die Höhe von **Fahrtkosten** bei der Benutzung des eigenen Pkw kann sich an den Sätzen orientieren, welche die Gerichte bei der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen anwenden (derzeit 0,30 EUR je km).

Der Bevollmächtigte kann einen **Vorschuss** für zu erwartende Aufwendungen verlangen und dem Vermögen des Vollmachtgebers entnehmen.

Entnimmt der Bevollmächtigte seine Aufwendungen nicht gleich, besteht ein Verzinsungsanspruch in Höhe von 4 %. Der Anspruch auf Aufwandsersatz unterliegt der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren (beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist).

11. Wirkt eine inländische Vollmacht auch im Ausland?

Anne Geb-Voll, die mit ihrem verstorbenen Ehemann oft und gern beim Bergwandern unterwegs war, hatte damals mit ihm zusammen eine kleine Ferienwohnung in Südtirol gekauft.

In den letzten Jahren war sie immer seltener dort. Da auch ihre Kinder kein großes Interesse an der Wohnung zeigten, sprach sie schon davon, die jetzt ihr allein gehörende Wohnung zu verkaufen.

Nun findet B. Voll in der Post seiner Mutter eine Mitteilung des Verwalters der Wohnanlage, dass wegen dringend notwendiger Reparaturen an dem gesamten Objekt eine Umlage auf alle Eigentümer beschlossen worden sei. Auf sie entfalle eine Sonderzahlung von 7.000 EUR.

B. Voll ist empört und fühlt sich verpflichtet, im Namen seiner Mutter dagegen vorzugehen. Bedenken kommen ihm aber, weil sowohl ein Verkauf

der Immobilie als auch etwaige Rechtsbehelfe gegen die Umlagepflicht *in Italien* bewirkt werden müssen.

Die Frage nach den Wirkungen der Vollmacht im Ausland kann zwei verschiedene Situationen betreffen:

- Der Vollmachtgeber hält sich im Ausland auf. Ein Fürsorgebedürfnis entsteht, etwa, weil er dort schwerwiegend und einwilligungsunfähig erkrankt und ärztlicher Behandlung bedarf.
- Der Vollmachtgeber hält sich in Deutschland auf. Es besteht aber rechtlicher Handlungsbedarf im Ausland, zum Beispiel, weil er dort Immobilieneigentum hat.

Im Grundsatz gilt für Vollmachten das Recht am Wirkungsort. Ob eine Vollmacht als wirksam anerkannt wird und welche Rechte sie dem Bevollmächtigten verleiht, richtet sich also **nach der Rechtsordnung des Landes**, in dem die Vollmacht ausgeübt werden soll. Dasselbe gilt für die wichtige Frage, ob die Vollmacht ggf. staatliche Schutzmaßnahmen im Ausland (vergleichbar etwa der Betreuung nach deutschem Recht) überflüssig werden lässt.

In vielen Ländern erlischt – anders als im deutschen Recht – eine „normale“ Vollmacht mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit. Auch werden über den Tod hinaus wirkende Vollmachten (dazu S. 12) von zahlreichen Staaten nicht anerkannt, da nach deren Recht eine Vollmacht grundsätzlich mit dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Diese vom deutschen Recht abweichende Rechtslage gilt beispielsweise für Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, die Slowakei, Spanien, Tschechien, die Türkei, Ungarn und regelmäßig für alle Staaten des common law, vor allem also für England, Irland, Malta und Zypern sowie die USA und Kanada.

Allerdings ist in manchen Rechtsordnungen inzwischen ein **eigenständiges Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht** geschaffen worden, z. B. in Österreich, England, Schottland, zum Teil in den USA und neuerdings in Frankreich und der Schweiz. Jedoch kommt es sehr auf die Besonderheiten des einzelnen Landes an. Nach deutschem Recht müssen Vorsorgevollmachten nicht amtlich registriert sein, damit sie wirksam sind. Auch muss eine Vorsorgevollmacht nach unserem Recht nicht notariell beglaubigt oder gar beurkundet sein. Nach einigen ausländischen Rechtsordnungen ist hingegen das eine oder das andere jeweils Wirksamkeitsvoraussetzung. Hinzu kommt, dass eine deutsche Generalvollmacht in vie-

len Ländern auch inhaltlich nicht anerkannt wird, da sie zu allgemein gehalten ist.

Für Vorsorgevollmachten ist seit 2009 das **Haager Übereinkommen zum internationalen Schutz von Erwachsener (ErwSÜ)** zu beachten; es gilt bisher – Stand März 2017 – für Deutschland, Österreich, Frankreich, Monaco, Schottland, die Tschechische Republik, die Schweiz sowie Finnland und Estland. Jedoch werden diesem Übereinkommen in absehbarer Zeit weitere Staaten beitreten (zB Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Zypern). Die zuständige zentrale Behörde nach dem genannten Abkommen ist in Deutschland das Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn.

Danach wird grundsätzlich eine Vorsorgevollmacht anerkannt, wenn sie nach den Vorschriften des Staates, in welchem der Erwachsene im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, anerkannt wird. So wird z. B. eine nach deutschem Recht in Deutschland wirksam errichtete General- und Vorsorgevollmacht auch in Frankreich anerkannt, wenn der Vollmachtgeber dorthin umzieht und dann dort schwer erkrankt.

Grundsätzlich denkbar ist auch, bei der Beurkundung der General- und Vorsorgevollmacht eine sogenannte **Rechtswahl** vorzunehmen. Näheres ist mit dem Notar zu erörtern.

Ob eine in Deutschland errichtete Vollmacht im jeweiligen Ausland wirksam ist und welche Rechte sie verleiht, kann somit nicht allgemein und ohne Kenntnis landestypischer Besonderheiten beurteilt werden. Die Darstellung näherer Einzelheiten würde den Rahmen dieser Schrift sprengen.



TIPP

Soweit der Bevollmächtigte ein Handeln im Ausland für geboten hält und er seine Rechte und Pflichten im Einzelnen kennen will, muss er in Zweifelsfällen zusätzliche Informationen einholen, sei es durch geeignete Spezialliteratur oder auch durch landeskundigen Expertenrat.

Falls eine deutsche Vollmacht im betreffenden Land verwendet werden kann, sollte die Vollmacht auch in übersetzter Fassung vorliegen oder gleich in der betreffenden Landessprache beurkundet werden.

12. Wie kann der Bevollmächtigte die Vollmacht „loswerden“?

B. Voll ist seit kurzem zum Abteilungsleiter in seiner Dienststelle ernannt worden. Dort ist er mit einem wichtigen termingebundenen Projekt über Monate hinweg so eingedeckt, dass ihm kaum noch Freizeit bleibt.

Zwar besucht er seine immer noch schwerkranke Mutter nahezu jede Woche, jedoch fällt es ihm zunehmend schwerer, sich vor allem um ihre Vermögensangelegenheiten zu kümmern. Außerdem ist er den Streit mit seiner Schwester Carola leid, die ihm ständig am Telefon vorwirft, er kümmere sich zu wenig und wolle sich ohnehin nur am Vermögen der Mutter bereichern (siehe „das Geschenk für Doris und die Geschichte mit dem Cabrio“).

Am liebsten möchte er die Verpflichtungen als Bevollmächtigter so schnell wie möglich abgeben.

Im Laufe der Zeit kann sich herausstellen, dass dem Bevollmächtigten die von ihm im Vorsorgeverhältnis eingegangenen Verpflichtungen unzumutbar belasten. Das kann objektive Gründe haben, etwa eine berufliche Überbeanspruchung oder ein Umzug ins Ausland. Vorstellbar sind aber auch subjektive Ursachen, etwa ein Zerwürfnis mit dem Vollmachtgeber oder dessen Angehörigen.

Grundsätzlich kommt es auch hier darauf an, ob **besondere Festlegungen im Vorsorgeverhältnis** (Auftrag) getroffen worden sind. Das könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn der Bevollmächtigte auf ein grundsätzliches Kündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall ist er nur dann zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ohne Festlegungen im Vorsorgeverhältnis gilt die allgemeine Regelung des Auftragsrechts: Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen und von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Allerdings sagt das Gesetz auch: „Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, dass der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweitig Fürsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ Das bedeutet: Der Bevollmächtigte muss zunächst überlegen, welche unmittelbaren Folgen den Vollmachtgeber treffen können, wenn er selbst nicht mehr bereit ist, die Vollmacht auszuüben.

Problemlos sind hierbei folgende Fälle:

- Es existiert ein Mitbevollmächtigter mit gleichem Aufgabenkreis. Dieser nimmt die Kündigung entgegen und führt seine Aufgaben allein weiter (so weit die Art der Bevollmächtigung das zulässt, vgl. dazu S. 16).
- Ein Ersatzbevollmächtigter ist bestimmt. Dann genügt es, diesem den Sachverhalt mitzuteilen.
- Es existiert ein Überwachungsbevollmächtigter mit der Rechtsmacht, einen Ersatzbevollmächtigten zu bestimmen.

Liegt **keiner** dieser Fälle vor, besteht folgende Möglichkeit:

Der Bevollmächtigte muss sich an das Betreuungsgericht wenden und die **Bestellung eines rechtlichen Betreuers von Gesetzes wegen** anregen. Ist die Angelegenheit eilbedürftig, weil der Bevollmächtigte bereits kurzfristig seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann oder will, muss ggf. durch einstweilige Anordnung ein **vorläufiger Betreuer** bestellt werden. Erst damit ist für eine ausreichende rechtliche Vertretung des Vollmachtgebers gesorgt.

Zur Klarstellung sollte **dem Betreuer die Vollmachturkunde übergeben werden** bzw. dieser sie vom Bevollmächtigten einfordern. Damit ist dokumentiert, dass das Vorsorgevollmachtsverhältnis in jedem Fall erloschen ist.

13. Der Vollmachtgeber stirbt. Was darf oder muss der Bevollmächtigte tun?

Bevor B. Voll eine Entscheidung über die Beendigung seines Vollmachtsverhältnis treffen konnte, erhält er einen Anruf aus der Klinik: Der Gesundheitszustand seiner Mutter habe sich leider infolge eines zweiten Schlaganfalls dramatisch verschlechtert. Mit ihrem baldigen Ableben müsse gerechnet werden.

B. Voll verständigt seine Schwester und fährt sofort nach Nürnberg. Als er im Krankenhaus eintrifft, erhält er die traurige Nachricht, dass seine Mutter vor einer Stunde verstorben sei, ohne nochmals das Bewusstsein erlangt zu haben.

Verstirbt der Vollmachtgeber, richtet sich der Fortbestand der Vollmacht nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Ist nichts anderes ausdrücklich bestimmt, bleibt das Vorsorgeverhältnis als Auftrag

(bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag) auch über den Tod des Auftraggebers hinaus wirksam. Dasselbe gilt dann auch für die Vollmacht. Einer ausdrücklichen Anordnung zur Vollmachtsfortwirkung über den Tod des Vollmachtgebers hinaus bedarf es in der Regel nicht; die klarstellende Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Vollmachtstext ist jedoch empfehlenswert.

Der Bevollmächtigte ist auf der sicheren Seite, wenn in der Vollmachtsurkunde Folgendes ausdrücklich festgelegt ist: Eine Vollmacht, die bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers ausgeübt werden darf, soll „**über den Tod hinaus**“ wirken. Man spricht dann von **transmortaler Vollmacht** (im Gegensatz zu einer erst nach dem Tod wirksam werdenden **Bevollmächtigung, der postmortalen Vollmacht**; dazu auch S. 11 f.).



TIPP

Enthält die Vollmacht keine Festlegungen, ist im konkreten Fall zu unterscheiden:

Der Geschäftsgegner akzeptiert die Vollmacht (was allerdings bei Banken und Sparkassen regelmäßig nicht der Fall ist). Dann besteht allenfalls das Risiko, dass später Erben des verstorbenen Vollmachtgebers die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts einwenden könnten. Dieses Risiko ist wiederum ausgeschlossen, wenn der Bevollmächtigte Alleinerbe ist. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt es sich, allgemein oder zumindest vor ungewöhnlichen Rechtsgeschäften das Einverständnis der bekannten (Mit-)Erben einzuholen, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen.

Der Geschäftsgegner akzeptiert die Vollmacht nicht. Dann muss das Rechtsgeschäft unterbleiben oder der Erbe muss es tätigen. Das setzt ggf. die Erteilung eines Erbscheins voraus, bei unbekanntem Erben die Bestellung eines Nachlasspflegers. Der Bevollmächtigte sollte die Erben bzw. das Nachlassgericht über den entsprechenden Handlungsbedarf für den Nachlass informieren.

Für das wirksame Vertreterhandeln aufgrund einer Vollmacht über den Tod hinaus benötigt der Bevollmächtigte **keinen zusätzlichen Nachweis** durch einen Erbschein oder ein öffentliches Testament mit Eröffnungsniederschrift.

Der Bevollmächtigte **vertritt nach dem Erbfall den oder die Erben** (selbst wenn diese noch nicht feststehen). Er muss nach außen erkennbar werden lassen, dass er nicht für sich, sondern für die Erben handelt.

Der Umfang der Vertretungsmacht leitet sich allein von dem verstorbenen Vollmachtgeber/Erblasser ab und bezieht sich ausschließlich auf dessen Nachlass, nicht auf das sonstige Vermögen der Erben.

Der Bevollmächtigte kann demnach alle Rechtsgeschäfte so vornehmen, wie dies der Erblasser selbst hätte tun können.

Zu bedenken ist aber: Mit dem Erbfall wird der Erbe der Herr des Nachlasses. Er kann die Vollmacht jederzeit widerrufen und dem Bevollmächtigten (aufgrund des der Vollmacht zugrunde liegenden Auftrags) bestimmte Weisungen erteilen. Zudem hat der Bevollmächtigte von sich aus zu beachten, dass er nach dem Erbfall zur „Vertrauensperson des Erben“ geworden ist. Als solche ist er nach Treu und Glauben **nicht** ermächtigt, Handlungen vorzunehmen, die den schutzwürdigen Interessen des Erben zuwiderlaufen oder deren Kenntnis diesen vermutlich zum vorzeitigen Widerruf der Vollmacht veranlasst hätte.

Da sich Rechtsmacht und Umfang der Vollmacht allein vom Erblasser herleiten, ist es unerheblich, wenn der Erbe **minderjährig** ist. Der Bevollmächtigte benötigt dann für Grundstücksverfügungen aus dem Nachlass keine familiengerichtliche Genehmigung, wie sie ein gesetzlicher Vertreter beantragen müsste.

Solange die Erben bzw. ein Testamentsvollstrecker die Vollmacht **nicht widerrufen** oder nicht widerrufen können, darf der Bevollmächtigte wie vorher weiterhandeln. Auch eine Testamentsvollstreckung schränkt die umfassende Vertretungsbefugnis aufgrund erteilter Vollmacht des Erblassers nicht ein.

Hat allerdings der Erblasser z. B. im Testament eine **Vorerbschaft** angeordnet, sollte unbedingt rechtliche Beratung eingeholt werden.

Ist der eingesetzte Testamentsvollstrecker zugleich Bevollmächtigter, unterliegt er als **Bevollmächtigter nicht den gesetzlichen Beschränkungen des Testamentsvollstreckers**.

Zu unentgeltlichen Verfügungen, also Schenkungen, ist er also wie ein Bevollmächtigter befugt (siehe S. 22) und nicht nur eingeschränkt wie ein Testamentsvollstrecker.

Wird der Bevollmächtigte **Alleinerbe** des Vollmachtgebers, kann er von der Vollmacht so lange Gebrauch machen, bis sein Erbrecht nachgewiesen ist. Allerdings sollte insoweit im Zweifel Rechtsrat eingeholt werden.

Ob der Bevollmächtigte auch für die **Bestattung** des Vollmachtgebers zu sorgen hat, richtet sich wiederum nach den Bestimmungen des Vorsorgeverhältnisses. Ist hierzu nichts geregelt und auch keine anderweitige Willensäußerung des Verstorbenen bekannt, sind nach **gewohnheitsrechtlichem Grundsatz die nächsten Angehörigen** – unabhängig von einer Bevollmächtigung – berechtigt und verpflichtet, über den Leichnam zu bestimmen und über die Art der Bestattung sowie die letzte Ruhestätte zu entscheiden. Ob die Angehörigen auch Erben sind, ist grundsätzlich unerheblich.

Die herkömmliche Rangfolge ist dabei: Ehegatte, Verwandte und Verschwägere absteigender und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie Verlobte. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen geht der Wille des Ehegatten demjenigen der Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten und des Verlobten vor.

Vielfach ist in Landesgesetzen geregelt, wer für die Bestattung verantwortlich ist, sofern im Einzelfall niemand aus eigener Initiative hierzu tätig wird.

3. Kapitel. Handlungsfeld „Ärztliche Behandlung“

1. Allgemeine Voraussetzungen

Vor einem Besuch bei seiner damals unansprechbar auf der Intensivstation liegenden Mutter Anne Geb-Voll wurde B. Voll von einer behandelnden Ärztin angerufen. Sie bat ihn um seine Einwilligung zu verschiedenen medizinischen Maßnahmen, darunter auch zum Legen einer Magensonde zur künstlichen Ernährung (sog. „PEG-Sonde“). Hierbei erklärte sie ihm, weshalb diese Maßnahmen notwendig seien und welche Nachteile bzw. Risiken damit verbunden sein können.

B. Voll willigte in diese Maßnahmen ein, da sie nicht im Widerspruch zur Patientenverfügung seiner Mutter standen. Allerdings fragte er sich, weshalb die Ärzte ihm als medizinischem Laien die Verantwortung hierfür überlassen wollen, wenn das doch ohnehin aus deren Sicht unumgänglich sei.

Eine ärztliche Behandlung ist nur zulässig, wenn der Patient **selbst ausdrücklich oder stillschweigend** in diese einwilligt. Dieser seit langem anerkannte Grundsatz ist seit 2013 mit dem Patientenrechtegesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert worden. Liegt keine Einwilligung vor, sind ärztliche Maßnahmen rechtswidrig und zivilrechtlich wie auch strafrechtlich im Grundsatz als Körperverletzung einzustufen. Es spielt hierbei keine Rolle, dass sie mit der Absicht des Heilens vorgenommen werden und auch objektiv hierzu geeignet sind. Ärztliche Eingriffe ohne Zustimmung des Patienten sind nicht mit seinem verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrecht zu vereinbaren. In Eilfällen, etwa wenn jemand nach einem Unfall bewusstlos in eine Klinik eingeliefert wird, genügt auch eine **mutmaßliche Einwilligung**.

Für die Entscheidung über ärztliche Untersuchungen und Eilmaßnahmen muss der Patient **nicht geschäftsfähig** sein. Es genügt eine **Einwilligungsfähigkeit**. Sie richtet sich nach der **Einsicht in die Erforderlichkeit der Maßnahme** sowie nach der Möglichkeit, seinen Willen hierzu entsprechend zu steuern.

Der Patient muss vom Arzt über die Maßnahme selbst und ggf. bestehende Risiken **ausreichend**

aufgeklärt worden sein, sonst ist seine Einwilligung nicht wirksam.

Soweit der Vollmachtgeber nicht mehr einwilligungsfähig ist, kann ihn grundsätzlich auch der **Bevollmächtigte bei der Entscheidung über ärztliche Untersuchungen und Eingriffe vertreten**. Selbstverständlich muss die Vollmacht eine entsprechende Ermächtigung enthalten. Die stellvertretende Einwilligung ist nur dann entbehrlich, wenn eine auf die Situation genau zutreffende Patientenverfügung des Vollmachtgebers die Maßnahme ausdrücklich gestattet oder untersagt.

Die Vollmacht muss aber dem Bevollmächtigten **zweifelsfrei die Entscheidungsbefugnis** im Bereich der Gesundheitsfürsorge übertragen. Sie muss der Befugnis des (noch) einwilligungsfähigen Betroffenen entsprechen, im Außenverhältnis ggf. auch gegen ärztlichen Rat über die Frage von Vornahme oder Unterbleiben ärztlicher Maßnahmen zu entscheiden. Nicht ausreichend ist etwa die bloße Ermächtigung zur Mitsprache, z. B. an Stelle des Betroffenen die erforderlichen Entscheidungen mit den Ärzten „abzusprechen“, den in der Patientenverfügung geäußerten Willen „einzubringen“ sowie „Einwendungen vortragen“, die die Ärzte dann „berücksichtigen“ sollen.

Im gegebenen Fall kann sich der Arzt **nicht auf seine Schweigepflicht** berufen. Denn der Bevollmächtigte ist schließlich nicht ein beliebiger „Dritter“. Vielmehr repräsentiert er den Vertretenen unmittelbar und nimmt dessen Rechte gegenüber dem Arzt wahr. Eine ausdrückliche Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht in einer Vollmacht hat deshalb nur klarstellende Funktion. Sie kann im Zweifel hilfreich sein. Ihr Fehlen schadet jedoch andererseits nicht.

Die Einwilligung (bzw. Nichteinwilligung) des Bevollmächtigten ist nur wirksam, wenn er vom Arzt eine angemessene Zeit vorher aufgeklärt wurde.

Kann sich der Patient noch selbst äußern, **geht sein Wille den Erklärungen des Bevollmächtigten vor**.

Für den Arzt ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob der Patient selbst noch einwilligungsfähig ist. Im Zweifel empfiehlt es sich deshalb, dass der **Patient selbst seine Einwilligung erklärt und zusätzlich der Bevollmächtigte eine übereinstimmende Erklärung** abgibt. In diesem Fall ist der behandelnde Arzt jedenfalls „auf der sicheren Seite“.



TIPP

Eingehende Hinweise u.a. zu den rechtlichen Grundlagen des Arzt-Patientenverhältnisses, zur Arzt- bzw. Klinikwahl, zur ärztlichen Aufklärungspflicht und Arzthaftung sowie zur Finanzierung von Gesundheitsleistungen durch Krankenkasse und private Krankenversicherung enthält die Broschüre „Meine Rechte als Patient – ein Wegweiser durch das Gesundheitssystem“, herausgegeben vom Paritätischen Gesamtverband im Verlag C.H.BECK. Sie sind auch für den Bevollmächtigten hilfreich, soweit er im Bereich der Gesundheits-sorge die Heilbehandlung des Vollmachtgebers sicherstellen muss.

2. Stellvertretung bei riskanten Eingriffen oder Maßnahmen mit schwerwiegenden Folgen

Bei einem Besuch am Krankenbett seiner noch immer nicht selbst entscheidungsfähigen Mutter wird B. Voll von dem zuständigen Oberarzt angesprochen: Aus ärztlicher Sicht sei aufgrund wiederholter starker und auf andere Weise nicht stillbarer Darmblutungen eine Operation erforderlich. Die Blutungsquelle sei ein kleiner, prinzipiell operabler Darmkrebs.

B. Voll fragt im Rahmen dieser Aufklärung auch nach den Risiken des Eingriffs. Der Arzt meint: Die Wahrscheinlichkeit, dass seine Mutter bei oder nach der Operation sterben könnte, sei im Hinblick auf ihren Gesamtzustand (Schlaganfall, fortgeschrittene Herzschwäche, Diabetes mit Nierenschädigung) nicht ganz unerheblich. Gleichwohl sei die Operation unbedingt zu befürworten, da andernfalls die Patientin innerhalb kürzester Zeit verbluten könne.

B. Voll möchte wissen, ob er unter diesen Umständen die Einwilligung ohne Weiteres geben darf.

Der Bevollmächtigte darf die Einwilligung auch dann **erteilen**, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vertretene **auf Grund der medizinischen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet**. Voraussetzung ist, dass der Vollmachtstext hinreichend klar umschreibt, dass sich die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten auf die im Gesetz genannten

ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, sie zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen.

Hierzu muss – wie der Bundesgerichtshof im Jahr 2016 bekräftigt hat – aus der Vollmacht auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung **mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens** verbunden sein kann. Aus dem Sinn des Gesetzes, dem Vollmachtgeber die Tragweite der Bevollmächtigung deutlich vor Augen zu führen, folgt zwar nicht, dass der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen wiedergegeben werden muss. Nicht ausreichend ist jedoch allein der Verweis auf die gesetzliche Bestimmung, weil ein solcher die Maßnahmen nicht eindeutig nennt und damit den gesetzlich bezweckten Schutz des Vollmachtgebers nicht gewährleisten kann. Der Vollmachtstext muss vielmehr hinreichend klar umschreiben, dass sich die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten auf die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, diese zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen.

Bei der Bewertung medizinischer Maßnahmen geht es nicht um subjektive Befürchtungen, sondern um **objektive Gefahren**. Da fast jede nennenswerte Heilbehandlung Risiken für Leben und Gesundheit einschließen kann, meint das Gesetz ein **besonderes, über das Gewöhnliche hinausgehendes Risiko**. Die näher bezeichneten Folgen müssen ernstlich und konkret mit einer nicht ganz unerheblichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Hierbei ist auf den Einzelfall abzustellen, insbesondere auf den Gesundheitszustand des Patienten. Diese Risikoeinschätzung muss ggf. gemeinsam mit dem behandelnden Arzt auf der Grundlage seiner Aufklärung getroffen werden.

Von den **operativen Eingriffen** sind vor allem die Eingriffe am offenen Herzen (auch Bypassoperationen) und die meisten Transplantationen (Herz, Leber, Bauchspeicheldrüse, Lunge und Knochenmark) mit besonderen Risiken verbunden. Genehmigungsbedürftig sind ferner neurochirurgische Eingriffe an Gehirn und Rückenmark. Aber das gilt auch für sonstige Eingriffe, die bei im Übrigen gesunden Patienten ein geringes Risiko, bei betagten multimorbiden Patienten (Patienten, die an mehreren schweren Erkrankungen leiden) ein hohes Risiko bedeuten. Wegen ihrer unumkehrbaren Schadensfolgen fallen z. B. Amputationen unter die vorgenannten Definitionen. Unter den nichtoperativen Heilbehandlungen werden den **Chemotherapien** besondere Risiken zugeschrieben.

Die Behandlung mit **Psychopharmaka** umfasst eine sehr große Bandbreite von Medikamenten. Sie wird, entsprechende sachgerechte Anwendung und Kontrolle vorausgesetzt, erst nach Auftreten der ersten

Anzeichen von sog. Spätdyskinesien als medizinische Maßnahme mit schwerwiegenden Folgen im Sinne des Gesetzes angesehen. Hierbei handelt es sich um Nebenwirkungen etwa in Form spontaner, nicht kontrollierbarer Bewegungen der Mund- und Gesichtsmuskulatur; manchmal sind auch andere Muskelgruppen (Arme und Beine) betroffen. Die Gabe von Psychopharmaka bei Demenzerkrankten kann zu dauerhafter Apathie und Bewegungsarmut führen, selten auch einmal zu einer erhöhten Selbsttötungsgefahr und dann u. U. genehmigungsbedürftig werden.

Der Bevollmächtigte benötigt für seine Stellvertreter-Entscheidung in den genannten besonderen Fällen **grundsätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts**. Diese ist nur dann nicht erforderlich, wenn es sich um einen **höchst eilbedürftigen medizinischen Eingriff handelt, weil mit dem Aufschub Gefahr** für den Patienten verbunden ist.

Sie ist ferner **nicht erforderlich**, wenn Bevollmächtigter und behandelnder Arzt in Folgendem übereinstimmen: Die Erteilung der Einwilligung oder die Nichteinwilligung **entspricht dem festgestellten Willen des Patienten** (wie dieser festzustellen ist, wird auf S. 48 ff. erläutert).

Besteht **kein Einvernehmen zwischen Arzt und Bevollmächtigtem**, muss das **Betreuungsgericht entscheiden**.

Das betrifft also nur diejenigen Fälle, in denen der Bevollmächtigte die medizinisch hochriskante oder folgenschwere Behandlung im Interesse des Patienten wünscht und der Arzt, der diese ebenfalls für angezeigt hält, Zweifel daran hat, ob sie mit dem Willen des Patienten übereinstimmt.

Der **Bevollmächtigte beantragt beim Betreuungsgericht die Genehmigung** und benennt dabei die Gründe für seine beabsichtigte Einwilligung. Die Form des Antrags ist nicht vorgeschrieben. Er kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Selbstverständlich ist die Schriftform im Einzelfall zweckmäßig.

Das Gericht holt ein ärztliches Gutachten ein, wobei der Gutachter nicht der behandelnde Arzt sein soll. Es hat die Genehmigung zu erteilen, wenn nach seiner Überzeugung die Einwilligung dem Willen des Vollmachtgebers entspricht.

Der Sinn der richterlichen Genehmigung liegt darin, in besonders wichtigen und folgenschweren Angelegenheiten das **Handeln des Bevollmächtigten zu kontrollieren**. Seine beabsichtigte Entscheidung an Stelle des Vollmachtgebers wird durch das Betreuungsgericht geprüft und legitimiert, was auch einen gewissen Schutz vor möglicher Haftung bietet.

3. Stellvertretung bei Entscheidung über Zwangsbehandlungen

Es kann vereinzelt vorkommen, dass der aufgrund der Vollmacht in Gesundheitsbelangen vertretene und selbst nicht mehr einsichtsfähige Patient eine notwendige medizinische Behandlung mit natürlichem Willen ablehnt, z. B. weil er die Wahnvorstellung hat, gar nicht krank zu sein. Womöglich wehrt er sich dann gegen eine ärztliche Untersuchung, die Einnahme von Medikamenten, das Setzen einer Spritze, eine Zahnbehandlung oder einen sonstigen notwendigen ärztlichen Eingriff.

Auch wenn Bevollmächtigte nur **höchst selten** mit einer solchen Lage konfrontiert sein mögen, müssen sie doch wissen, was dann zu tun ist. Deshalb wird hier auch auf diese für alle Beteiligten nicht sehr angenehme Situation im notwendigen Umfang eingegangen.

Lange Zeit war unklar: Darf man einen einwilligungsunfähigen Menschen gegen seinen natürlichen Willen behandeln, wenn er z. B. aus psychisch-seelischen Gründen die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann? Nachdem das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Regelung hierfür angemahnt hatte, wurde diese erstmals 2013 getroffen und im Jahr 2017 nach zwischenzeitlichen erneuten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu gefasst: Danach darf ein Bevollmächtigter ebenso wie ein Betreuer nur unter genau festgelegten Voraussetzungen stellvertretend in eine solche Behandlung einwilligen. Allerdings muss auch insoweit die Vollmacht die Einwilligung in die Zwangsbehandlung ausdrücklich nennen und damit umfassen.

Im Einzelnen ist zu beachten:

- Die ärztliche Zwangsmaßnahme muss zum Wohl des Patienten erforderlich sein, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Dieser kann auch durch keine andere, den Patienten weniger belastende, Maßnahme abgewendet werden. Der zu erwartende Nutzen muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.
- Der Patient kann aber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen/seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln.
- Die Behandlung muss dem in einer wirksamen Patientenverfügung niedergelegten oder einer sonstigen zu beachtenden nachweislichen Willensäußerung entsprechen.

- Zuvor muss ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht worden sein, den Patienten von der Notwendigkeit zu überzeugen.
- Die ärztliche Zwangsmaßnahme muss durchgeführt werden im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Patienten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist. Eine ambulante Zwangsbehandlung ist daher ausgeschlossen.
- Auch wenn alle vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, benötigt der Bevollmächtigte – ebenso wie ein Betreuer – die Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- Einer zusätzlichen betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf es, wenn sich der Patient schon mit natürlichem Willen gegen die Verbringung in ein Krankenhaus zwecks Durchführung der Zwangsbehandlung zur Wehr setzt.
- Der Bevollmächtigte hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen darf die gerichtliche Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

Für das Genehmigungsverfahren sind die Vorschriften über die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung anwendbar, siehe S. 46 ff.

4. Stellvertretung bei Entscheidung über lebensverlängernde Maßnahmen

B. Voll war überzeugt, dass seine Mutter trotz des Risikos die Operation gewünscht hätte, wenn sie selbst entscheiden könnte. Deshalb hat er aufgrund seiner Vollmacht die Einwilligung erteilt. Da auch die Ärzte keinen Zweifel am mutmaßlichen Willen der Patientin hatten, wurde einvernehmlich davon abgesehen, eine Genehmigung des Betreuungsgerichts zu beantragen.

Anne Geb-Voll hatte zwar die Operation, in die B. Voll an ihrer Stelle eingewilligt hat, überlebt. Nach einiger Zeit erleidet sie aber in der Klinik unvorhersehbar einen weiteren Schlaganfall. Besorgt erkundigt sich B. Voll nach den Heilungsaussich-

ten für seine Mutter, die weiterhin mit einer Sonde künstlich ernährt wird.

Die ärztliche Einschätzung, die ihm nunmehr gegeben wird, ist äußerst pessimistisch. Aufgrund der unerwarteten Verschlechterung ihres Allgemeinzustandes bestehe keine realistische Aussicht mehr, dass Anne Geb-Voll wieder das Bewusstsein erlangen könne. Es müsse ernsthaft darüber gesprochen werden, ob und wie lange die medizinischen Maßnahmen zur Lebensverlängerung aufrecht zu erhalten seien.

B. Voll ist unsicher, wie er sich in dieser schwierigen Lage verhalten soll.

Er beschließt, erneut seinen Freund RA Dr. Klaus Klug zu Rate zu ziehen. Bei dem Gespräch ist auch sein Hausarzt Dr. Heinrich Heil anwesend.

5. Prognose/Therapieziel

B. Voll: „Lieber Herr Dr. Heil, lieber Klaus, ich brauche dringend medizinischen und juristischen Rat. Wie soll ich mich in dieser schwierigen Lage verhalten? Es geht immerhin um Leben oder Tod meiner Mutter!“

Dr. Heil: „Als erstes muss geklärt werden, wie die verantwortlichen Ärzte die Situation einschätzen. Welche **Prognose** geben sie dem Krankheitsverlauf bei Ihrer Mutter? Welches **Therapieziel** kann angestrebt werden?“

Jede **medizinische Maßnahme** muss einem **vernünftigen Therapieziel** dienen, in erster Linie der Heilung bzw. Rehabilitation, aber ggf. auch nur der Linderung mit dem Ziel einer bestmöglichen Lebensqualität für den Betroffenen. Wenn beispielsweise alle denkbaren Maßnahmen bestenfalls eine Verlängerung des Sterbeprozesses bewirken würden, kann das Therapieziel nur noch Linderung bedeuten.“

B. Voll: „Das heißt also: Wenn die Ärzte bei meiner Mutter kein anderweitiges Therapieziel mehr sehen, weil sie aus ihrem hoffnungslosen Zustand nicht mehr zurückgeholt werden kann, muss ich als ihr Vertreter auch gar nichts entscheiden?“

Dr. Heil: „Das ist richtig. Die ärztliche Feststellung, dass eine **weitere Therapie medizinisch nicht angezeigt** ist, kann vor allem die Angehörigen seelisch entlasten. Denn sie müssen dann nicht mit der Vorstellung zurechtkommen, vielleicht ‚schuld‘ am Ableben des Patienten gewesen zu sein, wenn sie sich für eine Behandlungsbegrenzung ausgespro-

chen haben. In einen solchen Konflikt geraten kann eine nahestehende Vollmachtsperson, die für einen Abbruch bestimmter Maßnahmen stimmt. Das betrifft aber auch sonstige Angehörige, wenn sie bei einer Anhörung die Frage, wie wohl der Patient mutmaßlich selbst entschieden hätte, im gleichen Sinne beantworten.“

RA Klug: Das heißt für dich als Bevollmächtigten konkret: Du hast in dieser Lage keine weiteren rechtlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere musst du nicht das Gericht anrufen. Einen Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung in den Abbruch etwa einer künstlichen Ernährung als lebensverlängernder Maßnahme müsste das Betreuungsgericht dann ohne weitere gerichtliche Ermittlungen ablehnen. Es würde dann ein sog. ‚Negativattest‘ erteilen, aus dem sich ergibt, dass eine gerichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt sein, dass eine gerichtliche Genehmigung nur in Konfliktfällen erforderlich ist.

Dr. Heil: Dem Schutz des Patienten vor einem etwaigen Missbrauch der Befugnisse des Bevollmächtigten wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass eine **wechselseitige Kontrolle zwischen dem Arzt und ihm bei der Entscheidungsfindung** stattfindet. Zum anderen kann jeder Dritte, insbesondere Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Vertrauensperson des Patienten aufgrund des Amtsermittlungsprinzips jederzeit eine betreuungsgerichtliche Kontrolle der Entscheidung des Bevollmächtigten in Gang setzen (dazu nachfolgend S. 43).

6. Behandlungsbegrenzung

B. Voll: „Nehmen wir einmal an, die Ärzte halten eine bestimmte Weiterbehandlung, also auch die Fortsetzung einer künstlichen Ernährung, für angezeigt. Kann ich aufgrund meiner Vollmacht dann trotzdem den Abbruch dieser Behandlung verlangen, wenn ich meine, dass meine Mutter so nicht hätte weiterleben wollen?“

RA Klug: „Ja, grundsätzlich geht das. Der in ausreichender Form hierzu Bevollmächtigte kann die Einwilligung in derartige lebenserhaltende bzw. -verlängernde Behandlungen verweigern. Ebenso kann er eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Darauf kommt es aber, wie Dr. Heil schon sagte, nur an, wenn die Ärzte noch eine Indikation für die lebensverlängernden Maßnahmen stellen, d. h. in dieser Situation ein vernünftiges und realistisches Therapieziel sehen.“

Allerdings sieht das BGB für eine **Entscheidung des Bevollmächtigten** zur Behandlungsbegrenzung zwei

Hürden vor. Denn schließlich besteht die begründete Gefahr, dass der Patient auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs einer ärztlichen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Erstens **muss die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich benennen** (vgl. dazu oben S. 35f.). Fehlt es daran, reicht sie nicht aus. Die Entscheidung müsste dann ein gerichtlich bestellter Betreuer treffen. Zweitens muss der Bevollmächtigte unter bestimmten Voraussetzungen, auf die ich gleich noch etwas näher eingehe, auch in diesem Fall die **Genehmigung des Betreuungsgerichts** einholen. Er hat insoweit keine weitergehenden Befugnisse als ein Betreuer.“

7. Patientenverfügung

Dr. Heil: „Sie sagen, dass Ihre Mutter so nicht hätte weiterleben wollen. Woraus entnehmen Sie diese Einschätzung?“

B. Voll: „Meine Mutter hat eine eindeutige Patientenverfügung verfasst und zwar nach den Vorschlägen in der Broschüre ‚Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung.‘ Sie hat damals auch eingehend mit mir darüber gesprochen.“

RA Klug: „Das erleichtert dir die Argumentation. Du solltest diese Patientenverfügung – soweit noch nicht geschehen – unbedingt sofort den behandelnden Ärzten zeigen. Als Bevollmächtigter musst du zwar ohnehin grundsätzlich den Willen und die Wünsche deiner Mutter als Vollmachtgeberin in deine Entscheidung einbeziehen. Eine Bindung hieran aus dem Vorsorgeverhältnis, also in deinem Fall aus dem Auftrag deiner Mutter an dich, besteht aber nur, wenn sie ihre Vorstellungen im Zustand der Einwilligungsfähigkeit eindeutig und die jetzt gegebene Situation treffend geäußert hatte. Das kann – wie in eurem Fall – in einer Patientenverfügung geschehen.“

B. Voll: „Was ist denn eigentlich die genaue rechtliche Bedeutung einer Patientenverfügung?“

RA Klug: „Eine **Patientenverfügung ist eine schriftliche Willensbekundung**, die ein einwilligungsfähiger Mensch trifft, und zwar für den Fall seiner späteren Einwilligungsunfähigkeit. Mit einer Patientenverfügung legt der Verfasser fest, ob er in bestimmte, zu diesem Zeitpunkt noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen einwilligt oder sie untersagt. Es geht hierbei um Untersuchungen seines Gesundheitszustands, um Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe.“

Dr. Heil: **Unmittelbare Bindungswirkung** hat eine Patientenverfügung nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, bei der Abfassung noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Von vornherein **nicht** ausreichend sind allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein ‚würdevolles Sterben‘ zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist“.

RA Klug: „Die **Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung** dürfen aber auch nicht überspannt werden. Vorausgesetzt werden kann nur, dass der Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht. Maßgeblich ist nicht, dass der Betroffene seine eigene Biografie als Patient vorausahnt und die zukünftigen Fortschritte in der Medizin vorwegnehmend berücksichtigt.“

Dr. Heil: „Die **Äußerung, ‚keine lebenserhaltenden Maßnahmen zu wünschen‘**, enthält jedenfalls für sich genommen keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung. Insoweit ist eine Konkretisierung nötig. Diese kann aber auch durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen geschehen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen.

Wie der Bundesgerichtshof entschieden hat, ist etwa ‚ein schwerer Dauerschadens des Gehirns‘ als Behandlungssituation so wenig präzise, dass dies keinen Rückschluss erlaubt auf einen gegen konkrete Behandlungsmaßnahmen gerichteten Willen der Betroffenen (hier die künstliche Ernährung mittels PEG-Sonde)“.

RA Klug: „Liegt eine Patientenverfügung vor, prüft der Bevollmächtigte im Ernstfall, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Soweit dies der Fall ist, hat er **den bindenden Willen des nicht mehr äußerungsfähigen Vertretenen vorzubringen und ihm Geltung zu verschaffen**. Das gilt sowohl gegenüber dem behandelnden Arzt als auch gegenüber dem Pflegepersonal und der Klinik oder dem Heim, in dem der Vollmachtgeber untergebracht ist.“

Dr. Heil: „Der Bundesgerichtshof hat aber auch betont, dass dies nur als allgemeines Prinzip gilt: Darüber hinaus kann zum einen die **Patientenverfügung Näheres zu den Pflichten des Bevollmächtigten** bei der Entscheidung über lebensverlängernde Maßnahmen regeln. Der Verfasser kann z. B. ausdrücklich bestimmen, dass sie trotz konkreter Vorstellungen von seiner Seite nicht unmittelbar gelten soll, sondern der Bevollmächtigte immer die Entscheidung

über die Behandlung zu treffen und welchen Entscheidungsspielraum er hierbei hat. Zum anderen kann auch die Vollmacht weitere Pflichten des Bevollmächtigten festlegen oder Pflichten und Befugnisse in ihrem Umfang näher konkretisieren.“

RA Klug: „Dem kann ich nur zustimmen. Aber man sollte stets beachten: Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen über die Patientenverfügung und den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen das Ziel verfolgt, dem **Betroffenen eine vorsorgende privat-autonome Entscheidung zu ermöglichen**. Sie soll die Fragen betreffen, die sich im Zusammenhang mit ärztlichen Maßnahmen stellen können, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem der Betroffene eine eigene rechtlich maßgebliche Entscheidung mangels Einwilligungsfähigkeit nicht mehr treffen kann.

Hierfür hat der Gesetzgeber einerseits die Möglichkeit der **Patientenverfügung** vorgesehen; andererseits kann der Betroffene eine **Vertrauensperson** zu der Umsetzung seines Willens bevollmächtigen. Hierbei kann aber im Einzelfall auch gewollt sein: Der Bevollmächtigte soll ohne strikte Bindung eine eigenständige Entscheidung auf der Grundlage des mutmaßlichen Willens des Betroffenen treffen.

Im Grundsatz soll bei Vorliegen einer wirksamen Vollmacht eine betreuungsgerichtliche Befassung auf die **Fälle des Konflikts zwischen Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt** beschränkt sein. In allen übrigen Fällen kann es höchstens um eine Missbrauchskontrolle gehen.“

Dr. Heil: „Das ist eine wichtige gesetzgeberische Wertung. Deshalb darf nach Aussage des Bundesgerichtshofs auch **nicht ohne weiteres ein Kontrollbetreuer** noch dazu mit der Ermächtigung zum Widerruf der Vollmacht bestellt werden. Andernfalls würde die durch Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung beabsichtigte Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten über den Umweg der Kontrollbetreuung wieder entwertet.“

RA Klug: „Stimmt. Deshalb darf ein Kontrollbetreuer – ggf. mit Widerrufsbefugnis – erst dann bestellt werden, wenn offenkundig ist, dass der **Bevollmächtigte sich mit seiner Entscheidung über den Willen des Betroffenen hinwegsetzen** würde. Dies wird gerade bei Einvernehmen zwischen Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt nur selten der Fall sein.“

Dr. Heil: „Wichtig für das Betreuungsgericht vor der Entscheidung über eine zu prüfende Kontrollbetreuung ist vor allem, wie verlässlich der **Wille des Patienten ermittelt** werden kann und inwieweit seine Äußerungen ggf. einer Wertung unterliegen. Zum anderen ist auch – wie ich schon sagte – zu fragen, ob der Betroffene die Bindungswirkung seiner etwaigen Willensäußerung für den Bevollmächtigten eingeschränkt hat.“

B. Voll: „Gilt die Patientenverfügung meiner Mutter nur dann, wenn sie schon im Sterben liegt?“

Dr. Heil: „Nein. Für die Beachtung und Durchsetzung des Patientenwillens kommt es nicht auf Art und Stadium der Erkrankung an. Die Patientenverfügung gilt nicht etwa nur dann, wenn der Sterbevorgang eingesetzt hat oder unmittelbar bevorsteht. Sofern der Vollmachtgeber beispielsweise in seiner Patientenverfügung hinreichend konkrete Festlegungen für den Fall eines länger anhaltenden Komazustands oder einer schwerwiegenden Demenzerkrankung getroffen hat, **sind diese grundsätzlich bindend.**“

B. Voll: „Heißt das aber auch, dass man von einer einmal formulierten Patientenverfügung nicht mehr loskommt, auch wenn man vielleicht später etwas anderes will, ohne das noch ausdrücken zu können?“

RA Klug: „Das trifft so nicht zu. Der Widerruf einer Patientenverfügung ist **jederzeit formlos möglich, also auch mündlich, mit Gesten, mit Körpersprache, jedenfalls mit klaren Reaktionen, die einen Rückschluss auf einen Willen zulassen.** Dies richtig zu interpretieren, ist dem Arzt wie auch dem Bevollmächtigten aufgegeben. Wichtig ist aber, dass der Patient zu diesem Zeitpunkt noch in der Lage ist, eine rechtswirksame Entscheidung zu treffen: Er muss also **„einwilligungsfähig“** im Sinne des allgemeinen ärztlichen Behandlungsrechts sein. Sonst kann seinem vermeintlichen ‚Widerruf‘ keine Rechtswirksamkeit zukommen. Dass jemand z. B. noch gerne isst und trinkt, wenn er sich sonst nicht mehr bewusstseinsklar äußern kann, ist für sich genommen nicht als rechtswirksamer Widerruf zu werten. Allerdings kann dies gewürdigt werden bei der davon unabhängigen pflichtgemäßen Prüfung des Bevollmächtigten, ob die Patientenverfügung (noch) die aktuelle Lebenssituation des Vollmachtgebers trifft (dazu unten S. 41 Prüfungspflicht).

B. Voll: „Kann man eine Patientenverfügung auch mündlich treffen, indem man zum Beispiel mehreren Zeugen seine Vorstellungen mitteilt?“

RA Klug: „Nein. Frühere mündliche Willensbekundungen gelten auch dann nicht als wirksame und bindende Patientenverfügung, wenn sie konkret und situationsbezogen sind. Sie können höchstens für die Feststellung von Behandlungswünschen oder eines mutmaßlichen Willens bedeutsam sein.“

Dr. Heil: Auf den **mutmaßlichen Willen** des Betroffenen ist abzustellen, wenn sich sein auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation bezogener Wille nicht feststellen lässt. Der mutmaßliche Wille ist anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Das

können vor allem frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen sein (die jedoch keinen Bezug zur aktuellen Lebens- und Behandlungssituation aufweisen).“

RA Klug: „Das heißt natürlich, dass im Konfliktfall das **Betreuungsgericht darüber Beweis erheben** muss, also z. B. Zeugen dazu anhören, wie sich der Betroffene früher zu etwaigen Behandlungswünschen in einer solchen Situation geäußert hat.“

Dr. Heil: „Zu berücksichtigen sind ferner **ethische oder religiöse Überzeugungen** und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betroffenen.“

RA Klug: „Der Bevollmächtigte stellt anhand all dieser Gesichtspunkte letztlich eine These auf, **wie sich der Betroffene selbst in der konkreten Situation entschieden hätte**, wenn er noch über sich selbst bestimmen könnte. Unzulässig wäre es aber beispielsweise, wenn du als Bevollmächtigter deine eigenen Vorstellungen von einem ‚menschenwürdigen Leben‘ zum Maßstab dafür nehmen würdest, was deine nicht mehr äußerungsfähige Mutter als Vollmachtgeberin in der konkreten Situation wohl wünschen würde.

Ist nach Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen weder ein Behandlungswunsch noch ein mutmaßlicher Wille festzustellen, hat der Schutz des Lebens Vorrang, d. h. die medizinisch indizierte Maßnahme ist durchzuführen.“



TIPP

Näheres können Sie der Broschüre „Der Patientenwille“ (siehe Weiterführende Literatur) entnehmen.

B. Voll: „Und wenn jemand in seiner schriftlichen Verfügung verlangt, sein Leben direkt zu beenden, wenn er eine gewisse Zeit im Koma liegt oder schwerst demenzkrank ist?“

Dr. Heil: „Eine Patientenverfügung kann **keine aktive Sterbehilfe** verlangen. Sie ist in Deutschland gesetzlich verboten und widerspricht dem ärztlichen Berufsethos.

Aber man muss unterscheiden: Die **Nichtaufnahme bzw. der Abbruch bestimmter lebenserhaltender Maßnahmen ist keine aktive Sterbehilfe**, wenn das jeweils so dem Willen des Patienten entspricht.“

RA Klug: „Das kann ich nur unterstreichen. Die Entscheidung des Patienten, mit der er eine Behandlung ablehnt, ist rechtlich verbindlich. Der Arzt muss dieser Entscheidung folgen, auch wenn er aus fachlichen Gründen vielleicht anderer Meinung ist. Das

gilt selbst dann, wenn eine Behandlung medizinisch indiziert, d. h. notwendig ist und der Patient ohne diese voraussichtlich sterben wird. Die **Patientenautonomie begrenzt damit die ärztliche Behandlungspflicht.**“

B. Voll: „Wie konkret muss eigentlich eine Patientenverfügung formuliert sein?“

Dr. Heil: „Sie muss eine „Entscheidung über eine bestimmte ärztliche Maßnahme“ treffen. Allgemeine Formulierungen und Richtlinien für eine künftige Behandlung werden **nicht als Patientenverfügungen** anerkannt. Wendungen wie ‚Wenn keine Aussicht auf Besserung oder ein erträgliches Leben besteht, möchte ich keine lebensverlängernden Maßnahmen ...‘ haben **keine** unmittelbare Bindungswirkung.“

B. Voll: „Sind solche Aussagen dann also ohne jede rechtliche Bedeutung?“

RA Klug: „Das nun auch wieder nicht. Liegt **keine Patientenverfügung** vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, muss der Bevollmächtigte – wie bereits angemerkt – die **Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Vertretenen** feststellen. In der Praxis kommt Behandlungswünschen, also vor allem mündlich geäußerten bestimmten Vorstellungen der Betroffenen, eine große Bedeutung zu.“

Dr. Heil: „**Behandlungswünsche** sind insbesondere dann aussagekräftig, wenn sie in Ansehung der Erkrankung zeitnah geäußert worden sind, konkrete Bezüge zur aktuellen Behandlungssituation aufweisen und die Zielvorstellungen des Patienten erkennen lassen. An solche Behandlungswünsche ist der Bevollmächtigte nach dem Gesetz gebunden. Für die Annahme eines Behandlungswunsches ist aber ein Maß an Bestimmtheit zu verlangen, das insoweit mit der Patientenverfügung vergleichbar ist. Wann eine Maßnahme hinreichend bestimmt benannt ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Ebenso wie eine schriftliche Patientenverfügung sind auch mündliche Äußerungen des Patienten gegebenenfalls auszulegen.“

RA Klug: „An nächster Stelle folgt der mutmaßliche Wille, also die Annahme, wie der Betroffene selbst entscheiden würde, wenn er es noch könnte. Auf dieser Grundlage muss der Bevollmächtigte dann prüfen, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt.“

Bei unklaren früheren Äußerungen des Betroffenen hat der Bevollmächtigte allerdings im Dialog mit dem behandelnden Arzt einen weiten Interpretationsspielraum“.

8. Prüfungspflicht

B. Voll: „Nachdem meine Mutter eine schriftliche und vom Inhalt her eindeutige Patientenverfügung verfasst hat, ist ja wohl alles klar. Falls die Ärzte doch eine Weiterbehandlung empfehlen, brauche ich ihnen nur das Papier zu zeigen?“

RA Klug: „Ganz so schnell geht es nicht. Dir als Bevollmächtigtem ist vom Gesetz eine **verantwortungsvolle Prüfungspflicht** zugewiesen worden. Du hast zu klären, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung deiner Mutter (noch) auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen‘. Diese Prüfung umfasst alle Gesichtspunkte, die sich aus der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation der Patientin ergeben.“

Dr. Heil: „Genau. Und das schließt auch folgende Fragen ein:

- Hat der Vollmachtgeber bei seinen Festlegungen diese Lebenssituation mitbedacht?
- Zeigt das aktuelle Verhalten des nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er jetzt nicht mehr den zuvor schriftlich geäußerten Willen gelten lassen will?
- Das mag zwar keinen rechtsverbindlichen Widerruf der Patientenverfügung darstellen (dazu oben S. 39). Der Bevollmächtigte muss sich gleichwohl nach dem Wortlaut des Gesetzes mit dieser Frage auseinandersetzen.

RA Klug: „Hier stehst du als Bevollmächtigter vor einer schwierigen und durchaus belastenden Entscheidungslage: Du darfst die Patientenverfügung nicht durch Spekulationen darüber unterlaufen, dass deine Mutter jetzt vielleicht etwas anderes gewollt hätte. Andererseits verlangt dir aber die Rechtsordnung ab, dass du sensibel auf die konkrete Situation reagierst, nämlich im Interesse eines Schutzes deiner Mutter als Verfasserin einer Patientenverfügung.“

9. „Dialogischer Prozess“

B. Voll: „Das ist aber ganz schön viel verlangt. Wie soll ich denn diese Prüfung anstellen?“

Dr. Heil: „Sie stehen als Bevollmächtigter nicht allein. Notwendig ist das Gespräch als ‚dialogischer Prozess‘ zwischen Ihnen und dem behandelnden Arzt. Am Anfang steht, wie schon betont, stets die Einschätzung des Arztes. Das Gesetz erlegt ihm zunächst die Prüfung auf: Welche Therapie ist im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert? Der Arzt und der Bevollmächtigte erörtern diese Diagnose unter Berücksichtigung des

Patientenwillens, und zwar als Grundlage für die zu treffende Entscheidung über die weitere Behandlung oder ggf. deren Begrenzung.“

RA Klug: „Bei der Feststellung des Patientenwillens soll **nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen** (z. B. auch Pflegekräften) des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“

Lebt der **Vollmachtgeber im Heim**, sollten unbedingt von Anfang an die Mitarbeiter/innen (auch im Nachtdienst) in den dialogischen Prozess einbezogen werden. Wird dies anfänglich versäumt, fühlen sich diese nicht selten übergangen, was zu unnötigen Konflikten führen kann. Wohnt der Vollmachtgeber zu Hause, ist auch das Umfeld mit in den Entscheidungsprozess einzubinden (ambulanter Pflegedienst, Besuchsdienst, Angehörige, Nachbarn, die sich ernsthaft mitkümmern).

Allerdings sollte niemals aus dem Blick verloren und auch im Zweifel klargestellt werden, dass die **Entscheidung vom Bevollmächtigten**, aufgrund der fachlichen Einschätzung durch den Arzt, getroffen wird. Im Übrigen ist die Einbeziehung von nahen Angehörigen und Vertrauenspersonen nur durch eine „Soll“-Vorschrift geboten. Unterbleibt sie, führt allein dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Einwilligung oder nicht Einwilligung des Bevollmächtigten.“

Dr. Heil: „Ist eine Patientenverfügung auslegungsbedürftig oder liegt eine solche überhaupt nicht vor (so dass es ggf. auf Behandlungswünsche oder auf den mutmaßlichen Willen des Betroffenen ankommt), können die Stellungnahmen dieser Personen allerdings die **Entscheidungsgrundlage für den Bevollmächtigten und den behandelnden Arzt** verbreitern und festigen. Freilich gilt das nur, sofern die Anhörung ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Auch darf die Beteiligung einer bestimmten Person selbstverständlich nicht dem erklärten oder erkennbaren Willen des Patienten widersprechen.“

RA Klug: „In deinem Fall wäre es wichtig, dass sich deine Schwester Carola gegenüber den Ärzten dazu äußert, wie sie den Willen eurer Mutter einschätzt: Gerade, weil dein Verhältnis zu ihr nicht das Beste ist, kannst du dir damit Ärger hinterher ersparen. Wichtig ist nur, sich immer daran zu erinnern, dass es nicht um deine Meinung oder um die deiner Schwester geht, sondern **allein um den Willen eurer Mutter!** Würde sie noch immer so entscheiden, wenn sie sich heute äußern könnte? Vielleicht könnte man auch ihren Hausarzt befragen.“

Dr. Heil: „Dieser **Dialog** dient vor allem bei unklaren Fällen der Absicherung von Arzt und Vertreter. Er soll die Gefahr von Irrtümern bei der Einschätzung des mutmaßlichen Willens vermindern und spätere rechtliche Konsequenzen vermeiden. Denn es könn-

te ja sein, dass im Nachhinein eine andere Auslegung der Patientenverfügung für zutreffend gehalten wird. Deshalb gilt: Je undeutlicher und auslegungsbedürftiger die Äußerung des Patienten ist, umso sorgfältiger ist der Dialog zwischen den Beteiligten zu führen und zu dokumentieren“.

10. Genehmigung durch das Betreuungsgericht

B. Voll: „**Aber das habe ich doch richtig in Erinnerung: Wenn der behandelnde Arzt sich für eine Weiterbehandlung ausspricht, aber ich als Bevollmächtigter entsprechend dem Willen meiner Mutter für einen Abbruch bin, muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden?**“

RA Klug: „Eine gerichtliche Genehmigung ist nur dann vorgesehen, wenn **behandelnder Arzt und Bevollmächtigter unterschiedlicher Meinung über den Willen des vertretenen Patienten** sind.“

Die Einschaltung des Gerichts ist hingegen von vornherein in folgendem Fall **nicht** erforderlich: Zwischen Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt besteht Einvernehmen darüber, dass die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung **dem Willen des Patienten entspricht**, wie sie ihn nach Maßgabe des Gesetzes festgestellt haben.“

Dr. Heil: „Das ärztliche Berufsrecht gebietet es, dieses **Einvernehmen zu dokumentieren**, also z. B. in der Krankenakte ausdrücklich zu vermerken. **Stimmen Arzt und Bevollmächtigter überein, entfällt also eine unabhängige Überprüfung durch das Betreuungsgericht.** Die letzte Entscheidung über den Einsatz lebensverlängernder Maßnahmen treffen allein Arzt und Bevollmächtigter. Sie sind damit aber nicht ‚Herren über Leben und Tod‘, sondern vollziehen lediglich das, was die Betroffene für sich entschieden hat oder entscheiden würde.“

RA Klug: „Das gilt allerdings mit einer Einschränkung: Grundsätzlich können auch **Dritte** (z. B. Angehörige, Vertrauenspersonen oder Pflegepersonal) **das Betreuungsgericht anrufen**, um es mit dem beabsichtigten Therapieabbruch zu befassen. **Ziel dieser Einschaltung** könnte sein, dass das Betreuungsgericht keine Genehmigung zum Abbruch einer Maßnahme erteilt. Dies ist möglich, wenn es zu einer anderen Einschätzung des Patientenwillens als der Arzt und der Bevollmächtigte kommt. Ist das allerdings nicht der Fall – weil das Gericht die ärztliche Maßnahme ebenfalls als vom Willen des Vollmachtgebers gedeckt ansieht –, können Dritte gegen eine entsprechende Entscheidung **kein Rechtsmittel** einlegen. Der Gesetzgeber wollte in diesem Fall be-

wusst die Möglichkeit begrenzen, dass die Verwirklichung des Patientenwillens durch ein gerichtliches Verfahren über mehrere Instanzen hinweg verzögert wird.“

B. Voll: „Mal schauen, ob ich das richtig verstanden habe: Ich brauche also nur eine richterliche Genehmigung, wenn ich als Bevollmächtigter auf der Behandlungsbegrenzung bestehe (weil ich meine, dass dies dem Willen meiner Mutter entspricht), obwohl der Arzt eine bestimmte Weiterbehandlung für sinnvoll hält und der Meinung ist, dass meine Mutter dies auch so entscheiden würde.“

Dr. Heil: „Genau. Hält der Arzt weitere lebensverlängernde Therapiemaßnahmen für nötig und vom Willen des Patienten getragen, kann der Bevollmächtigte womöglich anderer Ansicht sein. Dies kann entweder auf seiner, vom Arzt nicht geteilten, Auslegung der Patientenverfügung beruhen. Oder aber der Bevollmächtigte meint – bei Fehlen einer wirksamen Patientenverfügung –, dass seine Einwilligung in bestimmte medizinisch indizierte Maßnahmen nicht den früher anderweitig geäußerten Behandlungswünschen oder aber zumindest nicht dem mutmaßlichen Willen des Vertretenen entspreche. In beiden Fällen wird er folgerichtig diese Einwilligung verweigern bzw. eine bereits früher erteilte Einwilligung widerrufen.“

RA Klug: „Diese Entscheidung des Bevollmächtigten bedarf dann der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Gefahr besteht, dass der Vertretene infolge des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt, was beim Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen regelmäßig eintreten wird.“

Die **Genehmigung durch das Betreuungsgericht muss erteilt** werden, wenn die Ablehnung der weiteren vom Arzt vorgeschlagenen Behandlung dem Willen des Betroffenen entspricht. Das Gericht hat also zu prüfen: Wie lautet sein in einer Patientenverfügung festgelegter Wille oder sein anderweitig ermittelter (mutmaßlicher) Wille? Dient die beabsichtigte Entscheidung des Bevollmächtigten tatsächlich der Umsetzung dieses Patientenwillens?“

B. Voll: „Und wie stellt das Gericht das fest?“

RA Klug: „Das Gericht stellt den Willen des Vollmachtgebers nach den gleichen Grundsätzen fest, die für den Bevollmächtigten selbst gelten. Zu fragen ist also zunächst nach etwa bindenden Festlegungen in einer Patientenverfügung, andernfalls nach sonstigen Äußerungen bzw. Anhaltspunkten für den wirklichen bzw. mutmaßlichen Willen des Betroffenen.“

11. Verfahren vor dem Betreuungsgericht

B. Voll: „Wie läuft denn das Verfahren ab?“

RA Klug: „Vor allem sind einige wichtige Verfahrensgarantien zu beachten. Das Betreuungsgericht

- muss sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschaffen;
- hat ihm einen Verfahrenspfleger zu bestellen, der seine Rechte im Verfahren wahrnimmt;
- muss ein medizinisches Sachverständigengutachten einholen (hierbei soll der Sachverständige nicht zugleich der behandelnde Arzt sein); das Gutachten muss sich sowohl zur Einwilligungsfähigkeit des Patienten äußern als auch zu seinem konkreten Krankheitszustand, zu den Indikationen für eine Therapie und zu den Aussagen in der Patientenverfügung hierzu bzw. den sonstigen feststehenden Behandlungswünschen;
- soll die sonstigen Beteiligten anhören (also Personen, die das Gericht zum Verfahren ausdrücklich hinzuzieht, ggf. auf deren Antrag. Das können sein der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner, die Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister oder eine Vertrauensperson, wenn diese Beteiligung im Interesse des Betroffenen ist – was im Zweifel, insbesondere bei der Notwendigkeit der Feststellung eines mutmaßlichen Willens, anzunehmen ist). Anhörung bedeutet, dass den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben ist.“

B. Voll: „Und wie sieht die gerichtliche Entscheidung aus?“

RA Klug: „Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Bevollmächtigten dem Willen des Vertretenen entspricht, erteilt es die Genehmigung. Wegen der Unumkehrbarkeit des Abbruchs oder der Nichteinleitung lebenserhaltender bzw. -verlängernder Maßnahmen wird die Entscheidung erst zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Bevollmächtigten sowie an den Verfahrenspfleger wirksam. Hierdurch soll ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden, der ggf. dem Verfahrenspfleger eine Beschwerde zum Landgericht ermöglicht.“

4. Kapitel. Handlungsfeld „Wohnungs- und Heimangelegenheiten“

Hätte sich der Zustand von Anne Geb-Voll nach dem ersten Schlaganfall und der Operation körperlich gebessert, ohne dass sie allerdings ihre geistigen Fähigkeiten im früheren Umfang wieder erlangt hätte, wäre B. Voll vor folgenden Fragen gestanden:

Ist es zu verantworten, dass meine Mutter wieder in ihre Wohnung zurückkehrt und dort allein lebt, auch mit Unterstützung von Hilfs- und Pflegediensten, die ich zu organisieren habe?

Oder muss ich einen Heimplatz für sie beschaffen?

Eine zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung gedachte Vorsorgevollmacht wird dem Bevollmächtigten regelmäßig auch das Recht zur Aufenthaltsbestimmung und zur Vertretung in Wohnungsangelegenheiten einräumen.

Der Bevollmächtigte kann in der Regel alle den Wohnraum betreffenden Verträge (z. B. Miet-, Nutzungs-, Heimvertrag) abschließen. Hierzu gehört aber auch die Überwachung der entsprechenden Verträge und ggf. ihre Kündigung.

Insbesondere bei einem **Heimaufenthalt** des Vollmachtgebers hat der Bevollmächtigte eine besondere Verantwortung: Hat der Vollmachtgeber auch Entscheidungen über die Pflege und die Wahl eines Pflege- oder Seniorenheims an seine Vertrauensperson delegiert, muss diese geäußerte Wünsche beachten, etwa zu einer bestimmten, individuell gestalteten Pflege oder auch zur Ablehnung bestimmter Pflegemaßnahmen.

Dem Bevollmächtigten obliegt auch die Kontrolle der Qualität der Leistungen des Heimes, wovon er sich in regelmäßigen Abständen bei Besuchen selbst zu überzeugen hat. Das Vorbringen berechtigter Beschwerden gegenüber der Heimleitung, um Mängel abzustellen, sollte eine selbstverständliche Pflichtaufgabe sein.

Der Bevollmächtigte hat auch die Finanzierung zu sichern. Das schließt die **pünktliche Bezahlung aller Kosten des Wohnens – auch bei Aufrechterhaltung der bisherigen Wohnung – ein** (z. B. Grundbesitzabgaben, Miet-, Neben-, Strom-, Wasserkosten, Telefongebühren, Rundfunkgebühren, Kabelanschluss). Ist die Aufnahme in ein Heim unumgänglich, muss

der Bevollmächtigte die ebenfalls pünktliche Zahlung der Heimkosten sicherstellen.

Wenn nötig muss er einen **Antrag auf Wohngeld** (beim kommunalen Wohnungsamt) sowie auf Ermäßigung der Rundfunkgebühr und Telefongebühren-ermäßigung (Auskunft jeweils beim Sozialamt) stellen. Zu denken ist bei entsprechender Hilfebedürftigkeit auch an folgende Sozialleistungen durch die genannten Träger:

- Hilfen zur Weiterführung des Haushalts (örtlicher Träger der Sozialhilfe)
- ambulante und stationäre Pflegeleistungen (Pflegekassen)
- Zuzahlungsbefreiungen (Krankenkasse).

Bei Heimunterbringung und Betreutem Wohnen kommt ggf. auch eine **Mobilitätshilfe** (z. B. die Übernahme von bestimmten Fahrtkosten) durch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Betracht.

Ferner hat er Reparaturen in der Wohnung oder die Renovierung zu organisieren. Für mittellose Vollmachtgeber ist zu bedenken: Vom Sozialamt bzw. Jobcenter werden nur noch „Entmüllungen“ bzw. Grundreinigungen und Pauschalen für Erstausstattungen bei Neubezug einer Wohnung übernommen. Renovierungen müssen von der Grundsicherungspauschale getragen werden. Allerdings kommen freiwillige Leistungen verschiedener Stiftungen in Betracht, über welche die örtlichen Betreuungsvereine beraten können.

Häufig wird die Vollmacht sinnvollerweise auch die **Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung** für den insoweit nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgeber einschließen.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis hat sich der Bevollmächtigte wiederum zunächst an den niedergelegten oder mündlich geäußerten Vorstellungen des Vollmachtgebers zu orientieren.

Im Mittelpunkt wird häufig der Wunsch stehen, **so lange wie möglich in der bisherigen vertrauten Umgebung wohnen** zu können. Dies hat der Bevollmächtigte zu respektieren und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

Das erfordert ein individuelles Versorgungsnetzwerk, bei dessen Aufbau an vielen Krankenhäusern sogenannte Überleitungsschwestern oder auch Vertreter von Hospizvereinen hilfreich sein können und das idealerweise vom Hausarzt koordiniert wird. Im Ein-

zelen kann die Beanspruchung folgender Dienste dazugehören: Nachbarschaftshilfe (Raumpflege, kleine Besorgungen), „Essen auf Rädern“, Hausnotruf, ambulante Krankengymnastik, ambulante Pflegedienste oder ein Hospizdienst. Auch an die Organisation von Friseurbesuchen und Fußpflege muss gedacht werden.

Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vollmachtgebers erlauben, kann auch die Einstellung einer Vollzeitpflegekraft in Betracht kommen, die im Haushalt des Betroffenen wohnt.

Soweit erforderlich, sollte im Eigenheim des Vollmachtgebers möglichst weitgehende **Barrierefreiheit** durch Umbaumaßnahmen hergestellt werden (z. B. Einbau bodengleicher Duschen, Einrichtung von Aufzugsanlagen, breiteren Türen oder barrierefreier Zugänge zum Haus). Wohnt der Vollmachtgeber zur Miete, bedürfen derartige Maßnahmen allerdings einer Einigung mit dem Vermieter.

Wichtig ist auch das **Erkennen und Abstellen von Gefahrenquellen** z. B. durch Teppiche oder Telefonkabel (Stolpergefahr!) oder die Brandverhütung durch den Einbau selbstabschaltender Herdplatten.

Der Bevollmächtigte sollte klären, ob ggf. die Pflegekasse zu derartigen Maßnahmen Leistungen bzw. Zuschüsse gewährt.

Lässt sich allerdings die bisherige Wohnform des Vollmachtgebers nicht aufrechterhalten oder entspricht ein Wechsel sogar seinem Wunsch, bieten sich hierfür Formen des **betreuten Wohnens oder der Umzug in ein geeignetes Heim** an.

Auch hier kommt es zunächst auf bekannte Wünsche des Betroffenen an, deren Verwirklichung naturgemäß auch von seinen finanziellen Möglichkeiten abhängt.



TIPP

Ist ein Seniorenheim auszuwählen und dann ein Vertrag zu schließen, finden sich nützliche Hinweise in der Broschüre „Das richtige Heim – Rechtliche Tipps zum Leben und Wohnen im Seniorenheim“, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V., siehe Weiterführende Literatur.

Informationen zur Qualität örtlicher Einrichtungen können auch bei den jeweiligen Betreuungsvereinen im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Beratung für Bevollmächtigte eingeholt werden.

Erhält ein Heimbewohner im Rahmen der Sozialhilfe einen **Barbetrag für persönliche Bedürfnisse**, obliegt dem Bevollmächtigten auch dessen Verwaltung oder die Kontrolle der Verwendung durch das Heim. Kann der Bewohner selbst nicht mehr mit dem Geld umgehen, sollte der Bevollmächtigte dafür sorgen, dass der Barbetrag für ihn verwendet wird (z. B. durch Kauf von Blumen, Zimmerschmuck, Getränken, Pflegeartikeln, Parfum usw.).

Hat der Umzug des Vollmachtgebers in ein Heim die Kündigung oder die einvernehmliche Aufhebung eines bestehenden Mietverhältnisses zur Folge, benötigt der Bevollmächtigte hierfür – anders als der rechtliche Betreuer – keine gerichtliche Genehmigung.

Bei einem Umzug muss der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber bei der Gemeinde an- und abmelden.

Falls der Vollmachtgeber **Haustiere** hat, sollte das Auftragsverhältnis mit dem Bevollmächtigten auch hierauf Bezug nehmen.

So sollte geregelt werden, was im Vorsorgefall etwa bei einem längeren Krankenhausaufenthalt zu geschehen hat oder dann, wenn das Tier bei einem Umzug nicht mitgenommen werden kann. Mit dem Bevollmächtigten kann vereinbart werden, dass dieser das Haustier zu sich nimmt. Falls das nicht gewollt oder nicht möglich ist, sollte besprochen werden, wer sonst sich vorübergehend oder dauerhaft um das Tier kümmern kann.

In jedem Fall sollte geregelt werden, wie und in welcher Höhe die notwendigen Kosten (Nahrung, Impfungen, Tierarztrechnungen) getragen werden. Soweit Anweisungen für die besonderen Bedürfnisse des Tieres, etwa im Hinblick auf die Ernährung (und die Vermeidung von Überernährung) für erforderlich gehalten werden, sollten diese ebenfalls klar festgelegt werden.

5. Kapitel. Handlungsfeld „Geschlossene Unterbringung des Vollmachtgebers“

1. Allgemeine Voraussetzungen, gerichtliche Genehmigung

B. Voll hatte eingehend alle Möglichkeiten geprüft, seiner Mutter Anne Geb-Voll einen weiteren Aufenthalt in ihrer bisherigen Wohnung zu ermöglichen.

Leider erwiesen sich die Schwierigkeiten und Risiken letztlich als zu groß, so dass er sich schweren Herzens entschloss, sie in das Seniorenheim „Abendsonne“ aufnehmen zu lassen.

Nachdem sie dort in verwirrtem Zustand wiederholt versucht hatte, das Heim zu verlassen, weil sie „sich doch zuhause um ihren Mann kümmern“ müsse, ersucht die Heimleitung B. Voll um Einwilligung zu einer „geschlossenen Unterbringung“. Frau Geb-Voll soll sich künftig nur noch in einer Abteilung des Heimes aufhalten dürfen, von der aus sie die Einrichtung wegen einer versperrten Tür nicht aus eigenem Entschluss verlassen kann. Die Heimleitung weist auch daraufhin, dass dies einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedürfe.

B. Voll wundert sich über die ihm abverlangte Einwilligung und die zusätzliche richterliche Genehmigung hierfür. Wieder nutzt er eine Begegnung mit Rechtsanwalt Dr. Klaus Klug, sich über die Rechtslage zu informieren.

2. „Offene“ Unterbringung

B. Voll: „Klaus, seit wann braucht man denn eine gerichtliche Genehmigung, wenn man aufgrund einer Vollmacht jemandem einen Platz in einem Altersheim verschafft?“

RA Klug: „Benno, da hast du etwas missverstanden. Wird der Vollmachtgeber in ein Altenheim, Pflegeheim, Krankenhaus oder eine psychiatrische Klinik gebracht, liegt zwar eine ‚Unterbringung‘ vor. Kann der Betroffene die Einrichtung jederzeit verlassen, handelt es sich aber um eine ‚offene Unterbrin-

gung‘. Hierfür benötigt der Bevollmächtigte keine gerichtliche Genehmigung.“

3. „Geschlossene“ Unterbringung

B. Voll: „Und warum wird dann von mir jetzt verlangt, dass ich eine solche Genehmigung beschaffe?“

RA Klug: „Weil hier der Fall etwas anders liegt. Ist die **Unterbringung mit Freiheitsentziehung** verbunden, kann der Betroffene also die Einrichtung nicht unbetreut und ohne den Willen des Personals verlassen, liegt eine ‚geschlossene Unterbringung‘ vor. Das gilt aber nur, wenn der Betroffene unmittelbar am Weggehen gehindert wird (etwa durch Abschließen von Türen, komplizierte und für demente Menschen nicht handhabbare Zahlentastaturen, Anwendung körperlichen Zwangs durch Pflegepersonal an der Pforte). Ausgenommen hiervon sind wohl elektronische Melder, die sog. Personenortungsanlagen. Diese können – soweit in der Einrichtung verfügbar – in sehr sinnvoller Weise dem Betroffenen einen Bewegungsradius erhalten ohne dass befürchtet werden muss, er könne sich zu weit und unauffindbar vom Gebäude entfernen. Weiterhin genehmigungsfrei ist die Überwachung der Ausgänge mit Kameras und das bloße Hindern am Verlassen der Einrichtung durch Bitten oder Zureden.“

4. Genehmigung des Betreuungsgerichts

B. Voll: „Und dafür reicht das Hausrecht der Heimleitung nicht? Sie braucht meine Zustimmung und noch eine gerichtliche Genehmigung?“

RA Klug: „Richtig! Umfasst die Vollmacht ausdrücklich auch die Befugnis, für den Vollmachtgeber in eine geschlossene Unterbringung einzuwilligen, kann der Bevollmächtigte zwar eine solche stellvertretende Entscheidung treffen. Er bedarf hierfür aber **grundsätzlich einer Genehmigung des Betreuungsgerichts**. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub der Entscheidung Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.“

B. Voll: „Gilt das ausnahmslos bei jeder geschlossenen Unterbringung in einem Heim oder einer Klinik?“

RA Klug: „Eine solche Stellvertreterentscheidung ist von vornherein unnötig, wenn der **Betroffene selbst** mit der Maßnahme ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden ist. Das setzt allerdings voraus, dass er zumindest mit natürlichem Willen selbst die Einwilligung zum Ausdruck bringen kann. Hierfür müssen ihm die Umstände seines Aufenthalts bewusst sein, namentlich die ‚Abgeschlossenheit‘ der Einrichtung bzw. der ihm zugewiesenen Station. Eine solche wirkliche ‚Freiwilligkeit‘ der geschlossenen Unterbringung kommt verhältnismäßig selten vor.

Auch muss gewährleistet sein, dass der Betroffene sein **Einverständnis jederzeit widerrufen kann und dies auch beachtet** wird. Das weitere Festhalten wäre andernfalls eine rechtswidrige und ggf. sogar strafbare Freiheitsberaubung, es sei denn, es liegen nunmehr auf Grund der veränderten Umstände die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung vor. Unbedingt erforderlich ist dann aber, dass der Bevollmächtigte hierfür die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholt. Dieses kann hierüber in Eilfällen auch vorläufig durch einstweilige Anordnung entscheiden. Anderenfalls ist der Betroffene unverzüglich aus der geschlossenen Abteilung zu entlassen. Wegen häufiger Stimmungsschwankungen der Betroffenen bei zunächst ‚freiwilligen‘ geschlossenen Aufhalten ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung früher oder später ohnehin unabdingbar.

Nur am Rande sei bemerkt: Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung auf freiwilliger Basis ist zwar beim Selbstzahler möglich, nicht aber, wenn die Kosten vom überörtlichen **Sozialhilfeträger** übernommen werden. Die Pflegesätze sind in der geschlossenen Einrichtung höher und die zahlt der Träger in der Regel nicht, wenn kein Beschluss des Betreuungsgerichts vorliegt.

Fehlt es an der Freiwilligkeit des Aufenthalts in der geschlossenen Einrichtung bzw. Abteilung – auch weil der Betroffene insoweit nicht mehr zu einer positiven Willensäußerung fähig ist –, kann an seiner Stelle der Bevollmächtigte in die Unterbringung einwilligen, mit Genehmigung des Betreuungsgerichts.“

5. Vorab Einwilligung

B. Voll: „Können die Heime eigentlich eine solche Einwilligung schon vorab bei der Aufnahme verlangen?“

RA Klug: „Nein. Die Einwilligung muss konkret und anlassbezogen erklärt werden. Eine formularmäßige

Zustimmung in einem Heimaufnahmevertrag genügt nicht.

Der Bevollmächtigte benötigt nämlich für die geschlossene Unterbringung des Vertretenen einen **gesetzlich anerkannten Grund**. Mit anderen Worten: Er muss zum Wohl des Vollmachtgebers handeln. Interessen Dritter genügen nicht. Der Bevollmächtigte darf die Unterbringung also **nicht ausschließlich** deshalb veranlassen, um zu verhindern, dass der Vollmachtgeber andere Personen belästigt bzw. schädigt oder Straftaten begeht. Hierfür kommt bei gegebenem Anlass allenfalls eine öffentlich-rechtliche Unterbringung auf Antrag der zuständigen kommunalen Sicherheitsbehörde durch Anordnung des Betreuungsgerichts in Betracht.

Damit eine Unterbringung durch den Bevollmächtigten zulässig ist, muss feststehen, dass der Vollmachtgeber aufgrund seiner Krankheit **seinen Willen nicht frei bestimmen** kann. Eine freiheitsentziehende Unterbringung **gegen den auf freier Willensentscheidung beruhenden Widerstand des Betroffenen** kann der Bevollmächtigte nicht durchsetzen.“

6. Gefahr der Selbstschädigung

B. Voll: „Und welche Gründe sieht das Gesetz für eine zulässige geschlossene Unterbringung vor?“

RA Klug: „Es gibt zwei Gründe:

Die Unterbringung soll eine **Selbstschädigung** vermeiden oder eine **notwendige Untersuchung und Heilbehandlung** ermöglichen. Beides setzt übrigens nicht voraus, dass der Betroffene sich schon in einem Heim oder einer Klinik befindet. Es kann durchaus sein, dass sein Verhalten erst den Anlass gibt, ihn vorübergehend in eine Klinik bringen zu lassen.“

B. Voll: „Kannst du mir näher erklären, was mit ‚Selbstschädigung‘ gemeint ist?“

RA Klug: „Das Gesetz formuliert das so: Aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen/seelischen Behinderung des Vollmachtgebers besteht die Gefahr, dass dieser sich **selbst tötet oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden** zugefügt.

Die Gefahr liegt in der Regel vor, wenn es ausreichende Anhaltspunkte gibt für die konkrete und nicht anders abwendbare Gefahr, dass z. B. der Betroffene

- einen (weiteren) Selbsttötungsversuch unternehmen wird;
- infolge Altersverwirrtheit unzureichend bekleidet herumirrt und dabei möglicherweise erfrieren oder verhungern könnte bzw. im Straßenverkehr zu Schaden kommt;

- krankheitsbedingt die Nahrungsaufnahme verweigert;
- notwendige und lebenswichtige Medikamente nicht einnimmt;
- durch totale Vermüllung seiner bisherigen Wohnung hygienisch gefährliche Zustände verursacht und sich einer Abhilfe verweigert.

Andere als diese im Gesetz nur *allgemein* beschriebenen Ursachen für eine Selbstgefährdung rechtfertigen **keine Unterbringung**. Der Staat ist nicht dazu berufen, durch Anordnung oder Genehmigung von Unterbringungen seine zu freier Willensbestimmung fähigen erwachsenen Bürger zu bessern, zu erziehen oder zu hindern, sich selbst gesundheitlich zu schädigen (ihnen etwa das Rauchen im privaten Umfeld oder den Alkoholkonsum zwangsweise abzugewöhnen).“

7. Notwendige Untersuchung/ Heilbehandlung

B. Voll: „Und wann ist der zweite Fall einer zulässigen geschlossenen Unterbringung gegeben? Du sprachst von Untersuchung und Heilbehandlung!“

RA Klug: „Das ist zu bejahen, wenn eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, dies aber ohne die Unterbringung des Vollmachtgebers nicht durchgeführt werden kann. Dass die Behandlung auch eine gewisse Erfolgsaussicht haben muss, versteht sich von selbst.“

Hinzukommen muss aber, dass der Vollmachtgeber aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen/seelischen Behinderung **die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln** kann. **Ohne entsprechende Erkrankung bzw. Behinderung** ist eine Unterbringung unzulässig, auch wenn die medizinische Behandlung dringend erforderlich wäre. Der Betroffene hat in gewissen Grenzen eine ‚Freiheit zur Krankheit‘.“

B. Voll: „Kannst du mir auch dafür Beispiele nennen?“

RA Klug: „Beispiele für grundsätzlich zulässige Unterbringungsanlässe zwecks Untersuchung und Heilbehandlung können z. B. sein:

- Die medizinisch erforderliche Diabetes-Einstellung bei insoweit uneinsichtigen psychisch Kranken;
- die ärztlicherseits angezeigte Einnahme von Medikamenten während eines schizophrenen Schubs.

Notwendig ist die Unterbringung nur dann, wenn die ärztlichen Maßnahmen andernfalls nicht durchführbar sind (also nicht ambulant) und die Möglichkeit eines Erfolgs der Heilbehandlung besteht. Steht andererseits fest, dass kein Erfolg erzielt werden kann, muss die freiheitsentziehende Unterbringung unterbleiben.“

B. Voll: „Ist das die einzige Voraussetzung bei dieser Art der Unterbringung?“

RA Klug: „Die Unterbringung nach dieser gesetzlichen Alternative ist nur zulässig, wenn der Betroffene dann auch ärztlich behandelt werden darf. Notwendig ist deshalb, dass der Bevollmächtigte jedenfalls die **Gesundheitssorge** hat. Einwilligungsfähige Personen können daher nicht auf Betreiben des Bevollmächtigten untergebracht werden, weil der Bevollmächtigte nicht für sie entscheiden darf.“

Soll in der Klinik ein **gefährlicher Eingriff** vorgenommen werden, ist ggf. zusätzlich eine Genehmigung nach den dir schon bekannten Grundsätzen erforderlich (siehe S. 42 ff.).

Bei jeder geschlossenen Unterbringung verlangt das Gesetz eine **strikte Prüfung der Erforderlichkeit**. Sie ist deshalb unzulässig, wenn der Vollmachtgeber freiwillig zu einer Heilbehandlung bereit ist oder wenn weniger einschneidende Behandlungsformen zur Verfügung stehen (teilstationäre oder ambulante Behandlung).“

8. Genehmigungsverfahren

B. Voll: „Und wie verläuft das gerichtliche Verfahren vor einer solchen Genehmigung?“

RA Klug: „Da gelten genaue Regeln, und zwar sowohl für die geschlossene Unterbringung als auch für die schon auf S. 36 erörterte Zwangsbehandlung. Wird der Bevollmächtigte von der Einrichtung/Heim um Zustimmung zu einer geschlossenen Unterbringung des Vollmachtgebers ersucht, hat er zunächst **selbstständig zu prüfen, ob er diese Einwilligung erteilt**. Er sollte dabei schon genauer hinschauen, ob wirklich der Schutz des Vollmachtgebers die geschlossene Unterbringung erfordert. Im Heim muss der Betroffene schon mehrmals weggelaufen sein und es muss jeweils eine konkrete Gefährdung bestehen, bevor eine solche gravierende Maßnahme gerechtfertigt ist. Auch hier ist eine Beratung bei den Betreuungsvereinen oder Betreuungsbehörden möglich und sinnvoll.“

Bei Verweigerung der Zustimmung muss der Bevollmächtigte allerdings damit rechnen, dass die **Einrichtung den Heimvertrag beenden** will. Meist wird

dies damit begründet, dass durch das unbemerkte Weglaufen des Betroffenen seine Gesundheit gefährdet wird und damit für das Heim ein nicht zumutbares Haftungsrisiko entsteht.

Will der Bevollmächtigte nach Abwägung aller Umstände der Unterbringungsmaßnahme zustimmen, haben er bzw. die Einrichtung **schnellstmöglich das Betreuungsgericht zu verständigen**. Dasselbe gilt, wenn mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahr für das Wohl des Vollmachtgebers verbunden ist, also man nicht mehrere Tage bis zur Genehmigung warten kann. In diesem Fall ist die **sofortige Anwendung der Maßnahme zwar zulässig**. Die erforderliche gerichtliche Genehmigung muss aber unverzüglich nachgeholt, d. h. beantragt werden.

Das Betreuungsgericht leitet dann ein Unterbringungsverfahren ein. Örtlich zuständig ist das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Entscheidung ist ausschließlich ein Richter oder eine Richterin zuständig.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn der Vollmachtgeber schon untergebracht ist und nunmehr eine Zwangsbehandlung nötig werden sollte.“

B. Voll: „Kommt der Richter oder die Richterin deshalb in das Heim oder in die Klinik?“

RA Klug: „Ja, das Gericht hat grundsätzlich den Vollmachtgeber persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Im Regelfall geschieht dies in der Einrichtung, in der die Unterbringungsmaßnahme vollzogen werden soll. Dabei ist auch zu klären, ob die Vollmacht wirksam ist (d. h. ob sie bei Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers erteilt wurde und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Anforderungen entspricht).

Für den Betroffenen muss ein Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn das zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn eine persönliche Anhörung wegen fehlender Verständigungsmöglichkeit nicht stattfinden kann. Geht es um die Genehmigung einer ärztlichen Zwangsbehandlung, ist stets ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Angehörige und eine Vertrauensperson des Betroffenen als Beteiligte anzuhören. Die zuständige Behörde (siehe dazu S. 21) soll angehört werden. Ferner ist das Gutachten eines Psychiaters einzuholen, der den Vollmachtgeber persönlich zu untersuchen und zu befragen hat. Wenn es um die Notwendigkeit einer bestimmten ärztlichen Behandlung, ihre Alternativen und ihren Nutzen geht, wird das Gericht einen hierauf spezialisierten medizinischen Sachverständigen beauftragen.“

9. Zeitliche Begrenzung

B. Voll: „Wird eine gerichtliche Genehmigung zeitlich unbegrenzt erteilt?“

RA Klug: „Nein! Das Betreuungsgericht darf die Unterbringung nur für **höchstens ein Jahr** genehmigen, ausnahmsweise auch für die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung der Maßnahme ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Zwangsbehandlungen werden nur für höchstens sechs Wochen genehmigt. Bei Wegfall der Voraussetzungen hat das Gericht hingegen die Genehmigung aufzuheben, ggf. auch schon vor Ablauf der Frist.

In Eilfällen kann das Betreuungsgericht mit einer einstweiligen Anordnung eine **vorläufige freiheitsentziehende** Unterbringungsmaßnahme genehmigen. Sie darf nur sechs Wochen dauern; in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf eine Gesamtdauer von bis zu drei Monaten möglich. Vorläufige Zwangsbehandlungen sind auf sechs Wochen beschränkt. Für dieses Eilverfahren bestehen gewisse Verfahrenserleichterungen. Jedoch muss gründlich geprüft werden, ob wirklich Gründe die Annahme rechtfertigen, dass mit dem Aufschub Gefahr verbunden sei.“

10. Unterbringungsähnliche Maßnahmen

B. Voll hat im wohlverstandenen Interesse seiner Mutter darin eingewilligt, dass Anne Geb-Voll in einer geschlossenen Abteilung des Heimes untergebracht wird, damit sie sich nicht durch unbemerktes Weglaufen in verwirrtem Zustand selbst gefährden kann. Eine gerichtliche Genehmigung hierfür wurde erteilt.

Nunmehr bittet die Heimleitung ihn zusätzlich um die Zustimmung dafür, dass ein Bettgitter angebracht werden kann, damit seine Mutter sich nicht durch Herausfallen aus dem Bett bei unruhigem Schlaf gefährden kann.

B. Voll wundert sich im Gespräch mit RA Klug, dass auch hierfür von ihm eine Einwilligung mit gerichtlicher Genehmigung erwartet wird. Schließlich habe er doch bereits der geschlossenen Unterbringung als solcher zugestimmt und hierfür eine gerichtliche Genehmigung erhalten.

RA Klug: „Die **Genehmigung des Betreuungsgerichts** ist auch erforderlich für die Einwilligung des Bevollmächtigten in sogenannte **unterbringungs-**

ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Vollmachtgebers. Hierunter fällt etwa das Anbringen eines **Bettgitters**, so dass der Betroffene nicht aus dem Bett steigen und dabei stürzen oder sonst herabfallen kann. Auch die ‚**Fixierung**‘ mit Gurten an Beinen oder am Becken im Bett oder an einem ‚**Therapiestuhl**‘ stellt eine solche Maßnahme dar. Sogar der **Bauchgurt** am Rollstuhl oder das stundenlange Festklemmen der Rollstuhlbremse können eine für den Betroffenen sehr unangenehme Bewegungseinschränkung bedeuten.

11. Voraussetzungen

Voraussetzung einer Genehmigungsbedürftigkeit ist stets, dass entsprechende Maßnahmen über einen längeren Zeitraum hinweg (ab einem Tag wird es problematisch) **oder regelmäßig** (z. B. jede Nacht) angewandt werden. Auch längerfristige **medikamentöse Maßnahmen** allein zur ‚Ruhigstellung‘ des Betroffenen bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind auch dann (zusätzlich) genehmigungspflichtig, wenn bereits die geschlossene Unterbringung selbst genehmigt wurde. Denn sie bedeuten eine weitere Freiheitsbeeinträchtigung für den Betroffenen und damit einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff.

Manchmal allerdings können derartige Maßnahmen ausschließlich der Sicherung des Betroffenen vor Verletzungen dienen, ohne einen Fortbewegungswillen zu hemmen (der bewusstlose Patient erhält ein Bettgitter). Dann fehlt es an einer Freiheitsbeschränkung, so dass auch keine gerichtliche Genehmigung einzuholen ist.“

B. Voll: „**Aber mir bleibt doch gar nichts anderes übrig als solch einer Maßnahme zuzustimmen, wenn sie die Heimleitung als notwendig ansieht?**“

RA Klug: „Auch bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen muss der Bevollmächtigte prüfen, ob diese wirklich erforderlich sind. Hier stehen oft Alternativen zur Verfügung, die aber in Heimen – zum Teil aus Kostengründen oder zur Vereinfachung für das Pflegepersonal – nicht immer von vornherein verfügbar sind. So kann das Anbringen von Bettgittern mit dem Ziel, einen Sturz des gebrechlichen Patienten während der Nachtruhe zu vermeiden, grundsätzlich **durch andere technische Einrichtungen vermieden oder abgemildert** werden. Hierzu zählen

- das Aussparen des Bettgitters am Fußende, um ein gefahrloses ‚Herauskriechen‘ zu ermöglichen;

- höhenverstellbare Betten, die hydraulisch auf eine ungefährliche Fallhöhe abgesenkt werden können (sog. Niederflurbetten);
- das Auslegen einer Matratze neben dem Bett (sog. Bettnest).

Auch tagsüber können Fixierungen bei sturzgefährdeten Patienten z. B. durch geeignete Polsterungen an Kopf oder Armen oder sog. Hüftschutzhosen (Protectorhosen) vermieden werden, wenn hierdurch die Gefahr des Knochenbruchs verringert wird.

12. Alternativen

Sofern die Einrichtung den Bevollmächtigten um Zustimmung zu einer derartigen Maßnahme ersucht, empfiehlt sich zumindest die Frage, ob **Alternativen im vorgenannten Sinne vorhanden sind bzw. weshalb die Einrichtung diese nicht bereitstellt**. Im Zweifel kann der Bevollmächtigte auch fachkundigen Rat bei einem örtlichen Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde einholen.

Überhaupt sollte bei Sturzgefährdung zunächst einmal nach den Ursachen gefragt werden. So können Schmerzen, Unwohlsein oder auch das Harnverhalten und die dadurch ausgelöste Unruhe das Risiko erhöhen.

Weitere Gründe sind schlechtes Sehen (was durch Augendiagnose oder die Kontrolle der vorhandenen Brille überprüft werden kann), manchmal auch eine Blutzucker-Entgleisung, Schilddrüsenfunktionsstörung, Parkinson-Syndrom, wahnhaftige Störungen bzw. Ängste. Häufig liegt es auch an der Medikation (entweder zu wenig oder zu viele bzw. falsche Medikamente mit ihren Wechsel- oder Nebenwirkungen. Nicht alle verschriebenen Arzneimittel sind auch für das Alter des Patienten tauglich!).“

B. Voll: „**Und wenn ich die Zustimmung erteile, läuft wieder so ein aufwändiges gerichtliches Verfahren wie bei einer Unterbringung?**“

RA Klug: „Im Prinzip ja. Allerdings genügt als Stellungnahme aus medizinischer Sicht ein ärztliches Zeugnis zur Notwendigkeit der Maßnahme. Ein umfangreicheres Sachverständigen Gutachten muss nicht eingeholt werden.“

13. Leben in der eigenen Wohnung

B. Voll: „Gelten alle diese Vorschriften über die gerichtliche Genehmigung auch dann, wenn jemand in seiner eigenen Wohnung oder bei Angehörigen gepflegt wird?“

RA Klug: „Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind von Gesetzes wegen **nur genehmigungspflichtig, wenn sich der Vollmachtgeber in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält.** Bettgitter oder Fixierung sind deshalb genehmigungsfrei, wenn der Betroffene in seiner eigenen Wohnung gepflegt wird oder in der Wohnung von Angehörigen. Denn dies ist keine ‚sonstige Einrichtung‘ im Sinne des Gesetzes.

Allerdings wird das **zeitweilige Einschließen in der eigenen Wohnung** bei regelmäßiger längerer Abwesenheit von pflegenden Angehörigen oder Pflegepersonal von einigen Gerichten als **genehmigungspflichtige Unterbringungsmaßnahme** gewertet. Der Bevollmächtigte sollte sich in Zweifelsfällen über die Genehmigungspraxis des für ihn zuständigen Betreuungsgerichts informieren.

Auch hier gibt es übrigens Alternativen zu einem Einschließen: Man kann vor die Wohnungstüre einen dichten Vorhang hängen, so dass dort keine Tür mehr vermutet wird. Auch kann der Lichtschalter im Flur von der Wohnungstür weg in einen anderen Raum verlegt werden. Erfahrungsgemäß drängt zielloses Gehen immer in Richtung Licht!“

6. Kapitel. Handlungsfeld „Vermögenssorge“

1. Allgemeine Grundsätze und Empfehlungen

Als seine Mutter Anne Geb-Voll schwer erkrankte, war sich B. Voll zunächst nicht sicher, was er bei der Wahrnehmung ihrer Vermögensinteressen im Rahmen der Vollmacht zu beachten habe.

Nachdem er sich wiederum bei RA Klug erkundigt und auch Rat bei einem örtlichen Betreuungsverein und der kommunalen Betreuungsstelle eingeholt hatte, notierte er sich folgende Grundsätze und Empfehlungen:

Soweit dem Bevollmächtigten die Vertretung in Angelegenheiten der Vermögenssorge übertragen ist, richten sich seine **konkreten Befugnisse** im Rechtsverkehr wiederum nach dem Inhalt der Vollmacht. Bindungen und Beschränkungen folgen im Innenverhältnis zum Vollmachtgeber aus dem Vorsorgeverhältnis, also ggf. mündlichen oder schriftlichen Vorgaben von seiner Seite (siehe S. 8 ff.):

Soweit es noch in verständiger Weise möglich ist, **sollten grundlegende Entscheidungen aktuell mit dem Vollmachtgeber besprochen** werden.

Allgemein und unabhängig von etwaigen Weisungen hat der Bevollmächtigte Folgendes zu beachten:

Das Vermögen des Bevollmächtigten und das Vermögen des Vollmachtgebers sind **strikt zu trennen** (z. B. durch getrennte Kontenführung). Zu vermeiden ist jede Vermengung und damit auch nur der Anschein von Interessenkonflikten.

Allenfalls wenn Ehegatten bereits bisher gemeinsam gewirtschaftet hatten, ist die Fortführung dieser Praxis im Grundsatz unbedenklich.

Der Bevollmächtigte hat im Hinblick auf seine Rechenschaftspflicht (gegenüber Vollmachtgeber oder ersatzweise Mitbevollmächtigten bzw. Überwachungsbevollmächtigten, einem u.U. gerichtlich bestellten Vollmachtbetreuer oder später gegenüber Erben) **Dokumentationspflichten** zu beachten.

Er sollte zum einen ein Verzeichnis über das vorhandene Vermögen bei Eintritt des Vorsorgefalls aufstellen (und zwar möglichst sofort und vor eigenen wesentlichen Aktivitäten in diesem Bereich) und in regelmäßigen Abständen fortschreiben.

In diesem **Vermögensverzeichnis** sind insbesondere zu erfassen:

- Immobilien,
- Erwerbsgeschäfte,
- Bargeld, Bank-, Sparkassen-, Sparguthaben, sonstige Guthaben,
- Wertpapiere,
- Forderungen gegen Dritte,
- Kapitallebensversicherungen,
- Erbansprüche,
- Antiquitäten,
- Kunstgegenstände,
- Pkw, Motorrad, Boot,
- in Verwahrung genommener Schmuck (Hier ist die notwendige Verwahrung z. B. bei längeren Klinikaufhalten gemeint. Selbstverständlich muss aber nicht jeder Schmuck zwecks Verwahrung hergegeben werden. Der Vollmachtgeber darf sich weiterhin damit „schmücken“ und muss ihn nicht zur Verwahrung abgeben, auch auf die Gefahr hin, dass einmal ein Stück verloren geht).

Zum anderen sollte der Bevollmächtigte **Einnahmen und Ausgaben** für den Vollmachtgeber übersichtlich festhalten und ggf. ein Haushaltsbuch führen. Hierbei sind die dem Vertretenen zur freien Verfügung überlassene Beträge kenntlich zu machen.

Unabdingbar ist die vollständige Aufbewahrung der **Auszüge über Konten und Depots**. Eine Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn Jahren sollte eingehalten werden (orientiert an der längstens in Betracht kommenden Verjährungsfrist sowie steuerlichen Aufbewahrungspflichten).

Der Bevollmächtigte wird häufig feststellen, dass der Vollmachtgeber im Laufe der Zeit rechtliche und finanzielle Dauerverpflichtungen verschiedenster Art eingegangen ist, deren Fortführung jeweils sorgfältig geprüft werden sollte. Das können etwa **Vereinsmitgliedschaften** sein, wobei hier zu differenzieren ist: Der häufig auf vordergründigen praktischen Erwägungen beruhende Beitritt zu einem Automobilclub mag etwa dann gekündigt werden, wenn absehbar ist, dass der Vollmachtgeber aus gesundheitlichen Gründen kein Auto mehr im Straßenverkehr lenken kann. Gleiches gilt sinngemäß für eine Sportclub-Mitgliedschaft zwecks eigener und künftig nicht mehr möglicher Betätigung (Tennis, Golf, Segeln). Hingegen sollten vorwiegend ideell motivierte Vereinsmitgliedschaften (Kulturverein, Krippenfreunde, Studentenverbindung, Landfrauenverein u. Ä.) bei

ausdrücklich erklärtem oder vermutetem Interesse des Vollmachtgebers fortgeführt werden. Dasselbe gilt im Zweifel für die Mitgliedschaft in Parteien oder Gewerkschaften.

Auch beim **Bezug von Zeitschriften** sollte überlegt werden, ob sie dem Vollmachtgeber noch weiteren Nutzen bringen können oder ob ein Abonnement besser gekündigt werden sollte. Soweit möglich empfiehlt sich auch in diesem Fall das Gespräch mit dem Betroffenen hierüber, wobei sich dieser im Idealfall bereits „in guten Zeiten“ einmal Gedanken hierüber gemacht und entsprechende Vorgaben für den Bevollmächtigten überlegt hat.

Manche Verpflichtungen können **nicht auf den ersten Blick erkennbar** sein: Man denke an ein kostenpflichtiges Virenschutzprogramm, das der Vollmachtgeber vor längerer Zeit auf seinem PC installiert hat, welches aber in halbjährlichem oder jährlichem Abstand erneut durch Abbuchung zu bezahlen ist, wenn es nicht vorher gekündigt wurde. Hier kann es insbesondere bei Anbietern im Ausland schwierig sein, die Einzelheiten zu erkennen und die – bei entfallener Möglichkeit zur Computernutzung durch den Betroffenen – nunmehr sinnentleerte Verpflichtung zu beenden. In jedem Fall wäre es empfehlenswert, wenn der Vollmachtgeber rechtzeitig auch an solche „versteckten“ Kostenfallen denkt und für den Bevollmächtigten entsprechende Aufzeichnungen führt.

2. Vermögensanlage

Das Vermögen des Vollmachtgebers ist **rentierlich** anzulegen. Das Auflaufen unnötig hoher Beträge auf Girokonten ist zu vermeiden. Bereitzuhalten sind nur Gelder, die in überschaubarer Zeit zur Finanzierung notwendiger Ausgaben benötigt werden.

Bei der Geldanlage sind die **Vorgaben des Vollmachtgebers** zu beachten. Fehlen solche, empfiehlt sich eine Orientierung an bisherigem Anlageverhalten. Um das Risiko zu mindern, sollte der Bevollmächtigte auf eine möglichst sinnvolle Streuung der Anlagen achten.

Besondere Vorsicht ist angebracht bei Angeboten, die dem „**Grauen Kapitalmarkt**“ zuzurechnen sind. Hierzu zählen alle Anbieter, die Finanzprodukte mit offensichtlich unseriösen Methoden vertreiben. Außerdem fallen alle Angebote darunter, die für Anleger wegen überhöhter Kosten unrentabel oder die entgegen den Verkaufsversprechen sehr riskant sind. Jedenfalls ist Misstrauen angezeigt gegenüber unüberprüfbar Zusagen hoher Renditen oder minimaler Risiken bei undurchschaubaren Finanzprodukten.



TIPP

Empfehlenswert ist, bei Zweifeln stets nachzufragen und auch an anderer Stelle Informationen einzuholen, z. B. über das Internet (etwa: [www. Anlageschutzarchiv.de](http://www.Anlageschutzarchiv.de)), über die Zeitschrift „Finanztest“ der Stiftung Warentest oder über die Verbraucherzentralen. Man sollte ggf. auch die eigene Hausbank fragen, was sie davon hält. Niemals sollte man etwas unterschreiben, bevor man hundertprozentig verstanden hat, worum es geht.

Soweit der Bevollmächtigte nicht selbst über hinreichendes Fachwissen verfügt, empfiehlt sich bei größeren anzulegenden Beträgen die Inanspruchnahme **fachkundiger Beratung** durch unabhängige Experten auf Honorarbasis.

3. Immobilien

Gehört zum Vermögen des Vollmachtgebers auch **Immobilieigentum**, hat sich der Bevollmächtigte ggf. um dessen Vermietung zu kümmern. Hierbei kann er selbstverständlich Dritte, z. B. einen Makler, einschalten.



TIPP

Soweit der Bevollmächtigte die Vermietung selbst übernehmen will oder Fragen in einem bestehenden Mietverhältnis zu klären hat, finden sich nützliche Empfehlungen und Muster in der Broschüre „Erfolgreich vermieten – Richtiges Vermieten von Wohnungen und Häusern“ von Rechtsanwalt Peter Schüller im Verlag C.H.BECK.

Unter Renditegesichtspunkten kann sich aber auch der **Verkauf eines Objekts** als vernünftige Entscheidung erweisen. Dasselbe gilt dann, wenn z. B. zur Finanzierung eines Heimaufenthalts des Vollmachtgebers Kapital benötigt wird.

Vor der Veräußerung ist unbedingt ein **Wertgutachten eines neutralen Sachverständigen** einzuholen.

Bei fehlenden Finanzmitteln des Vollmachtgebers muss oft eine Immobilie wegen der Heimkosten verkauft werden, denn der zuständige Sozialhilfeträger wird diese Kosten nur auf Darlehensbasis vorübergehend übernehmen. Dann sollte der Sozialhilfeträger gebeten werden, von Amts wegen ein Wertgutachten einzuholen.

Zur Übertragung von Grundstückseigentum ist der Bevollmächtigte nach außen allerdings nur dann befugt, wenn die Vollmacht entweder notariell beurkundet oder zumindest öffentlich beglaubigt ist (durch den Notar oder die Urkundsperson der Betreuungsbehörde, siehe oben S. 13f.). Das ist eine der Ausnahmen zum Grundsatz, dass die Vollmacht formfrei erstellt werden kann. Ferner sollte die Veräußerung **mit den Vorgaben des Vollmachtgebers im Vorsorgeverhältnis vereinbar** sein. So kann dieser etwa einen Verkauf ausdrücklich ausgeschlossen haben (was natürlich nur beachtet werden kann, wenn keine finanzielle Notlage, etwa durch Heimkosten, entsteht). Vielleicht hat er auch auf andere Weise zum Ausdruck gebracht, dass er das Immobilieneigentum so lange wie möglich erhalten möchte, etwa als Nachlass für ein Kind. Dann ist dieser Wunsch zu respektieren, solange nicht ein Verkauf aus zwingenden Gründen unumgänglich ist.

Im gegebenen Fall sollte allerdings der Bevollmächtigte auch auf **erkennbare Interessen von Angehörigen und künftigen Erben Rücksicht nehmen**, selbst wenn er ihnen gegenüber seine Entscheidung zum Verkauf oder zum Erhalt der Immobilie nicht unmittelbar rechtfertigen muss.

So kann es nahe liegen, von einem Verkauf des vom Vollmachtgeber nicht mehr bewohnten Hauses allein unter Rentabilitäts Gesichtspunkten abzusehen, wenn es sich um das **Elternhaus** volljähriger Kinder handelt und diese ein Interesse haben, es im Erbfall selbst zu beziehen. In diesem Fall sollte überlegt werden, ob eine vorübergehende Vermietung infrage kommt. Im Übrigen sollte bei einem unumgänglichen Verkauf die Immobilie selbstverständlich Verwandten oder möglichen Erben vorrangig angeboten werden. Zu erwägen ist auch, dass die volljährigen Kinder sich die Heimkosten, soweit sie nicht aus Mitteln des Vollmachtgebers selbst gedeckt werden können, teilen, um auf diese Weise die Immobilie in der Familie zu erhalten.

4. Vorweggenommene Erbfolge

Ob der Bevollmächtigte zwecks Ersparnis von späterer Erbschaftssteuer eine vorweggenommene Erbfolge durch Übertragung von Grund- bzw. Kapitalvermögen bewirken darf, hängt davon ab, ob ihm Schenkungen gestattet sind (siehe S. 22). Ist seine Vollmacht insoweit eingeschränkt – durch ein konkretes Verbot von Schenkungen oder deren Beschränkung auf die entsprechenden Befugnisse eines Betreuers –, scheidet diese Möglichkeit von vornherein aus. Liegt keine Beschränkung vor, kann er derartige Verfügungen vornehmen, soweit

sie erkennbar im Sinne des Vollmachtgebers sind. Der häufig von diesem als künftigen Erblasser gewünschte Vorteil für die späteren Erben liegt in Folgendem: Die zur Anwendung kommenden Freibeträge gelten alle zehn Jahre neu. Schenkungen und Erbvorgänge sind dann also wieder in dieser Höhe völlig steuerfrei. Bei nur noch sehr begrenzter Lebenserwartung des Vollmachtgebers sind derartige vorweggenommenen Verfügungen allerdings kaum sinnvoll, weil voraussichtlich die Freibeträge durch den Erbfall bzw. durch eine weitere Schenkung nach zehn Jahren nicht erneut ausgeschöpft werden können.

Im Fall der **Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens** kann der Bevollmächtigte ggf. sogar die **Erbfolge zu sich selbst** vorwegnehmen.

Allerdings sollten Vorkehrungen dafür bedacht werden, dass der Vollmachtgeber selbst bedürftig wird. Entsprechende Rückforderungs- bzw. Unterhaltsregelungen müssen sorgfältig durch den beauftragten Notar formuliert werden.

5. Rückabwicklung von Geschäften

Für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers hat der Bevollmächtigte zu beachten: **Verträge**, die der Vollmachtgeber unwirksam geschlossen hat und die sich unter Berücksichtigung seines Wohls und seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten **als überwiegend nachteilig** erweisen, sind **rückabzuwickeln**. Hierfür hat der Bevollmächtigte den Beweis für die Geschäftsunfähigkeit zu erbringen, was nicht einfach ist und im Streitfall ein ärztliches Gutachten voraussetzt. Falls eine einvernehmliche Lösung zwischen den Vertragspartnern scheitert, kann die Geschäftsunfähigkeit abschließend nur gerichtlich geklärt werden.

Freilich ist zu bedenken: Nach einer seit 2002 geltenden Bestimmung des BGB ist ein von einem geschäftsunfähigen Menschen abgeschlossenes Geschäft des täglichen Lebens (**Alltagsgeschäft**) unter bestimmten Voraussetzungen als wirksam anzusehen: Es muss mit geringwertigen Mitteln getätigt worden sein und Leistung und Gegenleistung müssen jeweils erbracht worden sein. Die Beurteilung als Alltagsgeschäft bezieht sich dabei auf den Vertragsabschluss insgesamt. Werden beispielsweise mehrere Dinge mit ein und demselben Vorgang erworben, so ist die Summe des Kaufpreises maßgebend (etwa beim Kauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Büchern, Zeitungen und Textilien).

6. Abgabe von Steuererklärungen

B. Voll wusste, dass zu seinen Aufgaben aufgrund des Vorsorgeverhältnisses auch die Erfüllung der steuerlichen Pflichten für die insoweit handlungsunfähige Vollmachtgeberin gehörte. Er war sich aber nicht sicher, ob und wie er auch die Steuererklärung für seine Mutter unterschreiben könne.

Beim zuständigen Finanzamt erhielt er hierzu folgende Auskunft:

Grundsätzlich ist die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eigenhändigkeit der Unterschrift bedeutet, dass sie „von der Hand“ des Steuerpflichtigen stammen muss. Die **Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten** ist nur dann erlaubt, wenn

der Steuerpflichtige infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes oder durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

Eine danach gesetzlich zulässige Unterschrift durch einen Bevollmächtigten erfordert überdies, dass die **Bevollmächtigung offenzulegen** ist. Unzulässig ist eine sog. verdeckte Stellvertretung, indem ein Bevollmächtigter mit dem Namen des Steuerpflichtigen ohne jeden Zusatz oder sonstigen Hinweis auf eine Bevollmächtigung unterschreibt.

Soweit der Vollmachtgeber in der Vergangenheit seine Steuererklärungen dem Finanzamt elektronisch übermittelt hat („elster“-Programm), sollte der Bevollmächtigte vor Fortsetzung dieser Praxis auch unter Verwendung der ihm bekannten persönlichen Kennung des Steuerpflichtigen – wodurch unterschriebene Erklärungen entbehrlich werden – das Finanzamt auf sein Vertreterhandeln hinweisen.

Sachregister

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten)

- Abbruch der Behandlung
s. Behandlungsbegrenzung
- Alltagsgeschäft 54
- Ärztliche Behandlung 36
- Aufenthaltsbestimmung 44
- Aufklärung, ärztliche 35
- Auftrag 8 ff., 25, 34
- Aufwendungen 30
- Ausland 30
- Bank, Vertretung gegenüber 12 ff., 20 ff.
- Beamter als Bevollmächtigter 12
- Beglaubigung der Vollmacht 13
- Behandlungsbegrenzung 37
- Beratung des Bevollmächtigten 21
- Bestattung 33
- Betreuer/Betreuung 10 ff., 32 ff., 52
- Bettgitter 49 f.
- Beurkundung der Vollmacht 13 f.
- Bürgschaft 14
- Chemotherapie 35
- Demenzerkrankung 19
- Dialogischer Prozess 41
- Digitaler Nachlass 18
- Dokumentationspflicht 52
- Ehegatte 28 ff., 43, 52
- Einnahmen und Ausgaben 17, 52
- Einwilligung des Patienten 34
- Einwilligungsfähigkeit 30, 34
- Entscheidung über lebensverlängernde Maßnahmen 35 ff.
- Erbe 11 f., 25, 54
- Erklärungen im Namen des Vertretenen 7 ff.
- Ersatzvollmacht 17
- Erteilung der Vollmacht 24
- Form der Vollmacht 13 ff.
- Formulare nach S. 56
- Genehmigung des Betreuungsgerichts 42 ff.
- Generalvollmacht 8, 14 f., 21 ff.
- Gesamtvollmacht 16 f.
- Geschäftsfähigkeit 10
- Gesundheitsangelegenheiten 16
- Girokonto 20
- Grundstücksverkäufe 14, 33, 53
- Grundverhältnis
s. Vorsorgeverhältnis
- Haftpflchtigversicherung 28
- Haftung für Fehler 28
- Heilbehandlung 48 ff.
- Heimangelegenheiten 44 ff.
- Immobilien 53 f.
- Innenverhältnis s. Vorsorgeverhältnis
- Konto und Depot 13 ff., 19 ff.
- Kontrollbetreuer s. Vollmachtsbetreuer
- Krankenversicherungsschutz 20
- „Kündigung“ der Vollmacht 18, 31
- Lebensverlängernde Maßnahmen 37 ff.
- Missbrauchsrisiko 15
- Mutmaßlicher Wille 34 ff.
- Notarielle Beurkundung 13
- Operative Eingriffe 35
- Originalvollmachtsurkunde 15 ff.
- Patientenverfügung 8, 34, 38 ff.
- PEG-Sonde 39
- Pflichten des Bevollmächtigten 19 ff.
- Prognose/Therapieziel 37
- Psychopharmaka 35 f.
- Rechnungslegungspflicht 25
- Rechte des Bevollmächtigten 19 ff.
- Registrierung der Vorsorgevollmacht 15
- Riskanter ärztlicher Eingriff 35
- Rückabwicklung von Geschäften 54
- Schenkungen aus dem Vermögen 22, 54
- Schriftform der Vollmacht 13
- Schweigepflicht, ärztliche 34
- Selbstkontrahieren 24 f., 54
- soziale Dienste 44 ff.
- Spenden 22
- Sterbehilfe, Verbot der aktiven 40
- Steuererklärung 55
- Testamentsvollstrecker 33
- Therapieziel 37
- Tod des Bevollmächtigten 17
- Tod des Vollmachtgebers 11
- Über den Tod hinaus 11, 30 ff.
- Überschreiten der Befugnisse 21
- Überwachungsvollmacht 17
- Umfang der Vertretungsmacht nach außen 8, 14, 23 ff.
- Unterbringung 46 ff.
- Untervollmacht 22 f.
- Verfahren vor dem Betreuungsgericht 43
- Vergütung 29 f.
- Vermögensanlage 53
- Vermögensverzeichnis 52 f.
- Vertretungsmacht 8, 14, 21, 36
- Vollmacht, Beglaubigung 13, Ersatzvollmacht 17, Erteilung 24, Form 13, Formular nach S. 56, Fotokopie 19, Generalvollmacht 8, 14, 24 ff., Gesamtvollmacht 16, Konto- und Depotvollmacht 13, 19, „Kündigung“ 18, 31, Originalvollmachtsurkunde 15, Schriftform 13, Vollmacht über den Tod hinaus 11, 30, Überwachungsvollmacht 17, Untervollmacht 22, Wirksamkeit 9 ff.
- Vollmachtsbetreuer 18
- Vollmachtsurkunde 8, 15 ff., 19 ff.
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit 28
- Widerruf der Vollmacht 17, 27
- Widerruf durch Erben 33
- Widerruf durch Kontrollbetreuer 27
- Wirksamkeit der Vollmacht 9 ff.
- Wohnungsangelegenheiten 44 ff.
- Zwangsbehandlung 36 ff.

VOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

..... (bevollmächtigte Person)

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden mit Ja angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB).* Ja Nein
- Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.* Ja Nein

* Besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht, hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen bzw. von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Ja Nein
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist.* Ja Nein
- Ja Nein

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. Ja Nein
- Sie darf mich bei der Meldebehörde an- und abmelden. Ja Nein
- Sie darf meinen Haushalt auflösen. Ja Nein
- Sie darf die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen. Ja Nein
- Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen. Ja Nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen. Ja Nein
- Ja Nein

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen Ja Nein
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen Ja Nein
 - Verbindlichkeiten eingehen Ja Nein

* In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs. 2 und 5 BGB und § 1906a Abs. 2.4 und 5 BGB).

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.
(Hinweis für den Ausfüller: Bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf Seite 25.) Ja Nein
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. Ja Nein
 - Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können Ja Nein
-
-

Post und Telekommunikation

- Sie darf die für mich bestimmte Post – auch mit dem Vermerk „eigenhändig“ – entgegennehmen und öffnen. Das gilt auch für E-Mails, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantwortern und der Mailbox. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja Nein

Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten, zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern. Ja Nein

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Ja Nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. Ja Nein

Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. Ja Nein

REGELUNG DES INNENVERHÄLTNISES („VORSORGEVERHÄLTNIS“) zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem

Diese Vereinbarung regelt die Anwendung der Vorsorgevollmacht von

..... (Name, Vorname, Geburtsdatum)

(„Vollmachtgeber“ genannt) im Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem/der bzw. den Bevollmächtigten („Bevollmächtigter“ genannt).

Die Vorsorgevollmacht des Vollmachtgebers vom (Datum der Vorsorgevollmacht) ist im Außenverhältnis uneingeschränkt gültig. Der/die Bevollmächtigte kann die Vorsorgevollmacht nur in dem unten beschriebenen Umfang verwenden („Innenverhältnis“).

Beginn der Vertretung

- Der Bevollmächtigte verpflichtet sich gegenüber dem Vollmachtgeber, von der Vorsorgevollmacht nur zu dessen Wohl und nur in dessen Interesse Gebrauch zu machen sowie nur dann, wenn der Vollmachtgeber vorübergehend oder auf Dauer nicht selbst seine Angelegenheiten besorgen kann. Ja Nein
- Der Eintritt einer Entscheidungsunfähigkeit und/oder Geschäftsunfähigkeit muss durch einen Arzt und im Rahmen eines ärztlichen Attests festgestellt werden. Ja Nein

Mehrere Bevollmächtigte und deren Aufgabenverteilung

- Der Bevollmächtigte (Name, Vorname, Geburtsdatum) soll vorrangig alle Aufgaben als Bevollmächtigter wahrnehmen. Ja Nein
- Falls dieser die Vorsorgevollmacht nicht mehr ausüben kann oder will und demgemäß diese erloschen ist (durch Widerruf, Verzicht, Tod oder sonstige rechtliche oder tatsächliche Verhinderung des Bevollmächtigten), soll der folgende Bevollmächtigte (Name, Vorname, Geburtsdatum) an dessen Stelle handeln. Ja Nein

Alternativ:

Die Aufgabengebiete sollen aufgeteilt werden:

Aufgabenfeld „Persönliche Angelegenheiten“:

Der Bevollmächtigte (Name, Vorname, Geburtsdatum) soll den Vollmachtgeber in allen persönlichen Angelegenheiten und insbesondere in allen Gesundheitsfragen vertreten.

Aufgabenfeld „Finanzielle Angelegenheiten“:

Der Bevollmächtigte (Name, Vorname, Geburtsdatum) soll den Vollmachtgeber in allen finanziellen Angelegenheiten vertreten.

- **Vorrang:** Bei Überschneidungen der Aufgaben oder Unstimmigkeiten zwischen mehreren Bevollmächtigten soll abschließend der Bevollmächtigte

..... (Name, Vorname, Geburtsdatum)

die Entscheidung treffen.

- **Kein Widerruf:** Die Bevollmächtigten sind nicht berechtigt, ihre Vollmachten wechselseitig zu widerrufen. Ja Nein

- **Untervollmachten:** Dem bzw. den Bevollmächtigten ist die Erteilung von Untervollmachten gestattet. (Eine bei zeitweiliger Verhinderung erteilte Untervollmacht geht ggf. einer Ersatzbevollmächtigung vor). Ja Nein

Alternativ:

Dem bzw. den Bevollmächtigten ist die Erteilung von Untervollmachten nicht gestattet. Ja Nein

- Zulässig ist aber die Erteilung von Prozessvollmachten. Ja Nein

Näheres zu den Gesundheitsangelegenheiten und der Pflege

- Der Bevollmächtigte muss bei der Vertretung in medizinischen Angelegenheiten die Vorstellungen des Vollmachtgebers beachten. Sollte eine Patientenverfügung vorliegen, so muss der dort festgelegte Wille beachtet und gegenüber Ärzten, Pflegekräften und Pflegeheimen durchgesetzt werden – notfalls mit gerichtlicher Hilfe. Ja Nein

- Die bestmögliche Pflege ist zu gewährleisten. Dafür muss ggf. auch das Einkommen und das Vermögen des Vollmachtgebers verwendet werden, auch wenn dies ggf. das im Erbfall zur Verfügung stehende Vermögen vermindert. Ja Nein

- Der Vollmachtgeber soll sein Leben möglichst eigenständig in seiner vertrauten Umgebung weiterführen können. Dies soll der Bevollmächtigte sicherstellen. Ja Nein

- Dabei sollen insbesondere folgende Wünsche und Vorstellungen beachten werden (z. B. Urlaubs- und Freizeitgestaltung, Geburtstagsfeiern, Haltung von Haustieren usw.):

.....
.....

- Folgender ambulanter Pflegedienst soll bei Bedarf beauftragt werden:

..... (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)

- Sollte eine ambulante Pflege nicht (mehr) möglich sein, kommt ein Umzug des Vollmachtgebers in folgende Einrichtung in Betracht:

..... (Name, Adresse, Telefon, E-Mail)

(Tipp: Eine Anmeldung sollte möglichst frühzeitig erfolgen.)

Näheres zu den finanziellen Angelegenheiten

- Für die Art der Vermögensanlage werden folgende Vorgaben vereinbart:

.....
.....

- Hinsichtlich der vorhandenen Immobilien des Vollmachtgebers sind dessen Wünsche und Vorstellungen wie folgt zu beachten:

.....
.....

- Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen Auskunft über seine Vermögensverwaltung zu erteilen an:

.....
..... (Name, Vorname, Adresse)

Näheres zu Geschenken und Spenden

- Aus dem Einkommen oder dem Vermögen des Vollmachtgebers sollen folgende Geldzuwendungen an bestimmte Personen bzw. Spenden an bestimmte Institutionen vorgenommen werden:

.....
.....

(Person bzw. Institution, Betrag, Grund, zeitlicher Rahmen, z.B. jährlich)

Aufwandsentschädigung des Bevollmächtigten

- Der Bevollmächtigte soll für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung aus dem Einkommen oder dem Vermögen des Vollmachtgebers erhalten. Ja Nein

Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt monatlich Euro

- Sollte der Bevollmächtigte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die ihn vor Regressansprüchen im Rahmen seiner Bevollmächtigung schützen soll, so kann er dafür Ersatz verlangen. Ja Nein

Kündigung

- Der bzw. die Bevollmächtigte/n verzichtet/verzichten auf sein/ihr allgemeines Recht zur Kündigung des Vorsorgeverhältnisses.

Ja Nein

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig.

Weitere Regelungen

.....
.....

Ort, Datum:

Vollmachtgeber
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Bevollmächtigter
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Weitere Bevollmächtigte

Ort, Datum:

Vollmachtgeber
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Bevollmächtigter
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Ort, Datum:

Vollmachtgeber
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Bevollmächtigter
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Parteimitglieder zu verwenden.

www.justiz.bayern.de

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: September 2017
4. Auflage

Satz: Fotosatz Buck, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Druck: hofmann infocom GmbH, Emmericher Str. 10, 90411 Nürnberg
Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann - Bureau Parapluie
Titelmotiv: © appleuzr - istockphoto.com

Bestellnummer 33729
© 2017 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**



»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»